



**„Hearing der Bewerber um die Stelle eines Mitgliedes
des Verfassungsgerichtshofes, für welche dem
Bundesrat das Vorschlagsrecht zukommt“**

Parlamentarische Enquete

Dienstag, 14. Jänner 1997

(Stenographisches Protokoll)

Parlamentarische Enquete

Dienstag, 14. Jänner 1997

Thema:

**„Hearing der Bewerber um die Stelle eines Mitgliedes
des Verfassungsgerichtshofes, für welche dem
Bundesrat das Vorschlagsrecht zukommt“**

Dauer der Enquete

Dienstag, 14. Jänner 1997: 10.03 – 12.51 Uhr
14.10 – 18.28 Uhr

Tagesordnung

1. Kurzdarstellung der Bewerber
2. Diskussion

Inhalt

Geschäftsbehandlung

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Dr. Susanne Riess-Passer | 17 |
| Unterbrechungen | 17, 36, 52 und 67 |

Tagesordnung

| | |
|---|----|
| ao. Universitätsprofessor DDr. Walter Barfuß | 5 |
| Dr. Kurt Kaufmann | 5 |
| Erhard Meier | 6 |
| Dr. Susanne Riess-Passer | 6 |
| Rechtsanwalt Dr. Erich Proksch | 7 |
| Hedda Kainz | 8 |
| Dr. Peter Böhm | 9 |
| Karl Pischl | 9 |
| o. Universitätsprofessor DDr. Friedrich Koja | 10 |
| Dr. Paul Tremmel | 11 |
| Dr. h. c. Manfred Mautner Markhof | 12 |
| Dr. Michael Ludwig | 12 |
| Hofrätin Dr. Sabine Bernegger | 12 |
| Therese Lukasser | 13 |
| Irene Crepaz | 14 |

| | |
|---|----|
| Monika Mühlwerth | 14 |
| Rechtsanwalt Dr. Hermann Geissler | 15 |
| Josef Rauchenberger | 16 |
| Dr. Peter Böhm | 16 |
| Dr. Kurt Kaufmann | 17 |
| Rechtsanwalt Dr. Michael Graff | 18 |
| Dr. Paul Tremmel | 19 |
| Mag. Harald Himmer | 19 |
| Helga Markowitsch | 20 |
| Rechtsanwalt Dr. Heinrich Keller | 20 |
| Ing. Peter Polleruhs | 21 |
| Dr. Michael Ludwig | 22 |
| Dr. Susanne Riess-Passer | 22 |
| Dr. Reinhold Moritz | 23 |
| Erhard Meier | 24 |
| Dr. Paul Tremmel | 25 |
| Dr. Günther Hummer | 26 |
| o. Universitätsprofessor Dr. Johannes Hengstschläger | 27 |
| Monika Mühlwerth | 28 |
| Jürgen Weiss | 29 |
| Hedda Kainz | 29 |
| o. Universitätsprofessor Dr. Heinz Schäffer | 31 |
| Dr. Günther Hummer | 33 |
| Dr. Michael Ludwig | 33 |
| Dr. Peter Böhm | 35 |
| Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Pesendorfer | 36 |
| Hedda Kainz | 38 |
| Dr. Susanne Riess-Passer | 39 |
| Mag. Harald Himmer | 40 |
| Dr. Wolfgang Groiss | 41 |
| Dr. Paul Tremmel | 42 |
| Jürgen Weiss | 42 |
| Irene Crepaz | 42 |
| Mag. Dr. Faust Wresounig | 43 |
| Ing. Peter Polleruhs | 44 |
| Stefan Prähauser | 45 |
| Dr. Peter Böhm | 45 |
| Rechtsanwalt Dr. Viktor Wolczik | 46 |
| Stefan Prähauser | 47 |
| Monika Mühlwerth | 47 |
| Dr. Günther Hummer | 48 |
| o. Universitätsprofessor DDR. Hans Georg Ruppe | 48 |
| Dr. Peter Böhm | 49 |
| Therese Lukasser | 50 |
| Josef Rauchenberger | 51 |
| Karl Pischi | 52 |
| Ing. Mag. Dr. Siegfried Denk | 52 |
| Karl Pischi | 54 |

| | |
|---|----|
| Irene Crepaz | 54 |
| Monika Mühlwerth | 55 |
| Dr. Paul Tremmel | 55 |
| Rechtsanwalt Universitätsprofessor DDr. René Laurer | 56 |
| Erhard Meier | 57 |
| Dr. Paul Tremmel | 58 |
| Mag. Harald Himmer | 59 |
| Rechtsanwalt Dr. Friedrich Schwank | 61 |
| Dr. Peter Böhm | 62 |
| Jürgen Weiss | 63 |
| Helga Markowitsch | 63 |
| Rechtsanwältin Mag. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann | 64 |
| Dr. Kurt Kaufmann | 65 |
| Hedda Kainz | 66 |
| Dr. Susanne Riess-Passer | 66 |
| Rechtsanwalt Dr. Wilfried Ludwig Weh | 67 |
| Dr. Paul Tremmel | 68 |
| Ing. Peter Polleruhs | 69 |
| Irene Crepaz | 69 |
| ao. Universitätsprofessorin Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer | 70 |
| Therese Lukasser | 71 |
| Albrecht Konečný | 71 |
| Monika Mühlwerth | 72 |
| Rechtsanwalt Dr. Konrad Meingast | 73 |
| Stefan Prähauser | 74 |
| Dr. Paul Tremmel | 75 |
| Dr. Günther Hummer | 76 |
| Rechtsanwalt Dr. Karl Schön | 76 |
| Dr. Susanne Riess-Passer | 77 |
| Mag. Harald Himmer | 78 |
| Josef Rauchenberger | 79 |
| Rechtsanwalt Dr. Hans Pernkopf | 80 |
| Karl Pischi | 80 |
| Albrecht Konečný | 81 |
| Dr. Peter Böhm | 81 |
| o. Universitätsprofessor Dr. Bernhard Raschauer | 83 |
| Josef Rauchenberger | 84 |
| Dr. Peter Böhm | 84 |
| Karl Pischi | 85 |

Beginn der Enquete: 10.03 Uhr

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Sie alle sehr herzlich zur heutigen Parlamentarischen Enquete begrüßen, die ein Hearing der Bewerber um die Stelle eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes, für welche dem Bundesrat das Vorschlagsrecht zukommt, zum Gegenstand hat.

Der vom Bundesrat in seiner 620. Sitzung vom 19. Dezember 1996 gefaßte Beschluß auf Abhaltung einer Parlamentarischen Enquete zielt darauf ab, den Kandidaten, die sich um die Stelle eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes beworben haben, die Möglichkeit zu geben, die Gründe für deren Bewerbung persönlich den Mitgliedern des Bundesrates darzulegen.

Ich möchte allen Bewerbern, die entsprechend des Einlangens ihrer Bewerbung zum heutigen Hearing eingeladen wurden, sehr herzlich für ihr Erscheinen danken.

Ganz besonders begrüße ich den Präsidenten des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, Herrn Dr. Ludwig Adamovich, und Herrn Vizepräsidenten Dr. Piska. (*Beifall.*) Es gilt Ihnen meine respektvolle Hochachtung.

Ich bin überzeugt davon, daß durch ein derartiges Diskussionsforum zwischen den Damen und Herren Kandidaten und den Mitgliedern des Bundesrates eine wichtige Entscheidungsgrundlage geschaffen werden wird.

Gleichzeitig möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß diese Enquete lediglich der Information der Parlamentarier dient, weshalb weder meritorische Beschlüsse noch Beschlüsse zum Verfahren gefaßt werden können.

Meine Damen und Herren! Ein Wort zum Procedere des Kandidatenhearings: Was die Namen der Bewerber und den Zeitpunkt ihrer Anhörung betrifft, möchte ich auf die vorliegende Information verweisen.

Ich werde jeden Kandidaten einzeln, ohne Beisein seiner Mitbewerber, unter Angabe seines Namens, Geburtsdatums und seines derzeitigen Berufes den Damen und Herren des Bundesrates kurz vorstellen.

Im Anschluß daran wird jeder Bewerber die Gelegenheit erhalten, den Mitgliedern des Bundesrates in einem zeitlichen Rahmen von 5 Minuten jene Gründe darzulegen, die dafür maßgebend sein sollen, daß der Bundesrat gerade ihn als geeignetsten Kandidaten als Mitglied des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vorschlagen soll. Sodann erhält jede Fraktion die Möglichkeit, dem Bewerber eine kurze Frage zu stellen, wobei ich darauf hinweisen möchte, daß die gestellten Fragen und deren Antworten die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten sollen.

Um die zur Verfügung stehende Zeit – die Enquete ist mit 18.30 Uhr präliminiert – bestmöglich nutzen zu können, wird die Enquete lediglich gegen 13 Uhr zur Abhaltung einer kurzen Mittagspause bis 14 Uhr unterbrochen werden.

Bevor ich den ersten Kandidaten in den Saal bitten werde, möchte ich noch einen technischen Hinweis geben: Da das über die Enquete zu erstellende Stenographische Protokoll aufgrund von Tonbandaufnahmen ausgewertet werden wird, ist es erforderlich, daß alle Stellungnahmen und Wortmeldungen unter Benützung eines Mikrophones zu erfolgen haben. Ich würde daher die Damen und Herren Bundesräte bitten, die Mikrophone in den Sitzreihen zu verwenden, um den Kandidaten die Möglichkeit zu geben, ihre Wortmeldungen vom Rednerpult aus zu machen. – Damit möchte ich meine Ausführungen zum Organisatorischen schon beenden.

Ich darf nun den ersten Bewerber, Herrn ao. Universitätsprofessor DDr. Walter Barfuß, in den Saal bitten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Herrn Prof. DDr. Walter Barfuß sehr herzlich begrüßen, ihm für seine Bewerbung danken und ihn kurz vorstellen:

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck

Herr Professor DDr. Barfuß wurde am 1. Feber 1937 geboren und ist seit 1964 Rechtsanwalt.

Herr Professor Barfuß! Ich darf Sie nun höflich ersuchen, uns die Gründe für Ihre Bewerbung nennen zu wollen, und darf betonen – dies wird auch für Ihre Mitbewerber gelten –, daß Sie für Ihre Ausführungen ein zeitliches Limit von 5 Minuten haben. – Bitte, Herr Professor.

Ao. Universitätsprofessor DDr. Walter Barfuß: Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Sehr geehrte Herren! Meine Bewerbung um die freigewordene Stelle beim Verfassungsgerichtshof hat zwei Grundlagen – ich darf diese Grundlagen kurz skizzieren; Sie wollen sich von mir ein Bild machen.

Zunächst die fachliche Grundlage: Ich habe mich seit dem Herbst 1955, nach der Matura – ich habe natürlich schon vor dem Sommer maturiert –, ununterbrochen sehr intensiv und vielfältig mit Angelegenheiten des Staates und des Rechtes befaßt: schon als Student als Mitwirkender in verschiedenen Gremien, als Notariatsangestellter als Rechtshörer, später, nach dem Studium, als Notariatskandidat, als Rechtspraktikant, als Konzipient – das waren damals noch volle sechs Jahre nach dem Gerichtsjahr –, später dann als Rechtsanwalt und als Universitätslehrer, seit dem Jahr 1960 sehr oder relativ eifrig als Fachpublizist und teilweise seit Jahrzehnten als Experte beziehungsweise als Mitglied in verschiedenen staatlichen oder zumindest staatsnahen Gremien, aber auch in wissenschaftlichen Gesellschaften.

Ich bin seit dem Jahr 1969 für Verfassungsrecht und für Verwaltungsrecht habilitiert und übe diese Funktion seither ununterbrochen aus. Ich bin seit 1967 selbständiger Rechtsanwalt, übe auch diese Funktion seither ununterbrochen aus, und werde diesen Beruf jedenfalls – wie immer Sie sich entscheiden, meine Damen und Herren – auch weiterhin ausüben. – Das ist die fachliche Seite; die persönliche Seite ist viel kürzer.

Man sagt mir nach, ich sei kritisch, aber nicht verletzend. Der Ausspruch meines Freundes und Lehrers Fritz Schönherr, welcher leider 1984 verunglückt ist, „Du sollst nach Möglichkeit Erfolg haben, aber du sollst niemals triumphieren“, ist ein Leitmotiv für mich geblieben. Das mag auch der Grund dafür sein, daß ich als konstruktiv und konsensfähig gelte. Das mag auch mit der Grund dafür sein, daß ich verschiedene Funktionen in verschiedenen Gremien ausübe, nämlich gerade dort, wo es vielleicht auf ein gewisses Fingerspitzengefühl, auf eine gewisse Pakt- und Konsensfähigkeit ankommt.

Mich persönlich freut in meinem Leben am meisten, daß ich sehr wenige Feinde habe, daß mich die meisten akzeptieren, und gar nicht so wenige mögen mich sogar.

Das ist die persönliche Seite, und damit schließt sich der Kreis, Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren: Ein Verfassungsrichter sollte nicht nur kenntnisreich und fleißig sein, sondern er sollte ausgewogen sein und sich bei jeder seiner Handlungen die Frage stellen, ob das, was er macht, sinnvoll, gerecht, dem anderen zumutbar oder – mit einem anderen Wort – akzeptabel ist.

Sollten Sie mir Ihr Vertrauen schenken, würde ich mich sehr gerne, orientiert an diesen Zielen, dem Amt eines Verfassungsrichters widmen. – Danke sehr.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Ich danke Herrn Professor Dr. Barfuß für seine Ausführungen. Er wird jetzt für Fragen zur Verfügung stehen. – Ich darf die Damen und Herren Bundesräte ersuchen, sich durch Handzeichen zu melden. – Bitte, Herr Bundesrat Dr. Kaufmann.

Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann (ÖVP, Niederösterreich): Herr Präsident! Herr Professor! Sie sind Partner einer der prominentesten Wirtschaftskanzleien Österreichs. Wie können Sie die künftige Funktion eines Verfassungsrichters mit möglichen Befangenheiten durch Ihre Kanzlei vereinbaren, da sie doch eine der größten Kanzleien ist, die Verfassungsgerichtshofsbeschwerden durchführt?

Ao. Universitätsprofessor DDr. Walter Barfuß: Dazu möchte ich sagen, daß unsere Kanzlei natürlich auch Verfassungsgerichtshofsbeschwerden macht, durchaus aber nicht eine auf

Ao. Universitätsprofessor DDr. Walter Barfuß

diesem Gebiet führende Kanzlei ist. Unsere Kanzlei befaßt sich mehr mit Angelegenheiten des Wirtschaftsrechts im Sinne des Gesellschaftsrechts, mit Kartellrecht – auch ich persönlich mache sehr viel Kartellrecht.

Verfassungsgerichtshofsbeschwerden stehen bei uns nicht im Vordergrund, und es ist überhaupt kein Problem, darauf zu verzichten. – Ich danke für diese Frage, sie liegt nahe.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Erhard Meier. – Bitte.

Bundesrat Erhard Meier (SPÖ, Steiermark): Herr Dr. Barfuß! Sie sind in Praxis und Lehre tätig, das finde ich sehr positiv, vor allem die praktische Seite. Ich darf an Sie folgende Frage richten: Wie sehen Sie die Position in wissenschaftlicher und methodologischer Hinsicht, und wo sehen Sie Grenzen für die Interpretation des Verfassungsrechts?

Anschließend an die Ausführungen von Herrn Dr. Kaufmann möchte ich auch fragen: Ist diese große Mehrfachbelastung in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht für Sie leicht tragbar? – Danke.

Ao. Universitätsprofessor DDr. Walter Barfuß: Ich darf vielleicht den zweiten Teil Ihrer Frage vorziehen: Ich bin Arbeit und Belastung nie ausgewichen, ich bin mir aber selbstverständlich dessen bewußt, daß im Falle meiner Berufung in den Verfassungsgerichtshof meine Tätigkeit im Rahmen unserer Sozietät – ich darf diese Antwort an beide Herren richten – etwas zurückgenommen werden muß, sodaß ich mit Sicherheit so wie bisher alle meine Funktionen voll erfüllen werde – nicht zu Lasten des Verfassungsgerichtshofes, ganz im Gegenteil.

Zum ersten Teil Ihrer Frage: Es ist bekannt, daß ich mich zwar mit Hans Kelsen, mit der reinen Rechtslehre, sehr intensiv befaßt habe, es ist aber auch bekannt, daß ich die Skepsis der reinen Rechtslehre, was auf der wissenschaftlichen Ebene die Frage der Interpretationsmöglichkeiten betrifft, nicht teile.

Ich bin der Auffassung, daß es kein Recht, schon gar nicht Verfassungsrecht gibt, das nicht **auch** eine politische Facette – ich meine damit selbstverständlich nicht „parteilpolitische“ – hat. Oder, wenn ich es primitiver und einfacher sagen darf: Es gibt kein Recht, das nicht auch eine immens menschliche, gesellschaftliche Seite und damit Wertungen in sich trägt. Ein seriöser Interpret hat daher nicht nur dem Sinn des Gesetzes nach den herkömmlichen Interpretationsregeln, insbesondere nach den Gesichtspunkten der reinen Rechtslehre nachzukommen, sondern auch den Wertungen nachzuspüren und nach akzeptablen Lösungen zu suchen.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zu Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrätin Dr. Riess-Passer. – Bitte.

Bundesrätin Dr. Susanne Riess-Passer (Freiheitliche, Wien): Herr Barfuß! Ich möchte Sie gerne fragen, wie Sie dazu stehen, daß es zunehmend Versuche gibt, den Aktionsradius des Verfassungsgerichtshofes durch Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen einzuschränken, und wie sie zur Frage des Inkorporierungsgebotes stehen.

Ao. Universitätsprofessor DDr. Walter Barfuß: Sie werden verstehen, daß das für mich die schwierigste Frage ist, was die Beantwortung betrifft, nämlich aus der Sache heraus.

Ich möchte nicht verhehlen, daß ich zwar nicht auf diese Frage, aber auf diesen Inhalt vorbereitet bin, weil ich dieser Tage ein Gutachten für den Juristentag abgegeben habe, das sich mit diesem Thema befaßt – was Sie wahrscheinlich nicht gewußt haben können. (*Bundesrätin Riess-Passer: Sie können es mir ja sagen!*) – Umso besser. Ja.

Ich verkenne nicht, daß hier ein Spannungsverhältnis, wie das heutzutage so schön heißt, besteht.

Ich persönlich glaube – um es auf einen kurzen Nenner zu bringen –, daß es grundsätzlich Sache des Parlaments ist, den Inhalt der Verfassung zu bestimmen, und zwar im Rahmen – ver-

Ao. Universitätsprofessor DDr. Walter Barfuß

zeihen Sie, wenn ich jetzt einen Artikel der Verfassung nenne – des Artikels 44 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz – dort, wo es um eine sogenannte Gesamtänderung der Bundesverfassung geht, ein besonders heikles Thema. Grundsätzlich also das Parlament.

Aber ich glaube, daß bei einer Reihe von Grundrechten, insbesondere beim Gleichheitssatz, eine punktuelle Beseitigung des Gleichheitssatzes, eine partielle Beseitigung des Gleichheitssatzes, der eben dann kein Gleichheitssatz mehr ist, nicht nur verfassungswidrig ist, sondern meiner persönlichen Auffassung nach auch gegen Artikel 44 Abs. 3 dann verstößt, wenn nicht eine Volksabstimmung vorgenommen wurde.

Ich vertrete hier also eine sehr vermittelnde Lösung: grundsätzlich Parlament, wenn das Parlament mit einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nicht zufrieden ist, wird es weitestgehend Sache des Parlaments sein, die Verfassungslage herzustellen, die ja oft der Verfassungsgerichtshof selbst aufzeigt. Ich meine aber, bei den Grundrechten wäre eine wesentlich härtere und strengere Hand angebracht – will heißen: eine stärkere Zurückhaltung des Parlaments.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Ich danke Herrn Professor Barfuß für seine Ausführungen.

Ich ersuche nunmehr den nächsten Kandidaten, Herrn Dr. Erich Proksch, in den Saal zu bitten.

Meine Damen und Herren! Ich begrüße Herrn Dr. Erich Proksch und stelle ihn vor: Herr Dr. Erich Proksch wurde am 21. September 1945 geboren. Er ist seit 20 Jahren Rechtsanwalt.

Ich ersuche nun Sie, Herr Dr. Proksch, uns die Gründe für Ihre Bewerbung nennen zu wollen, wobei ich empfehle, für Ihre Ausführungen ein zeitliches Limit von 5 Minuten vorzusehen. – Bitte, Herr Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt Dr. Erich Proksch: Sehr geehrter Herr Präsident! Ich möchte meine Ausführungen in zwei Teile gliedern, und zwar mich erstens kurz selbst darstellen. Ich bin Rechtsanwalt in Wien. Ich stamme aus einer Rechtsanwaltsfamilie. Ich habe drei Kinder. Meine älteste Tochter ist schon bei mir Rechtsanwaltsanwärterin. Meine beiden anderen Kinder studieren Jus. Ich bin seit 27 Jahren verheiratet und habe jetzt eine Kanzlei in Hietzing.

Ich habe zuletzt – falls Sie das wissen wollen – auch ein relativ gutes Einkommen als Rechtsanwalt gehabt. Ich habe meinen letzten Einkommensteuerbescheid mit. Ich habe 5 Millionen Schilling im Jahr verdient. Ich besitze zwei Häuser und bin – das möchte ich betonen – relativ unabhängig.

Ich bewerbe mich hier um diesen Posten aus folgenden Gründen: Der zweite Punkt meiner Darstellung betrifft meine Beziehung zum öffentlichen Recht. Ich habe seinerzeit als Student, wie ich glaube, recht ordentlich und brav studiert und wurde dann von Herrn Professor Ermacora beziehungsweise damals Professor und Präsidenten Antoniulli ersucht, Assistent an der Universität zu werden. Ich hatte also eine wissenschaftliche Laufbahn vor mir, habe diese aber dann nicht gewählt, weil ich einen Vater hatte, der Rechtsanwalt war, und Rechtsanwalt werden wollte.

In dieser Konstellation kam mir zugute, daß der jetzige Klubobmann der ÖVP Dr. Khol vom Verfassungsgerichtshof weggegangen ist. Er hat damals seinen Schriftführerposten bei Herrn Senatsrat Quell aufgegeben und ist nach Straßburg gegangen. Es wurde nun ein Schriftführerposten beim Verfassungsgerichtshof frei. Ich habe mich dann beworben und habe einen Vertrag als Schriftführer beim Verfassungsgerichtshof bekommen. Das war im Jahre 1969/70. Ich habe sofort der Rechtsanwaltskammer Wien mitgeteilt, daß ich gerne Schriftführer werden möchte, daß ich aber nicht will, daß diese Zeit verloren ist, sondern sie muß für meine Laufbahn angerechnet werden. Ich habe interessanterweise von der Kammer und dann vom Obersten Gerichtshof Wien, von der OBDK, von der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission, einen Bescheid bekommen, daß meine Tätigkeit nicht angerechnet wird. Der Verfassungsgerichtshof ist kein Gericht.

Rechtsanwalt Dr. Erich Proksch

Das hat mich leider dazu bewogen, meinen Dienst als Schriftführer vorzeitig zu quittieren, und zwar nach etwas länger als einem Jahr. Ich habe dagegen eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde gemacht, meine erste Verfassungsgerichtshofbeschwerde als Schriftführer, die zwei Tage vor der Verhandlung zu meiner Klaglosstellung geführt hat und zu einer Änderung der Rechtsanwaltsordnung. Seither ist diese Tätigkeit durchaus für die Praxiszeit anrechenbar.

Ich habe also damals bereits erkannt, wie komplex das System ist, wie Gesetze entstehen und wie sie auch wieder aufgehoben werden. Ich war also ein begeisterter Schriftführer. Ich kann mich lebhaft an die Rededuelle zwischen Rechtsanwalt Dr. Rosenzweig und Landesamtsdirektor Hirsch erinnern. Ich habe damals noch mitschreiben müssen. Ich kann sagen, daß ich in der Folge in meinen jetzt 25 Jahren Berufstätigkeit praktisch pro Monat einmal mindestens eine Beschwerde an die Gerichte öffentlichen Rechts gerichtet habe, sehr oft auch an den Verfassungsgerichtshof, und zwar quer durch den Gemüsegarten: Gewerbeordnung, Jagdrecht, Baurecht, Grundverkehr, Grunderwerbsteuer, Sozialversicherung. Ich könnte Ihnen jede Menge Fälle aufzählen, in denen ich relativ erfolgreich war. Der Herr Präsident wird Ihnen vielleicht bestätigen können, daß ich sehr oft in Gesetzesprüfungsverfahren, wo meine Beschwerdefälle Anlaßfälle waren, verwickelt war.

Ich war nicht immer mit der Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zufrieden, davon begeistert, habe mich auch nicht immer zufrieden gegeben und bin auch nach Straßburg weitergegangen. Ich habe in Straßburg viermal Österreich erfolgreich beim Europäischen Gerichtshof, also nicht nur bei der Kommission mit Zulässigkeitsentscheidungen, sondern mit Europäischen Gerichtshofentscheidungen, gezwungen, die Menschenrechte zu verwirklichen, wenn ich das so sagen darf.

Ich darf also jetzt vielleicht abschließend darauf hinweisen, daß mein Profil eines Anwaltsrichters beim Verfassungsgerichtshof dort liegt, daß er völlig unabhängig sein müßte, daß er keinerlei Einfluß, sei es von einer Partnerschaft oder von einem Großkunden, ausgesetzt sein dürfe. Ich bin eigentlich eine Ein-Mann-Kanzlei, ich habe zwar einen jungen Partner, der mein Konzipient war, und meine Tochter, aber ich hänge von keinem Großkunden ab. Ich hänge von keiner Partnerschaft ab, auch meine Gattin kann mich nicht beeinflussen, wenn ich das so sagen darf. Ich bin also den Menschenrechten verpflichtet beziehungsweise dem Gleichheitsgrundsatz und der Verfassung.

Ich meine auch, daß ein Verfassungsrichter rasch entscheiden müßte. Das ist etwas, was ein Anwalt gelernt hat. Wenn er innerhalb von zwei, vier oder sechs Wochen eine Beschwerde machen muß, dann muß er sich entscheiden können. Hoher Bundesrat! Es ist kontraproduktiv, wenn Entscheidungen zweieinhalb oder drei Jahren dauern. Ich weiß, daß der Gerichtshof überlastet ist, das ist mir klar, aber auf der anderen Seite müßte er auch wie ein Anwalt sehr schnell entscheiden können.

Ich bitte daher, mich bei der Bewerbung zu berücksichtigen. Ich habe mir erlaubt – ich weiß nicht, ob den Mitgliedern des Bundesrates meine Bewerbung vorliegt –, Kopien meiner Bewerbung mitzubringen, und würde sie diesen gerne überreichen.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Ich danke Ihnen, Herr Rechtsanwalt, für die Ausführungen und ersuche nunmehr die Damen und Herren Bundesräte um ihre Fragen.

Zum Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Hedda Kainz. Ich ersuche sie um ihre Frage.

Bundesrätin Hedda Kainz (SPÖ, Oberösterreich): Herr Dr. Proksch! Sie sind Rechtsanwalt, und aus Ihren Ausführungen ist auch Ihre praxisbezogene Einstellung hervorgegangen. Ich möchte Sie dennoch fragen: Wie bewerten Sie Ihre praktische Erfahrung, nämlich das Spüren der Rechtsprechung in Ihren Auswirkungen, im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im öffentlichen Recht?

Präsident Dr. DDr. h. c. Schambeck: Bitte, Herr Rechtsanwalt.

Präsident Dr. DDr. h. c. Schambeck

Rechtsanwalt Dr. Erich Proksch: Ich sehe das sehr stark. Ich bin laufend durch die ungeheure Gesetzgebung, die leider auf uns zukommt, beeinflußt, sodaß die Rechtsschutz suchende Bevölkerung fast nicht mehr in der Lage ist, Recht zu kennen. Wir haben im letzten Jahr 6 000 Seiten vom Nationalrat bekommen, ungefähr 2 000 oder 3 000 Seiten von sonstigen Verordnungen Erlassenden, Körperschaften beziehungsweise Landtagen. Wenn ich jetzt noch an die europäischen Einflüsse denke, Straßburg und Luxemburg, dann muß ich sagen, daß gerade ein Rechtsanwalt dazu in der Lage ist. Ich beziehungsweise meine Kanzlei habe in meiner 25jährigen Tätigkeit, glaube ich, unter Beweis stellen können, daß ich mich tatsächlich mit dem öffentlichen Recht, also mit dem, was die Leute betrifft, mit ihren Bewilligungen, mit den Sanktionen, die über sie verhängt werden, wenn sie etwas falsch machen, auseinandersetzen konnte. Ich sehe da eine große Praxis, die gerade durch unsere Kanzlei verwirklicht wird.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zu Wort hat sich weiters Herr Bundesrat Professor Dr. Böhm gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Peter Böhm (Freiheitliche, Wien): Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt! Sie haben zu Recht die Notwendigkeit der Unabhängigkeit betont.

Meine erste Teilfrage wäre: Trifft es auf Sie persönlich zu, daß Sie im Gegensatz zu sehr vielen anderen Bewerbern, deren Bewerbungen uns heute vorliegen, keine Verflechtungen zu politischen Gremien beziehungsweise größeren wirtschaftlichen Organisationen aufweisen?

Meine zweite Teilfrage wäre: Wie würde sich Ihr Tätigkeitsbereich als Rechtsanwalt, da Sie ja sehr viele Beschwerden vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bisher geführt haben, auf die Struktur Ihrer Kanzlei auswirken?

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Bitte, Herr Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt Dr. Erich Proksch: Ich stelle fest, daß ich in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu irgendeiner Partnerschaft, zu irgendeinem Großkunden bin, daß ich daher auch in meiner Kanzlei das durchaus bewerkstelligen kann. Ich weiß natürlich, daß ich dann diese kleinen Leute nicht mehr vertreten kann. Ich kann sie weiter vertreten, ich kann dabei aber nicht als Verfassungsrichter tätig werden. Es würde sich natürlich meine Kanzlei dann etwas umstrukturieren. Es müßte meine Tochter andere Sachen machen. Wenn sie eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde einbringen würde, würde ich mich für befangen erklären. Da würde ich sicher nicht dabei sein.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Karl Pischl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Karl Pischl (ÖVP, Tirol): Herr Dr. Proksch! Es wird jetzt ein Anwalt aus dem Verfassungsgerichtshof ausscheiden, und es haben sich sehr viele Anwälte beworben, aber auch andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Meine Frage an Sie ist: Warum glauben Sie, da Sie eine sehr große Erfahrung mit dem Verfassungsgerichtshof haben, daß es sinnvoll ist, daß diese freiwerdende Position wiederum mit einem Anwalt besetzt wird?

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Bitte, Herr Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt Dr. Erich Proksch: Ich darf darauf zwei Dinge antworten. Es war folgendes sehr erfreulich und sehr motivierend für mich: Ich hatte im September dieses Jahres eine Verhandlung vor dem Gerichtshof, die über Antrag des Landesgerichtes Wels in Jagdsachen Oberösterreich eingeleitet wurde. Nach der Verhandlung, die gar nicht so gut für mich ausgegangen ist, der Gleichheitsgrundsatz hat das Gesetz nicht zum Erschüttern gebracht, hat mich der scheidende Richter Dr. Rößler angerufen, den ich persönlich nicht kenne, und hat gesagt, ob ich nicht wüßte, daß er ausscheidet und warum ich mich nicht bewerbe. Das war ein wirklich von ihm ausgehender Anruf, worauf ich gesagt habe: Herr Kollege! Ich bin begeistert, ich weiß nur nicht, ob ich die entsprechende Lobby habe, um hier gegenüber den politischen Gremien meine

Rechtsanwalt Dr. Erich Proksch

Fähigkeit darzustellen. Ich bin von meiner Qualifikation sicher überzeugt. Er hat daraufhin gesagt: Auch die Rechtsanwaltskammer würde das sehr begrüßen.

Ich bin daraufhin zum Herrn Dr. Hofmann gegangen und habe Präsidenten Hofmann gefragt, ob es von seiten der Kammer gewünscht oder als gut gesehen wird. Ich wurde dort ebenfalls unterstützt.

Daraufhin habe ich am 1. Oktober meine Bewerbung abgegeben und habe dabei auch darauf hingewiesen, welche Besonderheiten gerade der Anwalt in das Gremium des Verfassungsgerichtshofs einbringt.

Wir dürfen nicht übersehen, daß der Verfassungsgerichtshof von drei Gremien bestellt wird: von der Regierung, die die Wissenschaft und die hohe – sagen wir – Bürokratie bevorzugt, die Regierung hat vorwiegend Professoren und Höchstbeamte und Höchstrichter vorzuschlagen, während der Bundesrat und der Nationalrat – hier sehe ich ein wirkliches Feingefühl des Verfassungsgesetzgebers – wünschen, daß andere qualifizierte Personen zum Zuge kommen. Da muß ich sagen, daß es auch Praxis war, daß immer wieder Anwälte, und zwar aktive Anwälte, die wirklich aus dem streitigen Leben kommen, ebenfalls Richter wurden, weil sie eben ihren Erfahrungsschatz und auch ihre Unabhängigkeit und Kliententreue ein bißchen einbringen können. Das ist das, was ein – ich würde sagen – staatslastiger – bitte das nicht schlecht zu qualifizieren – Richter nicht einbringen wird.

Ich gebe auch noch etwas zu bedenken – das ist zwar jetzt ein kleiner Spaß –: Die Anwaltsrichter sind die billigsten Richter für den Verfassungsgerichtshof, denn sie bekommen nur die Entschädigung, aber nicht weiter ihre Beamtengehälter.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich danke Herrn Rechtsanwalt Dr. Proksch für seine Ausführungen.

Ich ersuche nunmehr den nächsten Bewerber, Herrn Universitätsprofessor Dr. Friedrich Koja, in den Saal zu bitten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Herrn Universitätsprofessor Dr. Friedrich Koja und stelle ihn vor. Professor Koja wurde am 29. Jänner 1933 geboren. Er ist seit 1980 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Ich ersuche ihn, uns die Gründe für seine Bewerbung zu nennen, wobei ich empfehle, für die Ausführungen ein zeitliches Limit von 5 Minuten vorzusehen. – Bitte.

Universitätsprofessor DDr. Friedrich Koja: Danke, Herr Präsident, danke, Hoher Ausschuß, für die Einladung.

Die Gründe für meine Bewerbung kann ich vielleicht am besten erläutern, indem ich ganz kurz meinen Lebensweg skizziere. Ich habe in Innsbruck Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften studiert, beides abgeschlossen. Ich bin von Professor Antonioli, der damals einen Ruf nach Wien bekam, mitgenommen worden, nicht als Assistent, sondern an den Verfassungsgerichtshof, war dort sieben Jahre Sekretär, Schriftführer und vier Jahre Präsidialsekretär, heute heißt das Generalsekretär.

Ich habe mich von dort aus an der Wiener Fakultät habilitiert, also von außen, für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Staatslehre, bin 1968 nach Salzburg berufen worden und seither dort – hoffentlich – ordentlicher Professor.

Ich habe alle meine Funktionen erfüllt: Forschung, Lehre, Prüfung, Verwaltung. Ich war Dekan und zweimal Rektor der Universität. Ich habe eine Reihe von Büchern geschrieben, dickere und dünnere, und 280 Aufsätze. Ich habe mich bemüht, beide Felder zu betreuen: das Verfassungsrecht und das Verwaltungsrecht. Ich habe in letzter Zeit ein Verwaltungsrecht für Studenten wie auch für Praktiker geschrieben. Damit kommt eine Einschränkung: Ich kann das etwa von einem Rechtsanwalt beigebrachte zivilrechtliche Wissen, also die zivilistische Erfahrung, nicht einbringen. Ich bin reiner Verfassungs- und Verwaltungsrechtler.

Universitätsprofessor DDr. Friedrich Koja

Ich habe auch immer wieder zu Tagesfragen die Feder ergriffen, sofern sie verfassungsrechtliche Implikationen enthalten haben. Ich bin in Expertenkommissionen, unter anderem im Kuratorium des Föderalismusinstituts. Es geht also aus meiner lebenslangen beruflichen Tätigkeit und aus meiner persönlichen Verbindung mit dem Verfassungsgerichtshof hervor, daß ich dieser Institution eng verbunden bin.

Ich möchte in aller Aufrichtigkeit noch eine Bemerkung machen: Der Gerichtshof leidet immer wieder an ständigen Referenten. Ich käme da in eine große Schwierigkeit, und zwar aus persönlichen, familiären und beruflichen Gründen. Ich kann meine Arbeitsleistung nicht wesentlich steigern, ich mache alles allein. Ich lese nicht nur die Diplomarbeiten, ich korrigiere auch alle Diplomklausuren persönlich, weil ich sie auch zu verantworten habe. Ich nehme alle Prüfungen persönlich ab, ich schreibe natürlich auch alles selber.

Zweitens: Ich habe eine behinderte Tochter, der ich sehr viel Zeit widme und die ich auch durch das Engagement sehr weit gebracht habe.

Ich habe drittens in meiner vieljährigen Tätigkeit beobachtet – ohne hier Namen zu nennen –, daß Referenten in ihrer wissenschaftlichen Arbeit ganz wesentlich abbauen, wenn nicht zum Verstummen kommen. Es gibt und gab aber auch eine ganze Reihe von engagierten schlichten Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, die wohlvorbereitet und aktiv an der Judikatur teilnehmen. – Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Ich danke Kollegen Koja für seine Ausführungen.

Ich ersuche nunmehr die Damen und Herren Bundesräte um ihre Fragen.

Es hat sich Herr Bundesrat Dr. Tremmel zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Paul Tremmel (Freiheitliche, Steiermark): Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Universitätsprofessor! Glauben Sie, daß Sie im Falle einer Bestellung zum Verfassungsrichter Ihre berufliche Tätigkeit einschränken müssen oder wollen? – Das wäre die erste Frage.

Meine zweite Frage: Sie haben in Ihrer Schriftenreihe, die Sie Ihrer Bewerbung beigelegt haben, auch über die Reform des Bundesrates und über die föderalistischen Tendenzen geschrieben. Was ist der Hauptpunkt Ihrer Reformvorstellungen in bezug auf den Bundesrat?

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Bitte, Herr Professor.

Universitätsprofessor DDr. Friedrich Koja: Ich würde mich am Beispiel Ringhofers orientieren. Ich glaube nicht, daß man sich als normales Mitglied des Gerichtshofs wesentlich einschränken muß. Man fällt natürlich jeweils im Semester drei Wochen aus und muß die verbleibende Zeit nützen, um die Topveranstaltungen, die Vorlesungen zu absolvieren. Man muß mit der Prüfungsabteilung vereinbaren, daß man die Diplomklausuren nicht am Monatsbeginn, wie das üblich ist, im März, Oktober oder Dezember ansetzt, sondern zu einer Zeit, zu der man anwesend ist.

Was den Bundesrat betrifft, so habe ich mir fast die Finger wund geschrieben. Für dieses Organ gibt es eine Fülle von Vorschlägen. Der eine lautet: arithmetisch gleiche Vertretung der Bundesländer nach dem Muster der Schweiz, der zweite Gleichwertigkeit in den Kompetenzen. Ich sage das ganz ohne Pathos, nach dem Muster des spanischen Senats oder des Schweizer Ständerates. Drittens: Frühere Einbindung des Bundesrates in den Gesetzgebungsprozeß des Bundes. Wenn zwischen Regierung und Mehrheitsfraktion die Dinge ausgemacht sind, hat der Bundesrat kaum mehr die Möglichkeit, etwas zu ändern.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zu Wort hat sich weiters Herr Bundesrat Dr. Manfred Mautner Markhof gemeldet. Ich erteile es ihm

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck

Bundesrat Dr. h. c. Manfred Mautner Markhof (ÖVP, Wien): Herr Professor! Sie haben gerade Ihre Überlegungen in bezug auf den Bundesrat ausgeführt. Wie aktiv können Sie sich vorstellen, daß Sie als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Ihre Überlegungen vertreten würden?

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Bitte, Herr Professor.

Universitätsprofessor DDr. Friedrich Koja: Im Verfassungsgerichtshof spielt die Problematik Bundesrat eigentlich keine Rolle.

Ich habe aber beobachtet, daß insgesamt die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in den letzten Jahrzehnten länderfreundlicher geworden ist. Er berücksichtigt Artikel 2 – das bundesstaatliche Prinzip – stärker als noch vor einigen Jahrzehnten.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Dr. Ludwig. Ich erteile es ihm.

Dr. Michael Ludwig (SPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Professor! Welche Bedeutung hat die reine Rechtslehre bei der heutigen Interpretation des Verfassungsrechtes für Sie?

Universitätsprofessor DDr. Friedrich Koja: Für mich eine große, für den Verfassungsgerichtshof, glaube ich, eine geringere. Ich bin der Meinung, daß man sehr zurückhaltend interpretieren soll, und ich habe immer wieder die Auffassung vertreten, daß man wünschbare Gesetzesänderungen nicht mit Krampf durch Interpretation zustande bringen soll, sondern durch den Gesetzgeber, der ja auch sonst weitgehend mobil ist, wenn nicht geradezu motorisiert. Man sollte also eine ordentliche Novelle ausarbeiten, den betreffenden Artikel ändern und nicht den Interpretationsweg beschreiten.

Der Verfassungsgerichtshof geht bei manchen Grundrechten bis an die äußersten Grenzen der Interpretation. Ich denke an den Gleichheitssatz oder die Erwerbsfreiheit, wo er manchmal dem Gesetzgeber geradezu sagt, was er zu tun hat.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich danke Herrn Professor Koja für seine Ausführung und ersuche nunmehr, Frau Hofrat Dr. Sabine Bernegger in den Saal zu bitten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Frau Hofrat Dr. Sabine Bernegger und stelle sie vor.

Frau Hofrat Dr. Sabine Bernegger wurde am 21. August 1954 geboren und ist seit 1993 Richterin des Verwaltungsgerichtshofes. Ich ersuche sie nun, uns die Gründe für ihre Bewerbung nennen zu wollen, wobei ich empfehle, für die Ausführungen eine zeitliche Begrenzung von fünf Minuten vorzusehen. – Bitte.

Hofrätin Dr. Sabine Bernegger: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes! Hoher Ausschuß! Ich möchte zunächst für die Möglichkeit danken, in aller Kürze die Gründe für meine Bewerbung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes darzulegen.

Die Spezialisierung hinsichtlich Verfassungsrecht stand schon am Beginn meiner Berufslaufbahn. Ich war vier Jahre lang am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Wirtschaftsuniversität tätig.

Eine weitere auf den Verfassungsgerichtshof ausgerichtete Spezialisierung hat sich in der Fortsetzung meines Werdegangs ergeben. Ich war drei Jahre lang wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Verfassungsgerichtshof und bin dann aufgrund meiner Erfahrungen als besondere Kennerin des Verfahrens und der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als Mitarbeiterin in den Verfassungsdienst aufgenommen worden, wo ich in summa acht Jahre verbracht habe.

Hofrätin Dr. Sabine Bernegger

Im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit beim Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt ist aus meiner Sicht im besonderen meine intensive Beschäftigung mit den gerade in den achtziger Jahren sehr zahlreichen Menschenrechtsbeschwerden vor den Straßburger Organen zu erwähnen. Ich war zum einen schwergewichtig in diesem Bereich tätig, habe also etwa zwei Drittel der laufenden Menschenrechtsbeschwerden bearbeitet und in Straßburg vertreten. Ich habe auch schon sehr bald im Verfassungsdienst eine Approbationsbefugnis für diesen Bereich bekommen und ihn völlig eigenverantwortlich bearbeitet, wodurch ich eine besondere Kenntnis der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes der Menschenrechte bekommen habe, was ja auch wieder in einem sehr engen Zusammenhang mit dem Verfassungsgerichtshof steht, weil auch der Verfassungsgerichtshof die Einhaltung der Rechte der Menschenrechtskonvention zu wahren hat.

Zum anderen habe ich bei meiner Tätigkeit im Verfassungsdienst insofern sehr viel mit dem Verfassungsgerichtshof zu tun gehabt, als daß ich sämtliche Gesetzesprüfungsverfahren im Finanzbereich in diesen acht Jahren – also sämtliche Gesetze, die in den Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums gefallen sind – betreut und vor dem Verfassungsgerichtshof vertreten habe. Und im übrigen bin ich auch bei vielen anderen Gesetzesprüfungsverfahren in der letzten Phase häufig beigezogen worden.

Zu meiner Tätigkeit als Richterin am Verwaltungsgerichtshof und meinem Bezug zum Verfassungsrecht und zum Verfassungsgerichtshof. Ich bin nun seit dreieinhalb Jahren am Verwaltungsgerichtshof tätig und übe bei der Bescheidbeschwerdebehandlung eine ähnliche Tätigkeit aus, die der Verfassungsgerichtshof im Rahmen der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit betreibt, nur daß ich den einfachgesetzlichen Maßstab anlege und der Verfassungsgerichtshof den verfassungsrechtlichen Maßstab. Auch für einen Verwaltungsrichter stellt sich bei Behandlung der Fälle immer die Frage, ob die angewendeten Gesetze verfassungsmäßig sind und ob die angewendete Verordnung gesetzmäßig beziehungsweise verfassungsmäßig ist. Ich kann also auch auf eine dreieinhalbjährige Tätigkeit in einem richterlichen Kollegialorgan verweisen, was ich in einem gewissen Zusammenhang zum Verfassungsgerichtshof sehe.

Als abschließenden Aspekt meiner Bewerbung möchte ich auf folgendes verweisen: Es wird ja versucht, unter den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes eine Streuung der in Frage kommenden Berufsgruppen zu erhalten. In der derzeitigen Zusammensetzung sind es vier Universitätsprofessoren, vier Persönlichkeiten aus der Verwaltung, zwei Persönlichkeiten aus der Gerichtsbarkeit – die Aufzählung ist nicht vollständig –, also nur zwei Richter. Ein Verwaltungsrichter würde auch den Aspekt abdecken, daß man aus dem Bereich der Gerichtsbarkeit ein weiteres Mitglied hätte. Und vor allem würde ich es auch sehr sinnvoll finden, wenn eine persönliche Spange zwischen den beiden öffentlichen Gerichtshöfen erfolgen würde, indem man einen Richter des Verwaltungsgerichtshofes für dieses Amt in Betracht zieht. – Ich danke.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Ich danke für Ihre Ausführungen und darf nunmehr die Damen und Herren Bundesräte um ihre Fragen ersuchen.

Zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Therese Lukasser. – Bitte.

Bundesrätin Therese Lukasser (ÖVP, Tirol): Herr Präsident! Frau Hofrätin! Sie haben uns sehr ausführlich Ihren bisherigen Werdegang dargelegt. Meine Frage: Welche Bedeutung hat für Sie der Verfassungsgerichtshof in bezug auf den Bundesrat?

Hofrätin Dr. Sabine Bernegger: Wie der Verfassungsgerichtshof insgesamt die Aufgabe hat, für die Einhaltung und die Wahrung der Verfassung zu sorgen, so hat er meines Erachtens auch in bezug auf den Bundesrat und in bezug auf die für den Bundesrat in der Verfassung bestehenden Bestimmungen auf die Einhaltung der Wahrung dieser Bestimmungen zu sehen, und wenn sich Beschwerdefälle oder Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ergeben, diese Wahrung der Verfassung auch für den Bundesrat wahrzunehmen, unter dem föderalistischen Aspekt natürlich. In der Verfassung ist das föderalistische Prinzip als ein Grundprinzip festgeschrieben. Bei der Auslegung der Verfassung selbst, aber auch bei der Auslegung der einfachgesetzlichen Bestimmungen, was ebenfalls der Verfassungsgerichtshof zu besorgen hat,

Hofrätin Dr. Sabine Bernegger

wird immer Augenmerk auf dieses föderalistische Prinzip gerichtet. Das wird auch vom Verfassungsgerichtshof, wie man in der Judikatur sieht, berücksichtigt. – Danke.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zu Wort ist weiters Frau Bundesrätin Crepaz gemeldet. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrätin Irene Crepaz (SPÖ, Tirol): Ich habe Ihren Ausführungen mit Interesse gelauscht. Die Frage, die ich jetzt an Sie richte, ist vielleicht ein bißchen unfair, denn ich möchte die Antwort auch von allen männlichen Bewerbern gerne hören, aber man kann nicht allen dieselbe Frage stellen. Von Ihnen möchte ich jetzt ganz besonders hören: Wie sehen Sie die Rolle des Verfassungsrechtes bei Gleichbehandlungsfragen, und was nehmen Sie für einen Standpunkt dazu ein?

Hofrätin Dr. Sabine Bernegger: Ein Spezialgebiet in meinem bisherigen beruflichen Werdegang war ohne Frage der Gleichheitssatz. Ich möchte jetzt einmal vorweg sozusagen vom Gleichheitssatz her argumentieren und sagen: Mann und Frau dürfen nicht grundsätzlich, weil es ein Mann oder weil es eine Frau ist, unterschiedlich behandelt werden, da müßte man von der Gleichheit ausgehen. Es ist aber der jeweilige tatsächliche Hintergrund der bestimmten Situation genau zu betrachten, ob sich dadurch nicht für Frauen, aber unter Umständen auch einmal für Männer eine unterschiedliche Behandlung ergibt. Also ich denke etwa an die Gleichheit in bezug auf das Pensionsanfallsalter, wo der Verfassungsgerichtshof zum Ausdruck gebracht hat, daß die Doppelbelastung – die Frauen sind im Durchschnitt noch immer doppelbelastet – es rechtfertigt, die Frauen unterschiedlich zu behandeln und jenen Frauen, die doppelbelastet sind, ein früheres In-Pension-Gehen zu ermöglichen. Auf der Linie dieser Auffassungen kann ich mich mit gleicher Behandlung in unterschiedlichen Situationen voll identifizieren.

Gleichbehandlung ist meines Erachtens mehr eine politische Frage, und dafür gibt es eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Wenn man bei gleichen Voraussetzungen von Mann und Frau bei den heutigen Verhältnissen, weil Frauen so wenig vertreten sind, die Frauen forciert, ist das meines Erachtens eine rechtspolitische Frage. Ich bin als Richter nicht Rechtspolitiker, sondern habe an sich die rechtspolitischen Wertungen aus dem Gesetz abzuleiten und würde mich daran orientieren.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Danke. Zu Wort ist weiters Frau Bundesrätin Monika Mühlwerth gemeldet. – Ich ersuche Sie, das Wort zu ergreifen.

Bundesrätin Monika Mühlwerth (Freiheitliche, Wien): Herr Präsident! Frau Hofrätin! Sie haben ausgeführt, daß Sie sich bereits sehr intensiv mit der Entwicklung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes befaßt haben. Ich möchte Sie daher fragen: Wie beurteilen Sie die Entwicklung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in den Fragen der verschiedenen Grundrechte wie Gleichheitssatz, Eigentumsrecht, Erwerbsfreiheit und so weiter?

Hofrätin Dr. Sabine Bernegger: Es ist ohne Frage gut, daß der Verfassungsgerichtshof in den letzten zehn Jahren meines Erachtens eine sehr dynamische Judikaturfortentwicklung betrieben hat. Das hat sich vor allem im Bereich des Grundrechtes auf Erwerbsfreiheit abgespielt und auch, wenn man sich die Judikatur näher anschaut, im Bereich von Gleichheitssatz und Eigentum, wie Sie erwähnt haben.

Sie werden wissen, daß der Verfassungsgerichtshof nunmehr vor allem hinsichtlich Erwerbsfreiheit die Kriterien für zulässige Beschränkungen der Erwerbstätigkeit sehr hochgeschraubt hat. Es wird streng geprüft, ob ein öffentliches Interesse vorliegt, ob Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gegeben ist, und vor allem auch, ob die Maßnahme geeignet ist – etwas, dem in der alten Judikatur eigentlich nie näher nachgegangen worden ist. In diesem Sinne schränkt der Verfassungsgerichtshof den Gesetzgeber und damit auch in gewisser Weise den Bundesrat, der ja Teil des Bundesgesetzgebers ist, mehr ein.

Diese Judikaturentwicklung, die es ohne Frage gibt, bewirkt, daß das Verhältnis zwischen Verfassungsgerichtshof und Bundesgesetzgeber oder auch Landesgesetzgeber ein kritischeres ist, das einer sehr ausgewogenen und gründlichen Beurteilung des Verfassungsgerichtshofes be-

Hofrätin Dr. Sabine Bernegger

darf, damit er einerseits die Grenze der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers wahrt und andererseits seine ihm durch die Verfassung übergebene Kontrollfunktion einhält.

In diesem Bereich, das muß man sagen, gab es in den letzten Jahren eine ganz enorme Judikaturentwicklung. Und es ist vielleicht erwähnenswert, daß die Judikaturentwicklung auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hineingetragen hat. Seit zehn Jahren, nachdem der Verfassungsgerichtshof die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte eher vernachlässigt hat, werden die internationalen Judikate aus Straßburg sehr ernst genommen. Ich muß sagen, im großen und ganzen stehen sie im Einklang, und der Europäische Gerichtshof als internationales Gericht bringt doch ganz andere Aspekte, die unter Umständen in Österreich noch keine Rolle gespielt haben, ein, vor allem Fair trial, also Artikel 6 MRK, und die Geschichte mit der Überprüfung des Verwaltungsgerichtshofes, nämlich ob das Verwaltungsgericht als einziges gerichtliches Organ, das Verwaltungssachen überprüft, überhaupt ein unabhängiges Tribunal ist mit einer ausreichenden Entscheidungskompetenz in diesem Bereich. Es gibt also auch eine Judikaturentwicklung, das ist nicht zu übersehen.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich danke der Frau Hofrätin für ihre Ausführungen.

Ich ersuche nunmehr den nächsten Bewerber, Herrn Dr. Hermann Geissler, in den Saal zu bitten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Herrn Dr. Hermann Geissler und stelle ihn vor:

Herr Dr. Hermann Geissler wurde am 14. Juli 1957 geboren und ist seit 1985 Rechtsanwalt. – Ich ersuche Sie, uns nun die Gründe für Ihre Bewerbung mitzuteilen, und möchte darauf aufmerksam machen, daß um ein zeitliches Limit von 5 Minuten ersucht wird. – Bitte, Herr Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt Dr. Hermann Geissler: Danke vielmals. Ich glaube, daß ich aufgrund meines bisherigen beruflichen Werdegangs und meiner Ausbildung für diesen Posten geeignet bin.

Ich habe nach meinem Studium am Verfassungsgerichtshof als Schriftführer gearbeitet – jetzt heißt das wissenschaftlicher Mitarbeiter – und habe anschließend in meinen Lehrjahren in der Anwaltskanzlei von Cerha, Hempel und Spiegelfeld relativ viel mit dem öffentlichen Recht zu tun gehabt. Ich habe anschließend bei Herrn Dr. Arnold und bei Herrn Dr. Beloschek auch das öffentliche Recht betreut, im speziellen das Steuerrecht, und beschäftige mich jetzt selbst in meiner Kanzlei auch mit öffentlichem Recht, insbesondere im Zusammenhang mit dem Umweltrecht.

Ich habe einige Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof geführt, und ich meine, daß die Kombination zwischen dem wirtschaftlichen Beruf, den ich ausübe, der Erfahrung, die man dort in der Praxis sammeln kann, und der Ausbildung vom öffentlichen Recht her eine gute Kombination ist. Ich glaube auch, daß es wichtig und gut ist, wenn – das ausscheidende Mitglied war ja ein Rechtsanwalt – wieder jemand aus der Praxis, aus dem Wirtschaftsleben dem Gerichtshof angehört.

Zu meiner Person im speziellen: Ich bin im Vergleich zu den Mitbewerbern relativ jung, glaube aber, daß das eigentlich kein Nachteil ist. Der Verfassungsgerichtshof ist ein Kollegialorgan, und der Verfassungsgerichtshof ist in vielen seiner Entscheidungen ein politisches Organ. Ich meine, daß eine gewisse Kontinuität in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine gute Sache ist, nicht nur was die Rechtssicherheit betrifft, sondern einfach um die Kontinuität in gewissen politischen und auch wirtschaftlichen Fragen darzustellen.

Herr Kollege Roessler, der jetzt ausgeschieden ist, war, soviel ich weiß, als er eingetreten ist, auch etwa in meinem Alter, und er hat unter der Führung der jeweiligen Präsidenten sehr gut zu

Rechtsanwalt Dr. Hermann Geissler

dieser kollegialen Rechtsprechung beigetragen. Ich hoffe, daß ich das auch tun kann. – Danke schön.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Ich danke dem Herrn Rechtsanwalt für seine Ausführungen und ersuche nun die Damen und Herren Bundesräte um ihre Fragen. Als erster zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Josef Rauchenberger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Josef Rauchenberger (SPÖ, Wien): Herr Dr. Geissler, Sie haben einleitend Ihren Bezug zum öffentlichen Recht dargestellt. Dr. Roessler hat in einer seiner Stellungnahmen bei seiner Verabschiedung – ich habe das der Presse entnommen – ausgeführt, daß er der Meinung ist, es sei eine Wende von einer sehr formalen zu einer stärker inhaltlich orientierten Judikatur notwendig. Wie sehen Sie persönlich diese Aussage?

Rechtsanwalt Dr. Hermann Geissler: Ich unterschreibe das. Es gibt, wenn Sie so wollen, aus meiner Sicht ein gewisses formales Verfassungsrecht, um das ich nicht herumkomme und über das es auch nichts zu diskutieren gibt, Gesetzgebung, gewisse Bestimmungen in der Verfassung, wann etwas formell als Verfassungsrecht anzusehen ist. Inhaltlich gesehen ist es meiner Ansicht nach schon so, daß sich sehr viele der Fälle an den gewissen Grundprinzipien des Verfassungsrechtes, nämlich dem Gleichheitsgrundsatz messen, laut Verfassungsgerichtshof sind dann gewisse exzessive Regelungen nicht zulässig. In diesem Bereich ist – ausgehend von der, meiner Ansicht nach, exzellenten Verfassung von Kelsen aus dem Jahre 1929 – ein gewisses moderneres Verständnis dieser Grundrechte, die der Verfassungsgerichtshof zu beurteilen hat, festzustellen. Das ist sicher inhaltlich im Zuge des Wandels der Zeiten und im Sinne eines modernen Verständnisses und einer Weiterentwicklung der Verfassung zu sehen und nicht unbedingt nur formell, wie es zum Teil gewisse Versteinerungstheorien oder solche Dinge, die man zur Interpretation von Verfassungsrecht herangezogen hat, darstellen.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Weiters zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Professor Dr. Böhm. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Peter Böhm (Freiheitliche, Wien): Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Dr. Geissler! Anders als Ihrem Bewerbungsschreiben habe ich Ihrer Vorstellung wesentlich deutlicher entnommen, inwiefern Ihre anwaltliche Tätigkeit bisher mit dem öffentlichen Recht zu tun hatte. Sie haben Steuerrechtsfragen, umweltrechtliche Fragen hervorgehoben. Vielleicht ließe sich das noch etwas deutlicher spezifizieren, inwieweit Sie auch an Beschwerden zu den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts tätig waren.

Ergänzend möchte ich auch fragen: Stünden Sie trotz des Engagements, das man ja gerade in einer Anwaltskanzlei aufbringen muß, für die Funktion als ständiger Referent voll zur Verfügung?

Rechtsanwalt Dr. Hermann Geissler: Zu den Fragen, mit denen ich mich beschäftigt habe – es sind zum Teil schon ältere, daher verletze ich auch keine Verschwiegenheitspflicht oder sonstigen Geheimnisse: Wir haben uns seinerzeit in der Kanzlei Cerha, Hempel und Spiegelfeld relativ ausführlich mit dem Bau der neuen Piste 1634 des Flughafens befaßt, an der ich mitgearbeitet habe. Ich nehme einige Fälle nur heraus. In der Kanzlei von Herrn Dr. Arnold waren das damals die Zinsertragssteuer 1- und 2-Erkenntnisse sowie die Aufsichtsratsabgabe, die damals herangetragen wurde. In meiner eigenen Praxis habe ich mich vor allem mit dem Abfallwirtschaftsgesetz und der Frage der Verfassungsmäßigkeit, speziell des § 35 Abs. 2 Ziffer 8, also der Exportbestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes befaßt.

Zur Frage, wieweit ich zur Verfügung stehe: Ich bin nicht alleine in der Kanzlei, sondern mit zwei Kollegen zusammen. Ich habe mich natürlich mit ihnen abgesprochen, inwieweit das im Hinblick auf die gemeinsame Belastung einer Kanzleigemeinschaft machbar ist. Ich habe volles Verständnis und auch die Unterstützung meiner Kollegen, um die Tätigkeit zunächst einmal – ich sage es einmal so – als normales Mitglied des Verfassungsgerichtshofes auszuüben.

Im Zusammenhang mit der Frage hinsichtlich des ständigen Referenten soll nicht der Eindruck erweckt werden, daß man sich um einen Posten bewirbt, der nach dem Verfassungsgerichts-

Rechtsanwalt Dr. Hermann Geissler

hofgesetz sehr schön dotiert ist, daß man sich zurücklehnt, daß man viermal im Jahr drei Wochen arbeitet, und das war es. Ich plane schon, wenn es möglich ist, beide Tätigkeiten nebeneinander auszuüben, es gibt auch alternierende ständige Referenten, wie es aus meiner Zeit damals noch die Professoren Korinek und Spielbüchler gemacht haben; man könnte durchaus auch temporär für einen ständigen Referenten zur Verfügung stehen.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zu Wort gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann (ÖVP, Niederösterreich): Herr Dr. Geissler! Sie haben zuerst erwähnt, daß Sie mehrfach Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof in Fragen des Steuerrechtes gerichtet haben. Wie sehen Sie die künftige Funktion des Verfassungsgerichtshofes im Zusammenhang mit dem Steuerrecht?

Rechtsanwalt Dr. Hermann Geissler: Das ist eine schwierige Frage, weil speziell im Steuerrecht gesellschaftspolitische Dinge eine sehr große Rolle spielen. Die Grundsätze, an denen man jetzt auch Steuergesetze zu messen hat, sind im Bereich der Verfassung in erster Linie wieder der Gleichheitsgrundsatz oder eine Frage einer exzessiven Regelung; ob jetzt eine Erwerbsausübungsfreiheit oder die Eigentumsfreiheit mithineinspielen, ist also eine zweite Sache. Da kommt es, glaube ich, sehr auf den jeweiligen persönlichen Approach zu einer speziellen Frage an. Weil Sie die Rolle des Verfassungsgerichtshofes erwähnen:

Man muß schon ganz deutlich sagen, daß es in erster Linie die Sache des Gesetzgebers ist, gewisse steuerrechtliche Normen zu erlassen und auch Steuerpolitik zu betreiben. Der Verfassungsgerichtshof hat auch sehr deutlich gesagt, daß es dem Gesetzgeber in einem gewissen Rahmen selbstverständlich frei steht, Steuerpolitik zu betreiben. Die Rolle des Verfassungsgerichtshofes ist es meiner Ansicht nach wirklich nur exzessive Regelungen, wenn Sie so wollen, mit aller Härte und Deutlichkeit herauszugreifen und zu sagen, das paßt nicht zu unseren Grundprinzipien. Es ist, glaube ich, nicht die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, den Ersatzgesetzgeber zu spielen, aber dem Gesetzgeber doch deutlich auf die Finger zu schauen. – Danke schön.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich danke dem Herrn Rechtsanwalt für seine Ausführungen.

Meine Damen und Herren! Der nächste Bewerber, Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Graff, ist von der Parlamentsdirektion für 11.30 Uhr gebeten.

Bundesrätin Dr. Susanne Riess-Passer (Freiheitliche, Wien) (*zur Geschäftsbehandlung*): Herr Präsident! Da sich sowohl die Mitglieder des Bundesrates wie auch die Bewerber im Sinne der Zeitökonomie sehr vorbildlich verhalten haben, wäre es vielleicht möglich, da man ja sieht, daß es ein Zeitbudget gibt, ein Restbudget, daß zumindest eine kurze Zusatzfrage bei der einen oder anderen Frage erlaubt wird, wenn es gewünscht ist.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Gut, dann sehen wir das so vor.

Ich **unterbreche** jetzt die Sitzung unseres Hearings bis 11.30 Uhr, dann ist der nächste Mitbewerber, Dr. Graff, geladen. Die Sitzung ist unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 11.08 Uhr **unterbrochen** und um 11.32 Uhr **wiederaufgenommen**.)

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich **nehme** die unterbrochene Sitzung unseres Hearings **wieder auf** und ersuche, unseren nächsten Kandidaten, Herrn Dr. Michael Graff, in den Saal zu bitten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Herrn Dr. Michael Graff und stelle ihn kurz vor. Herr Dr. Michael Graff wurde am 2. Oktober 1937 geboren. Er ist seit 1969 Rechtsanwalt. Ich ersuche ihn, uns die Gründe seiner Bewerbung um Mitgliedschaft beim Verfassungsge-

Präsident Dr. DDR. h. c. Herbert Schambeck

richtshof zu nennen. – Bitte, Herr Dr. Graff. Ich darf auch Sie ersuchen, bei Ihren Ausführungen nach Möglichkeit ein zeitliches Limit von fünf Minuten zu berücksichtigen.

Rechtsanwalt Dr. Michael Graff: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren des Bundesrates! Herr Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes! Ich möchte mich zunächst dafür bedanken, daß ich mich hier präsentieren darf, und meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß sich der Bundesrat mit diesem Hearing erkennbar und auch nach außen sichtbar auf eigene Füße gestellt hat, sich nicht irgendeinen Kandidaten von außen sozusagen aufs Auge drücken läßt, sondern sich selbst eine Meinung bildet und dann entscheidet. Es gibt 25 hochqualifizierte Kandidaten, und wie immer diese Entscheidung ausfällt – also auch, wenn man selbst es nicht wird –, man hat jedenfalls das Gefühl, daß hier eine faire Chance bestanden hat.

Meine Damen und Herren! Ich selbst bin seit 1969 Rechtsanwalt – also immerhin 27 Jahre –, daneben hat es mich auch in die Politik verschlagen. Ob das im gegebenen Zusammenhang etwas Gutes ist oder nicht, darüber werden Sie entscheiden müssen. Ich war sechs Jahre lang, bis 1987, Generalsekretär der ÖVP – also eine Aufgabe, bei der nicht gerade die Ausgewogenheit und Überparteilichkeit im Vordergrund gestanden ist. Ich habe das dann aber, wie ich glaube, dadurch gut gemacht, daß ich 12 Jahre hindurch, bis 1995, im Nationalrat Obmann des Justizausschusses war.

Wir – alle Fraktionen gemeinsam – haben uns dort um ein sachliches, nicht ideologisches und schon gar nicht parteipolitisches Arbeitsklima bemüht und einiges zustande gebracht, und zwar auch aus eigener Initiative. Als Beispiel dafür nenne ich nur etwa die Untersuchungshaft-Reform, die keine Regierungsvorlage war, sondern aus dem Ausschuß geboren wurde. Dabei war nicht daran gedacht, eine „Softie“-Politik zu machen. Es sollen durchaus Gewalttäter und Personen, die im Verdacht der organisierten Kriminalität stehen, schärfer behandelt werden, auch bei der Haft. Andererseits aber soll keiner wegen drei „Wurstradeln“, wie es früher geschehen ist, oder wegen eines Paares Socken monatelang in Untersuchungshaft sitzen müssen.

Damit stellt sich die Frage nach Verfassungsgerichtshof und Politik: Ist der Verfassungsgerichtshof ein politisches Gericht? – Antwort: vordergründig natürlich nein, nicht in dem Sinne, daß er politische Entscheidungen nach politischen Kriterien trifft, wohl aber – und das weiß jeder – hat ein Verfassungsgericht mit seinen Entscheidungen in der Demokratie natürlich gewaltige Auswirkungen auf das öffentliche Leben und auch auf die Gesetzgebung.

Ich erinnere an ein negatives Beispiel, woran man erkennt, was ein Verfassungsgericht eigentlich nicht tun sollte oder was ihm nicht passieren sollte – es ist ja passiert –, und zwar an den Kruzifix-Beschluß in Deutschland, in der Frage: Darf oder soll oder kann oder muß man in den Schulklassen Kreuze hängen haben?, oder etwa auch an die Entscheidung: Soldaten sind Mörder, in Anlehnung an ein Zitat von Tucholsky.

Ich glaube, daß es da eines politischen Fingerspitzengeföhls bedarf, um eine selbstverständlich auf der Rechtsordnung und auf der Verfassung begründete Entscheidung zu finden – das ist gar keine Frage, ich spreche nicht für politische Entscheidungen –, und diese dann auch so zu begründen, daß sie von der Bevölkerung verstanden und akzeptiert wird und daß nicht womöglich der Vorsitzende – wie geschehen in der Bundesrepublik – dann an der Entscheidungsbegründung im Wege von Fernsehinterviews nachbessern muß. Das ist nicht der Zweck der Übung!

Ich war aber auch juristisch, wie ich glaube, schon während meiner Tätigkeit in der Politik nicht ganz ahnungslos. Ich war zum Beispiel, während ich Generalsekretär war, Mitglied der Staatsprüfungskommission im Zivilrecht, habe ein paar Jahre lang jeweils um 6 Uhr früh Kandidaten geprüft, bis dann die neue Studienordnung überhandgenommen hat, und kann immerhin auf 135 juristische Veröffentlichungen in Fachzeitschriften hinweisen. Das sind zugegebenermaßen keine dicken Wälzer, sondern Aufsätze und zum Teil Entscheidungsbesprechungen, aber doch solche, die auch auf die Rechtsprechung der Höchstgerichte Einfluß ausgeübt haben und gelegentlich auch zu einer Wendung in der Judikatur geführt haben.

Rechtsanwalt Dr. Michael Graff

Ich bin auch ein bißchen stolz darauf – ich komme auch schon zum Ende –, in einer ganzen Reihe unterschiedlicher Rechtsgebiete gearbeitet zu haben. Ich bin also kein Schmalspurjurist, der von einem Teilbereich etwas versteht und von diesem dafür sehr viel, sondern ich habe zum Zivilrecht gearbeitet, zum Steuerrecht, zum Handels- und Gesellschaftsrecht, im Strafrecht und bei der Verfassung. – Im Handels- und Gesellschaftsrecht haben wir etwa die Eingetragene Erwerbsgesellschaft erfunden, bei der man nicht Kaufmann sein muß und trotzdem eine vernünftige Gesellschaftsform vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellt bekommt.

Ich habe auch sehr oft beim Verfassungsgerichtshof vertreten, gelegentlich auch gewonnen, daher würden Sie mir einen Lebenstraum und Herzenswunsch erfüllen, wenn ich in Ihrem Vorschlag enthalten wäre. Wenn das aber nicht der Fall ist, dann danke ich trotzdem sehr herzlich für Ihr Interesse und für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Ich danke Herrn Rechtsanwalt Dr. Graff für seine Ausführungen, darf ihn bitten, bei uns zu bleiben, und die Damen und Herren Bundesräte einladen, an den Rechtsanwalt Dr. Graff Fragen zu stellen.

Die erste Wortmeldung liegt mir von Herrn Bundesrat Dr. Tremmel vor. – Bitte, Herr Bundesrat.

Bundesrat Dr. Paul Tremmel (Freiheitliche, Steiermark): Herr Präsident! Herr Kandidat Dr. Graff! Es freut mich, daß Sie in Ihrem Vorstellungsreferat auf die Notwendigkeit der Ausgewogenheit im parlamentarischen Bereich auch in bezug auf politische Parteien hingewiesen haben. Sie haben seinerzeit schon eine Broschüre mit dem Titel: „Holpert der Grundrechtsschutz? – Eine Erwiderung auf Ermacora“ verfaßt, darauf wird in Ihrer schriftlichen Darstellung verwiesen. Andererseits habe ich noch in Erinnerung, daß Sie als Parlamentarier und sehr bekannter Obmann des Justizausschusses seinerzeit gesagt haben, die Gesetzesflut ist heute eine so mächtige, daß ein Parlamentarier kaum mehr in der Lage ist, das alles zu bewältigen und durchzusehen.

Ich frage Sie: Wie wollen Sie – gegebenenfalls – in Ihrem künftigen Bereich mit gewährleisten, daß der Zugang zum Recht nicht nur für den Parlamentarier, sondern vor allem auch für den einfachen Menschen wieder erleichtert wird?

Rechtsanwalt Dr. Michael Graff: Der Zugang zum Recht ist eine ganz wichtige Sache. Es ist derzeit tatsächlich so, daß das Bundesgesetzblatt rund 6 000 Seiten pro Jahr hat! Das ist unzumutbar, das kann auch der Fachmann nicht mehr beherrschen! Ich habe mich bis vor ein paar Jahren bemüht, auf den Rechtsgebieten, die ich Ihnen vorhin genannt habe, auf dem laufenden zu bleiben. Für die letzte Periode ist mir das nicht mehr gelungen.

Ich muß allerdings schon sagen, daß das die Sache der aktiven Politiker ist, jener, die das Initiativrecht für Gesetze haben. Der Bundesrat soll ja in Zukunft verstärkt mitwirken können, nicht mehr nur ja sagen, sondern auch, so habe ich gelesen, in einem Vermittlungsausschuß – bestehend aus Vertretern von Bundesrat und Nationalrat – inhaltlich Einfluß nehmen. Es sind also in erster Linie die Parlamentarier aufgefordert, die Gesetzesproduktion quantitativ zu reduzieren.

Es kann aber schon auch der Verfassungsgerichtshof, wenn auch nur im nachhinein, Einfluß ausüben. Ich erinnere dabei etwa an das berühmte Erkenntnis, der Verfassungsgerichtshof und auch der Rechtsunterworfene seien nicht dazu da, Denksportaufgaben zu lösen, die ihm der Gesetzgeber durch komplizierte Formulierungen stellt. – Wenn der Verfassungsgerichtshof das beanstandet, dann wird das hoffentlich den Gesetzgebern beim nächsten Mal eine Lehre sein.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Danke schön.

Zu Wort gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Himmer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Mag. Harald Himmer (ÖVP, Wien): Herr Präsident! Herr Dr. Graff! Renommierte Rechtsanwaltskanzleien pflegen auch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu führen. Wie sehen Sie die Vereinbarkeit mit Ihrer beruflichen Aufgabe?

Rechtsanwalt Dr. Michael Graff

Rechtsanwalt Dr. Michael Graff: Das halte ich natürlich für völlig unvereinbar. Das hat, glaube ich, auch der Kollege Rössler nicht gemacht und macht auch Kollege Heller nicht. Ich müßte diese Causen, die ich beim Verfassungsgerichtshof laufen habe – derzeit sind es gar nicht so viele; ich habe früher eigentlich intensiver vertreten als jetzt –, selbstverständlich abgeben. In der Zukunft müßte ich mich diesbezüglich enthalten, das ist gar keine Frage.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zum Wort gemeldet ist weiters Frau Bundesrätin Helga Markowitsch.

Bundesrätin Helga Markowitsch (SPÖ, Niederösterreich): Herr Dr. Graff! Mich interessieren Ihre Überlegungen zur Wertbetrachtung im Recht und ihren Grenzen.

Rechtsanwalt Dr. Michael Graff: Wir haben in Österreich eine sehr positivistische Tradition, begründet von Kelsen und anderen Größen, derzufolge es sehr auf den Wortlaut ankommt, und deshalb hat auch der österreichische Verfassungsgerichtshof die längste Zeit sehr formal judiziert. Das ist ihm zum Teil auch zum Vorwurf gemacht worden.

Aber vor einigen Jahren schon, in den siebziger und achtziger Jahren, ist ein deutlicher Wandel eingetreten. Der Verfassungsgerichtshof urteilt nicht mehr nur nach dem Formalismus und nach der Dauer der Kundmachung an der Anschlagtafel der Gemeinde, sondern er geht auch auf inhaltliche Kriterien ein: Was ist der Wesensbereich eines Grundrechtes? Gehört es zur Erwerbsfreiheit, daß ich dieses Gewerbe auch unternehmen darf? Muß da wirklich eine sogenannte Bedarfsprüfung stattfinden, die in Wirklichkeit vielleicht doch eher nur dazu da ist, die vorhandene Konkurrenz zu schützen.

Also ich glaube, der Verfassungsgerichtshof ist hier auf einem guten Weg, die Wertbetrachtung, die unerlässlich ist, die Werte, die hinter den positiven Normen stehen, auch in das Gesetz einfließen zu lassen. Allerdings soll es nicht so weit gehen, wie das in manchen Punkten etwa beim deutschen Bundesverfassungsgericht der Fall ist, daß der Verfassungsgerichtshof glaubt, er ist selbst der Gesetzgeber, und hineinschreibt, wie das eigentlich optimal – die Taxikonzessionsregelung und so weiter – geregelt sein sollte. Also da ist wiederum ein gewisser „judicial restraint“, eine Zurückhaltung des Gerichtshofes am Platz. Es soll die politischen Entscheidungen der Gesetzgeber treffen, aber die Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof erfolgen.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Sind weitere Wortmeldungen gegeben. – Das ist nicht der Fall. Dann danke ich dem Herrn Rechtsanwalt Dr. Graff für seine Ausführungen.

Rechtsanwalt Dr. Michael Graff: Ich kann für meine Verbundenheit dem Föderalismus und dem Bundesrat gegenüber einen verlässlichen Zeugen in der Person des Herrn Präsidenten anbieten. – Danke. (*Heiterkeit.*)

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Ich ersuche nun, den nächsten Kandidaten, Herrn Dr. Heinrich Keller, in den Saal zu bitten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Herrn Dr. Heinrich Keller in unserer Mitte und möchte ihn kurz vorstellen.

Herr Dr. Heinrich Keller wurde am 17. März 1940 geboren, und er ist seit 1983 Rechtsanwalt. Ich ersuche Sie, uns die Gründe für Ihre Bewerbung um Mitgliedschaft beim österreichischen Verfassungsgerichtshof nennen zu wollen, und möchte darauf hinweisen, daß wir an ein Zeitlimit von 5 Minuten für Ihre Ausführung gedacht haben. – Bitte, Herr Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt Dr. Heinrich Keller: Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Ich möchte mich zunächst einmal bedanken, und zwar in zweierlei Hinsicht: erstens dafür, daß diese so wesentliche Funktion eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes öffentlich ausgeschrieben wurde, und zweitens dafür, daß das vorschlagende Organ, nämlich der Bundesrat, den Bewerbern die Gelegenheit gibt, sie anzuhören.

Rechtsanwalt Dr. Heinrich Keller

Was meine persönliche Motivation betrifft, so ist diese in meiner Berufslaufbahn begründet. Wie der Herr Präsident Ihnen mitgeteilt hat, bin ich seit 1983 Rechtsanwalt und als solcher beruflich mit allen Fragen nicht nur des Rechtsschutzes, sondern auch der Rechtsdurchsetzung beschäftigt. Vor meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt war ich aber Richter, das heißt, ich begann meine berufliche Laufbahn mit einer Richterausbildung, wobei ich nicht nur die Richterausbildung absolvierte, sondern auch praktisch als Richter tätig war. Ich bringe also beide Formen der Rechtsanwendung mit, nämlich die eines Berufsrichters und die eines Rechtsanwaltes, zwar nicht im formellen Sinne, aber im inhaltlichen Sinne.

Die Bundesverfassung enthält noch einen dritten und vierten Hinweis auf die Personengruppe, die für diese Funktion in Frage kommt – nicht was das Vorschlagsrecht des Bundesrates und das der Bundesregierung betrifft –, nämlich der Personenkreis der Beamten. Auch diese Funktion habe ich ausgeübt, da ich während der Zeit 1971 bis 1977 nicht nur Mitglied der Staatsanwaltschaft Wien war, sondern auch im Bundesministerium für Justiz als Beamter tätig gewesen bin.

Dazu kommt eine umfangreiche politische Erfahrung, die einzubringen meines Erachtens sinnvoll auch für Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ist.

Ich war Mitglied des Bundesrates während eines Zeitraumes von sechs Monaten, und ich war Mitglied des Nationalrates während eines Zeitraumes von zwei Jahren. Darüber hinaus habe ich noch die Funktion eines Zentralsekretärs der SPÖ bekleidet, wobei ich hinzufügen möchte, daß ich seit Dezember 1988 keinerlei politische Funktionen ausübe und keine politischen Funktionen in irgendeiner Organisation – auch in keiner Zweigorganisation irgendeiner politischen Gruppierung – habe.

All das sind Gründe, daß ich meine, daß meine Lebenserfahrung eine so umfangreiche ist, daß sie der verantwortungsvollen Position des Verfassungsgerichtshofes gerecht wird.

Nostalgisch war es für mich auch so, sozusagen gegen Ende meines Berufslebens zurückzukehren zu meiner Ausgangsfunktion, nämlich zur Funktion eines Richters. – Ich danke Ihnen schön.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Ich danke Ihnen, Herr Rechtsanwalt, für Ihre Ausführungen und darf nun die Damen und Herren Bundesräte anregen, ihre Fragen zu stellen.

Als erste Wortmeldung ist mir die des Bundesrates Polleruhs zugekommen. – Ich erteile Herrn Bundesrat Polleruhs das Wort.

Bundesrat Ing. Peter Polleruhs (ÖVP, Steiermark): Herr Dr. Keller! Sie haben in Ihrer kurzen, aber sehr prägnanten Vorstellung auch erwähnt, daß Sie im Bundesrat vertreten waren. Mich würde jetzt persönlich interessieren, wie Sie Ihre Arbeit im Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit dem Föderalismus sehen.

Rechtsanwalt Dr. Heinrich Keller: Der Verfassungsgerichtshof hat rein nach der Bundesverfassung sehr wesentliche föderalistische Aufgaben. Ich möchte diese föderalistischen Aufgaben nicht aufzählen, ich möchte nur persönlich anmerken, daß ich merkwürdigerweise – das hat offenkundig mit meinen politischen Funktionen zu tun – vielfältige Funktionen ausgeübt habe, aber, obwohl ich in Wien geboren bin und immer in Wien gelebt habe, nie eine Wiener Funktion. Dem Bundesrat gehörte ich an, nominiert vom Tiroler Landtag, und dem Nationalrat gehörte ich an auf einem Mandat des Kärntner Wahlkreisverbandes, also nie eines Wieners. Das heißt, mein föderalistischer Zugang ist ein sehr intensiver, auch was meine persönliche Erfahrung betrifft. Da ich – nicht aus verfassungsrechtlichen, sondern aus politischen Gründen – während meiner Bundesratszeit ständig an den Sitzungen des Tiroler Landtages teilgenommen habe, dort auch die merkwürdige Konstruktion einer gemeinsamen Landtagssitzung des Süd- und Nordtiroler Landtages kennengelernt habe und ständig auch während meiner Kärntner Abgeordnetenzeit in Kärnten an Sitzungen dieser Gremien teilgenommen habe – teilgenommen als Zuhörer, nicht als Mitglied –, ist meine föderalistische Beziehung eine äußerst intensive, was

Rechtsanwalt Dr. Heinrich Keller

auch damit zusammenhängt, um auch ein drittes Bundesland einzubringen, daß ich einen Sommerwohnsitz in Oberösterreich besitze.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zu Wort gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Dr. Ludwig. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Michael Ludwig (SPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Dr. Keller! Sie haben in Ihrem Einleitungsstatement auf Ihre juristische Kompetenz hingewiesen, auch auf Ihre berufliche Vorerfahrung in verschiedensten Bereichen der Justiz, und Sie haben auch auf Ihre politische Vorerfahrung hingewiesen. Deshalb möchte ich an Sie dieselbe Frage richten, die meine Kollegin auch an Herrn Dr. Graff, Ihren Vorredner, gestellt hat, nämlich: Wie stehen Sie zur Wertbetrachtung im Recht und zu deren Grenzen?

Rechtsanwalt Dr. Heinrich Keller: Was die Wertbetrachtung betrifft, so muß ich sagen, die Beachtung des Grundrechtskataloges gehört zu den wesentlichsten Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes, und zwar deswegen, weil – meines Erachtens zu Recht – dieser Grundwertekatalog einer Rechtskontrolle unterworfen ist und damit auch der Kompetenz des einfachgesetzlichen Gesetzgebers entzogen ist.

Ich persönlich bin auch der Meinung, daß die Beachtung dieser Grundrechte, wie sie nicht nur im Staatsgrundgesetz und in den Staatsgrundgesetzen, sondern etwa auch im Staatsvertrag von Wien oder in der MRK niedergelegt sind, nicht nur formalistisch wahrgenommen werden soll, sondern auch inhaltlich. Ich bin daher äußerst mißtrauisch gegenüber den meines Erachtens zu sehr ins Kraut schießenden Verfassungsgesetzen, die derzeit im Nationalrat beschlossen werden. Ich halte das für grundsätzlich bedenklich, und zwar deswegen, weil durch diese Vorgangsweise dem Verfassungsgerichtshof offensichtlich die Prüfungskompetenz entzogen werden soll. Ich persönlich bin ein großer Anhänger dieser Prüfungskompetenz und ein großer Anhänger der Tatsache, daß gewisse, unserem Verfassungsgefüge immanente Grundrechte und Grundwerte aktueller, kurzfristiger tagespolitischer Entscheidungen entzogen sein sollen. Darin steckt zweifellos ein konservatives rechtsbewahrendes Element, aber – das möchte ich auch noch anmerken – ich hätte mich nicht um die Funktion eines Verfassungsrichters beworben, wenn ich nicht grundsätzlich, und zwar in sehr überzeugter Form, die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, insbesondere wie sie sich in den letzten 10, 15 Jahren entwickelt hat, durchaus schätzen würde und mich nicht mit dieser Judikatur identifizieren könnte.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zum Wort gemeldet ist weiters Frau Bundesrätin Dr. Riess-Passer. Ich erteile es ihr.

Bundesrätin Dr. Susanne Riess-Passer (Freiheitliche, Wien): Herr Präsident! Herr Dr. Keller! Ich möchte mich zunächst für Ihre letzte Wortmeldung bedanken, die ich für sehr bemerkenswert gehalten habe.

Sie haben in Ihrer Bewerbung und auch in Ihrer Vorstellung jetzt auf Ihre politische Vorerfahrung zum Beispiel als Zentralsekretär verwiesen, haben auch gleichzeitig Ihre parteipolitische Unabhängigkeit festgestellt. Das respektiere und akzeptiere ich auch. Es ist aber nun so, daß es eine seit Jahren geübte Praxis ist, daß die Besetzung der Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes nach einer – ich sage es jetzt einmal vorsichtig – Aufteilung zwischen den Regierungsparteien erfolgt. Das sagt überhaupt nichts Negatives über die Qualifikation dieser Bewerber aus, das kann aber im Einzelfall dazu führen, daß gleich gut oder sogar besser qualifizierte Bewerber aus diesen Gesichtspunkten nicht zum Zug kommen. Ich möchte Sie gerne fragen, inwieweit Sie diese Besetzungsregelungen für demokratisch korrekt und vertretbar halten.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Bitte, Herr Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt Dr. Heinrich Keller: Frau Bundesrätin! Mir ist bekannt, und zwar aufgrund meiner langjährigen politischen Tätigkeit, nicht zuletzt aufgrund meiner politischen Tätigkeit im Bundesministerium für Justiz, daß es eine derartig, wenn Sie so wollen, abgesprochene Besetzungspraxis **gab**. Ich habe einleitend bei meiner Vorstellung festgestellt, daß ich es als

Rechtsanwalt Dr. Heinrich Keller

ungeheuer positiv empfinde, daß diese Funktion öffentlich ausgeschrieben wird, was nicht immer der Fall war, und es gleichfalls positiv finde, daß nun erstmalig die Kandidaten vom Entscheidungsorgan angehört werden.

Zweitens – und das ist mir durchaus bekannt – wurde ich bei der jetzigen Besetzung eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes von Parteifreunden darauf aufmerksam gemacht, daß das ein schwarzer Posten ist. Daß ich mich nicht dazu bekenne und mich nicht dieser Systematik unterwerfe, entnehmen Sie bitte meiner Bewerbung und der Tatsache, daß ich hier stehe.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich danke Herrn Rechtsanwalt Dr. Keller für seine Ausführungen und für sein Kommen.

Nun ersuche ich den nächsten Mitbewerber, Herrn Dr. Reinhold Moritz, in den Saal zu kommen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Herrn Dr. Reinhold Moritz in unserer Mitte und stelle ihn kurz vor: Herr Dr. Reinhold Moritz wurde am 15. November 1960 geboren. Er ist Landtagsdirektor.

Ich ersuche Sie, Herr Dr. Moritz, uns die Gründe Ihrer Bewerbung zu nennen, und darf Ihnen empfehlen, das zeitliche Limit von 5 Minuten im Auge zu haben. – Bitte, Herr Dr. Moritz.

Dr. Reinhold Moritz: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin aufgefordert, die Gründe zu nennen, warum der Bundesrat mich zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes bestellen sollte.

Ich möchte hier zwei Schienen erwähnen. Die eine ist natürlich meine berufliche Laufbahn. Ich bin seit dem Jahr 1983 beim Magistrat der Stadt Wien beschäftigt. Wien hat bekanntlich eine Doppelfunktion, also ich kenne eine Gemeindeverwaltung und natürlich auch eine Landesverwaltung von innen doch ziemlich genau. Ich war in verschiedenen Dienststellen tätig: vor allem schwergewichtig Baurecht, dann Verfassungsrecht in der Magistratsdirektion, jetzt Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, dazwischen auch Umweltschutz, Abgabenrecht, Personalrecht, Dienstrecht, Gewerberecht. Diese Abteilungen habe ich auch in meiner Laufbahn beim Magistrat durchschritten.

Ich habe die Funktion des Landtagsdirektors in Wien aber nicht ausschließlich. Es ist nicht wie in den anderen Ländern ein eigener eingerichteter Dienstposten, sondern ich habe die Agenden eines Landtagsdirektors hier in Wien wahrzunehmen, kenne daher natürlich auch die Seite der Legislative und bin seit dem Jahr 1989 auch mit diesen Problemen im Bereich des Landtages von Wien durchaus vertraut.

Im Rahmen meiner verfassungsrechtlichen Tätigkeit durfte ich vor allem an Vorbereitungen im Zusammenhang mit der Bundesstaatsreform teilnehmen. Ich war damals in Vorarlberg mit dem Landesamtsdirektor Dr. Brandtner auf einer Klausur in Viktorsberg. Wir haben diese Papiere vorbereitet, unabhängig natürlich davon, was dann mit dieser Bundesstaatsreform auf parlamentarischer Ebene passiert ist. Die beamteten Papiere wurden von uns hier vorbereitet.

Ich bin jetzt mit dem Konsultationsmechanismus beschäftigt, der auch die Länderparlamente durchlaufen muß, wir haben jetzt die einschlägigen Vorlagen zu erarbeiten.

Darüber hinaus habe ich natürlich die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes von der anderen Seite kennengelernt. Ich war beschäftigt mit der Frage der Amtsführenden Stadträte in Wien und mit einer anderen Frage – ich möchte ein positives und ein negatives Beispiel bringen –, der Bank Austria. Auch diese Gegenschriften waren von uns vor dem Verfassungsgerichtshof zu erbringen. Also ich konnte mich mit diesem Verfahren durchaus vertraut machen und bin es auch.

Das soll also die eine Schiene sein, die ich hier doch nennen darf, wenn gerade der Bundesrat einen Ländervertreter zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes vielleicht bestellen könnte.

Dr. Reinhold Moritz

Und die andere Schiene ist, daß ich auch wissenschaftlich in Erscheinung getreten bin. Ich habe 33mal publiziert – das liegt auch meinen Bewerbungsunterlagen bei. Ich kann selbstverständlich nicht mit einem Professorentitel aufwarten, das ist eben eine andere Berufsschiene, aber es ist mir nebenbei doch einiges zu schreiben gelungen. Jetzt habe ich einen Artikel in Arbeit, der heuer noch publiziert werden sollte, nämlich über ausgewählte Schwerpunkte der Landesverfassungen. Das soll nicht ein Konkurrenzwerk zu dem Buch von Herrn Professor Koja über das Verfassungsrecht sein, sondern es geht dabei um wirklich ausgewählte Schwerpunkte, etwa über Präambel in der Verfassung, über Grundrechte in der Landesverfassung, über Staatszielbestimmungen in der Landesverfassung, aber auch über die Problematik eines Landesrechnungshofes. – Kärnten, wo es so etwas erst in jüngster Zeit gegeben hat, muß ich noch einarbeiten.

Ich darf vielleicht noch auf eines hinweisen: Prof. Korinek hat mich eingeladen, daß ich an seinem Kommentar für ein BVG mitarbeite, das im nächsten Jahr erscheinen soll, und ich bin doch etwas stolz darauf, weil es eine ehrenvolle Einladung ist, hier mitarbeiten zu dürfen.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben, diese zehn Jahre erfülle ich. Ich weiß natürlich, daß mit dem Alter mehr Erfahrung kommt, das ist überhaupt nicht abzustreiten, aber die verfassungsrechtlichen Vorgaben sind von meiner Seite aus erfüllt, die hat der Gesetzgeber sicher auch gut begründet gefaßt, und daher möchte ich Sie bitten, meine Überlegungen in Ihre Erwägungen mit einzubeziehen. – Ich danke vielmals.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen und darf nun die Damen und Herren Bundesräte um ihre Fragen ersuchen. Als erster hat sich Herr Bundesrat Erhard Meier gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Erhard Meier (SPÖ, Steiermark): Herr Dr. Moritz! Der Bundesrat ist natürlich an föderalistischen Fragen sehr interessiert. Das gleiche gilt natürlich auch für die Gemeinden. Wir wissen, woher Sie kommen. Sie haben auch einige Worte dazu gesagt. Ich möchte das aber doch noch vertiefen und Sie fragen, wie Sie die Deutung föderalistischer Grundsätze für die Interpretation im Verfassungsrecht sehen.

Dr. Reinhold Moritz: Es ist hinlänglich bekannt, daß dieses föderalistische Prinzip und auch die Auslegung des föderalistischen Prinzips vom Verfassungsgerichtshof hier immer wieder auch ins Spiel gebracht werden. Aber das sollte nicht nur formal bleiben, das gebe ich durchaus zu, sondern es sollten den Ländern aus dieser Stellung Österreichs als Bundesstaat de facto auch die entsprechenden Kompetenzen zukommen.

Ein konkretes Beispiel, das hier diskutiert wird, ist die Frage der Gehaltspyramide – das ist ja etwas ganz Neues –, die Frage, ob eine Bestimmung des Bundes auch auf die Länder überschlagen soll oder ob nicht doch den Ländern ein Freiraum bleiben sollte, die Bezüge ihrer Parlamentarier und ihrer obersten Organe zu regeln. Meines Erachtens kann man natürlich durch ein Bundesverfassungsgesetz eingreifen. Das ist gar keine Frage. Es ist nur sicherlich eine Schranke zu sehen, nämlich dort, wo es so weit geht, daß man in die Zahl oder in wirkliche Funktionen der Abgeordneten in den Ländern eingreifen würde.

Das heißt, was im Prinzip den Föderalismus und die Interpretation der Verfassungsbestimmungen, vom bundesstaatlichen Grundprinzip aus gesehen auch die einfachen Verfassungsbestimmungen betrifft: Natürlich muß es dem Verfassungsgesetzgeber in der Hand bleiben, hier entsprechende Regelungen zu treffen. Aber es kann sicherlich keine Frage sein – und ich sehe das auch, muß ich sagen, in einem Gesamtzusammenhang, wenn Sie so wollen: Europa oder die Schweiz, was ist letzten Endes eine Friedensordnung, was ist letzten Endes ein Erhalt? –, daß es eine Unmittelbarkeit zum Bürger hin gibt, daß es gegenüber den Ländern auch durchaus Unterschiedlichkeiten geben kann und geben muß. Und das sollte erhalten bleiben. Also insofern natürlich ist der föderalistische Gedanke bei der Interpretation sehr wesentlich.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Danke.

Zu Wort gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Dr. Tremmel. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Paul Tremmel

Bundesrat Dr. Paul Tremmel (Freiheitliche, Steiermark): Herr Präsident! Herr Dr. Moritz! Sie haben in Ihren Ausführungen beziehungsweise in Ihrem Vorstellungsstatement unter anderem auch den Konsultationsmechanismus erwähnt. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie das als einen föderalistischen Fortschritt gesehen. Ich darf darauf hinweisen, daß dieser Konsultationsmechanismus vorerst einmal zwischen der Exekutive ausgemacht wurde – Landeshauptleute, Bundeskanzler, Minister et cetera – und daß die entsprechenden Gremien, Nationalrat und Bundesrat, bis dato nicht befaßt wurden.

Ich frage Sie, ob Sie da nicht eine verfassungsmäßige Verquerität sehen, indem dieser Konsultationsmechanismus in dieser Form eingeführt wurde, und ob damit nicht verfassungsmäßig gewährleistete Rechte des Bundesrates verletzt wurden.

Dr. Reinhold Moritz: Ich darf Ihnen hier ein anderes Beispiel bringen, das ganz genau darauf abzielt, nämlich die Artikel 15a-Vereinbarung über die Mitwirkung der Länder im Zusammenhang mit der Europäischen Integration. Die Situation war damals genauso wie dieses Mal. Der Abschluß auf der exekutiven Ebene ist erfolgt. Es ist unterschrieben worden. Und es war damals auch mein Verlangen in der Verbindungsstelle, daß diesem unterschriebenen Papier ein Zusatz angefügt wird: vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigungen der Parlamente. Es war mir dann ein Land nachher dafür sehr dankbar, da vorher nicht so ganz klar war, daß es von vornherein durchgeht. Es ist in den anderen Ländern in den Parlamenten beschlossen worden.

Ich bin natürlich durchaus der Auffassung, daß die parlamentarischen Rechte in diesem Zusammenhang in keiner Weise beschnitten werden dürfen, daß der Abschluß der Exekutive vorbehaltlich dessen nur möglich ist, denn es sind ja Initiativanträge und so weiter geregelt worden, daß das Parlament dem auch zustimmt.

Daß natürlich auf exekutiver Ebene ein Ministerium ausschicken kann und dann informell im legislativen Vorverfahren Besprechungen stattfinden können, das ist keine Frage. Das können Sie sicherlich heute auch schon. Nur, die parlamentarischen Rechte – auch der Landtage in dem Zusammenhang – dürfen natürlich in keiner Weise beschnitten werden. Ob es ein föderalistischer Fortschritt oder Schwerpunkt ist, dieses Gremium mit einer manchmal absolut kurzen Frist – das kann ich Ihnen als Praktiker sagen –, das wird, glaube ich, erst die Praxis zeigen. Es ist noch etwas zu früh, das zu beantworten.

Bundesrat Dr. Paul Tremmel (Freiheitliche, Steiermark): Herr Präsident! Gestatten Sie eine Zusatzfrage?

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Bitte.

Bundesrat Dr. Paul Tremmel (*fortsetzend*): Wenn Sie schon die Bundesstaats- und Bundesratsreform anschneiden, dann darf ich Sie fragen, Herr Doktor: Was würden Sie als wichtigsten, als gravierendsten Punkt dieser Reform sehen?

Dr. Reinhold Moritz: Sie meinen jetzt das Paket, das in das Parlament kommen sollte? – Nun, wenn ich mir das Paket jetzt so kurz vor Augen halte, dann ist ein gravierender Punkt, der mir hier doch auffällt, die Sache einer möglichst eindeutigen Kompetenzabgrenzung.

Ich möchte jetzt nicht sagen, ob man es dem Bund oder den Ländern gibt. Das wäre eine rechtspolitische Frage. Ich möchte nur von der Praxis her – ich sehe es wieder aus dieser Sicht – sagen: Wenn die Kompetenzabgrenzungen nicht so eindeutig, wie es halt geht, erfolgen, hat man regelmäßig Probleme. Ich habe zum Beispiel jedes halbe Jahr in schöner Regelmäßigkeit das Problem, ob der Arbeitsinspektor bei uns in Wien für bestimmte Abteilungen zuständig ist. Das geht auf Artikel 21 B-VG zurück, wo die Kompetenzen zwischen Land und Bund abgegrenzt sind durch diesen Betriebsbegriff, der aber an sich sehr unscharf ist.

Dr. Reinhold Moritz

Ich würde von der Praxis her das einmal als ein sehr gewichtiges Problem für einen funktionierenden Bundesstaat aus diesem Paket herausnehmen.

Es ist natürlich auch die Mitwirkung des Bundesrates hier diskutiert worden, die Stärkerstellung des Bundesrates in der Bundesgesetzgebung. Es gibt allerdings – und deshalb habe ich gefragt, ob Sie sich auf das beziehen, was wirklich im Parlament gelegen ist – ein noch viel weitergehendes Papier, das auch auf Beamtenebene – in Vorarlberg, Salzburg, Burgenland und Wien war das der Fall – akkordiert worden ist, das aber politische Hürden nicht genommen hat.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zu Wort ist weiters gemeldet Herr Bundesrat Dr. Hummer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Günther Hummer (ÖVP, Oberösterreich): Herr Landtagsdirektor! Herr Präsident! Als Landtagsdirektor der Gemeinde Wien liegen Ihnen sicherlich der Föderalismus und die Betonung der Eigenstaatlichkeit der Länder besonders am Herzen und daß dieser Bundesstaat eine Fortentwicklung und Verwirklichung im rechtlichen und politischen Alltag findet.

Welche Möglichkeit würden Sie für den Fall, daß Sie Richter des Verfassungsgerichtshofes werden, sehen, um konkret in dieser Tätigkeit diesen Weg zum Bundesstaat im Bundesstaat fortzusetzen?

Dr. Reinhold Moritz: Darf ich zunächst einmal zu meinem Verständnis als Verfassungsrichter, das hier angesprochen worden ist, sagen: Der Verfassungsgerichtshof ist kein Gesetzgeber, er ist kein Verfassungsgesetzgeber. Es kommt mir also eine rechtspolitische Aussage hier nicht zu.

Das, was man natürlich machen kann und was ich sicherlich aufgrund meines Wissens in den Verfassungsgerichtshof einbringen kann, ist das Verständnis der Bestimmungen der Bundesverfassung, die den Föderalismus verankern, auch aus der Sicht der Länder. Das heißt, wenn ein konkreter Fall zu entscheiden ist, muß man natürlich auf der einen Seite das Verständnis des Bundesganzen sehen – das sind natürlich Fälle, die nicht eindeutig sind, sonst wären sie nicht beim Verfassungsgerichtshof –, aber durchaus auf der anderen Seite auch die Sicht der Länder berücksichtigen. Ich darf auch hier wieder ein Beispiel herausgreifen: die Frage Zustimmung des Bundesrates bei Kompetenzänderungen zu Lasten der Länder. Ist es die Beziehung des Ganzen nur auf die Kompetenzartikel, also wenn ich dort irgendeine Kompetenz ändere, oder ist das nicht doch viel eher im föderalistischen Sinne so zu lösen – ich würde das auch so unterschreiben –, daß auch eine inhaltliche Änderung, die irgendwo in der Bundesverfassung geschieht und dann in Landeskompetenzen eingreift, natürlich die Zustimmung braucht? Und da darf ich auf mein Beispiel mit der Gehaltspyramide, weil das jetzt in den Zeitungen steht, zurückkommen. Wenn ich hier die Landeskompetenzen einschränke, die heute die Länder noch haben, wäre das in diesem Bereich meines Erachtens zustimmungspflichtig.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Ich danke für Ihre Ausführungen.

Liegen noch weitere Wortmeldungen vor? – Das ist nicht der Fall.

Wir danken für Ihr Kommen.

Ich ersuche, nunmehr den nächsten Kandidaten, Herrn Universitätsprofessor Dr. Johannes Hengstschläger, in den Saal zu bitten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Herrn Universitätsprofessor Dr. Johannes Hengstschläger. Ich möchte ihn kurz vorstellen: Universitätsprofessor Dr. Johannes Hengstschläger wurde am 15. Juli 1940 geboren. Er war Rektor an der Linzer Universität, wo er Ordinarius des öffentlichen Rechts ist.

Ich ersuche Herrn Professor Hengstschläger, uns die Gründe seiner Bewerbung um Mitgliedschaft beim österreichischen Verfassungsgerichtshof nennen zu wollen, und möchte bitten, dabei ein zeitliches Limit von fünf Minuten im Auge zu behalten. – Bitte, Herr Professor.

Universitätsprofessor Dr. Johannes Hengstschläger

Universitätsprofessor Dr. Johannes Hengstschläger: Herr Präsident! Sehr verehrte Mitglieder des Bundesrates! Herr Vizepräsident! Sich für ein Amt anzupreisen hat immer etwas Peinliches an sich. Ich möchte Ihnen daher, weil ich meine, daß die persönlichen und beruflichen Gesichtspunkte für die Berufung in ein so wesentliches Amt von ausschlaggebender Bedeutung sind, meinen beruflichen und ausbildungsmäßigen Werdegang kurz vorstellen.

Ich stamme von einem kleinen Bergbauernhof. Die Ausbildung war bei uns – ich begann 1946 mit der Volksschule – ausnahmslos acht Jahre Volksschule. Ausnahmen gab es nur sehr selten, unter einem halben Prozent, und diese gingen fast alle in Hinblick auf Richterberuf. Ich selber war eine solche Ausnahme. Ich kam mit zehn Jahren ins Kloster zu den Marienbrüdern. Diese betrieben dort eine Hauptschule, und ich konnte die Hauptschule besuchen. Dann war vorgesehen, daß ich ein Handwerk lerne. Aber auch hier hatte ich wieder Glück. Meine Eltern erhörten meine Bitten, und ich durfte die Lehrerbildungsanstalt besuchen und war dann als Volksschullehrer im Raum Oberösterreich tätig. Ich legte dann die Lehrbefähigungsprüfungen für Hauptschulen in den Fächern Mathematik, Darstellende Geometrie und Kunsterziehung ab.

1966 – ich war 26 Jahre alt – eröffnete die Universität Linz ihre Pforten. Ich inskribierte neben meinem Beruf und neben meiner Familie Rechtswissenschaften und studierte 1966 bis 1970 Jus. Ich habe 1970 promoviert. Dann habe ich ein Angebot von der Universität gehabt, als Assistent tätig zu werden. Zunächst war ich Halbtagsassistent. 1971 habe ich mich dann für die Wissenschaft entschieden. Das war der beste Entschluß, den ich bisher in meinem Leben gefaßt habe, denn ich bin außerordentlich glücklich in meinem Beruf und könnte mir keinen besseren vorstellen.

In der Wissenschaft ging es dann relativ schnell. Nach fünf Jahren konnte ich meine Habilitation einreichen. Das war 1976. Ich bekam 1977 die Dozentur für Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht. Im selben Jahr bekam ich ein Angebot von der Universität Bielefeld. Dort wurde ein Lehrstuhl frei von dem berühmten deutschen Staatsrechtslehrer und Verfassungsrichter Böckenförde. Ich ging nach Bielefeld. Gleichzeitig lief aber in Österreich ein Ernennungsverfahren zum außerordentlichen Universitätsprofessor, und ein Jahr später, 1978, wurde ich zum außerordentlichen Professor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht ernannt. Zwei Jahre später, 1980, wurde ich zum Vorstand des Instituts, an dem ich tätig war, gewählt. Ich bin in ununterbrochener Reihenfolge bis heute zum Vorstand des Instituts gewählt worden. Ich bin also heute auch noch Vorstand des Instituts für Staatsrecht und politische Wissenschaften.

Zwei Jahre später wurde ich dann zum Leiter der Abteilung für Verfassungs- und Staatsfinanzrecht ernannt. 1988 bekam ich eine Berufung als Ordinarius für öffentliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Finanzrechts. Ein Jahr später, 1989, wurde ich zum Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz gewählt. Wieder ein Jahr später, also noch während der Prädekanzeit, wurde ich zum Rektor der Johannes Kepler Universität Linz gewählt. Das war 1990. Ich war Rektor bis zu Beginn dieses Semesters, also sechs Jahre mit der Prärektorszeit, und zwar deshalb, weil ich als erster Rektor der Johannes Kepler Universität in meiner Funktion wiedergewählt wurde.

Ein Jahr nach Beginn des Rektoramtes wurde ich in den Vorstand der Österreichischen Rektorenkonferenz gewählt als Stellvertreter des Vorsitzenden, und zwei Jahre später, als die Funktionsperiode meines Vorgängers, Professor Ebenbauer, Rektor der Universität Wien, ablief, wurde ich zum Vorsitzenden der Österreichischen Rektorenkonferenz gewählt. Ein kleiner föderalistischer Zug dabei: Ich war in der achtzigjährigen Geschichte der Österreichischen Rektorenkonferenz der zweite Rektor, der nicht von einer Universität Wien kam.

All diese meine Funktionen sind mit Beginn dieses Semesters ausgelaufen. Ich bin jetzt nur mehr Vorstand des Instituts für Staatsrecht und politische Wissenschaften und Ordinarius an der Universität Linz und auch Vorstand des Instituts für Fernstudien.

Was mein wissenschaftliches Oeuvre anbelangt, so reicht es über die gesamte Palette des öffentlichen Rechts, also Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht bis hin zum Finanzrecht, und zwar in Theorie und Praxis. Was die Praxis anbelangt, habe ich auch einiges an parlamentarischer

Universitätsprofessor Dr. Johannes Hengstschläger

Erfahrung vorzuweisen. Ich war zum Beispiel in den Jahren 1984, 1985 und 1986 als Experte des Unterausschusses des Verfassungsausschusses in diesem Haus tätig. Es ging um die Haushaltsreform, die Haushaltsverfassungsreform und die Reform des einfachen Haushaltsrechts. Ich habe an verschiedensten parlamentarischen Enqueten und sonstigen Veranstaltungen teilgenommen. 1992, glaube ich, gab es eine Enquete über eine effiziente Finanzkontrolle durch Parlament und Rechnungshof. Im vergangenen Jahr gab es zwei Enqueten, eine über die Gesetzesevaluierung und Kostenrechnung der Gesetze, an der ich teilgenommen habe, zu der ich als Experte berufen wurde, und eine über die Gesetzesflut; diese wurde im Dezember abgehalten.

Ein Vorhaben möchte ich noch erwähnen. Neben meiner breiten wissenschaftlichen Tätigkeit habe ich derzeit einen Auftrag der oberösterreichischen Landesregierung – dieser läuft schon länger als ein Jahr –, die gesamte oberösterreichische Landesrechtsordnung zu entschlacken, zu vereinfachen, bürgernäher zu gestalten. Das ist eine sehr schöne, aber sehr schwierige und auch politisch heikle Aufgabe.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Ich danke Herrn Professor Hengstschläger für seine Ausführungen und darf die Damen und Herren Bundesräte einladen, Fragen zu stellen.

Als erste hat sich Frau Bundesrätin Monika Mühlwerth gemeldet. Ich erteile der Frau Kollegin das Wort.

Bundesrätin Monika Mühlwerth (Freiheitliche, Wien): Sehr geehrter Herr Professor Dr. Hengstschläger! Sie haben die Gesetzesflut ja schon angesprochen und zu einem Viertel meine Frage, die ich Ihnen stellen wollte, schon beantwortet. Ich frage Sie dennoch: Wie beurteilen Sie diese überbordende Gesetzesflut, auch deren Durchführbarkeit und vor allem Transparenz?

Universitätsprofessor Dr. Johannes Hengstschläger: Diese Frage oder dieses Problem hat zwei Seiten. Ganz allgemein wird behauptet, daß wir den Rechtsstaat in Österreich übertreiben: für jede Kleinigkeit ein Gesetz. Alles muß geregelt werden, und in all diesen Regelungen soll fast alles vorkommen, was dort gut und teuer ist. – Das ist die eine Seite.

Die zweite Seite: Alle bedauern die Gesetzesflut. Alle meinen, der Gesetze sind zu viele – aber nur im anderen Bereich; im eigenen Bereich braucht man Gesetze.

Ich kann Ihnen viele Beispiele aus Oberösterreich nennen. Tanzschulgesetz – meine Frage: Wofür brauchen wir wirklich eine diffizile Regelung der Tanzschulen? Kann man das nicht ganz frei gestalten? Diejenigen, die betroffen sind, sind gekommen mit Resolutionen. Und vielleicht kann ich das hier auch sagen: Sie haben gedroht, wenn das Tanzschulwesen nicht bis ins einzelne geregelt ist, wird es ins Rotlichtmilieu absacken. – Sie sehen also, die Dinge haben zwei Seiten.

Almengesetz. Wir haben vorgeschlagen in Oberösterreich: Weg mit dem Almengesetz!, weil das Almengesetz die Bauern verpflichtet, die Kühe auf die Alm zu treiben. Warum soll man einen Bauern, der keine Kühe mehr hat, da er ein Körndlbauer ist, verpflichten, die Alm zu bewirtschaften? Da gibt es im Gesetz Zwangsverpachtungen und so weiter. Ist das zeitgemäß? Aber als wir es weghaben wollten, gab es wiederum von einer kleinen, aber sehr lautstarken Gruppe einen Aufschrei.

Das heißt, der Gesetzgeber müßte sich hier, was immer schwer ist in der Demokratie, nicht an diejenigen halten, die als Betroffene mit den Problemen an ihn herantreten, sondern er müßte im Dienste der Allgemeinheit ein gutes Maß finden. Anders geht es nicht. Ein gutes Maß in zweierlei Hinsicht, auch ein gutes Maß in der inhaltlichen Gestaltung der Normen.

Das oberösterreichische Grundverkehrsgesetz: Ich bin ein geübter Gesetzesleser, habe mich aber sehr schwergetan, dieses Gesetz zu verstehen. Als ich die Beamten fragte: Wer soll dieses Gesetz verstehen?, haben sie mir zu Antwort gegeben: Ja, eigentlich ist es nicht für die Bürger gemacht, es ist für die Notare, es ist für die Rechtsanwälte und so weiter. Das Gesetz an sich ist gut, es ist diffizil ausgestaltet, es geht aber an wirklichen Anliegen des Rechtsstaates vorbei.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zum Wort ist weiters gemeldet Herr Vizepräsident Jürgen Weiss. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Jürgen Weiss (ÖVP, Vorarlberg): Herr Professor! Ich möchte Sie gerne fragen, welche Arbeitskapazität Sie neben Ihrer Tätigkeit an der Universität Linz dem Gerichtshof zur Verfügung stellen könnten. – Ich denke da etwa auch an die Funktion des Ständigen Referenten.

Universitätsprofessor Dr. Johannes Hengstschläger: Herr Bundesminister! Wie Sie aus meinem Lebenslauf gesehen haben, habe ich bisher eigentlich immer viele Funktionen nebeneinander gehabt. Und nun ist folgendes von mir abgefallen: die Funktion des Rektors, die Funktion des Vorsitzenden der Rektorenkonferenz, und ich habe zurückgelegt die Funktion des Vorstandes im Institut für Fernstudien, und zwar bereits seit einem halben Jahr, das heißt, ich habe dem Herrn Minister einen Brief geschrieben, aber er hat mich noch nicht entbunden. Es kann aber nur mehr Tage dauern, bis das geschieht.

All diese Funktionen sind also von mir abgefallen.

Ich bin nur mehr Professor für öffentliches Recht, und es ist ja gerade die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofs, weil ich Professor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht bin, eine Ergänzung meines Berufes. Ich sehe mich also ohneweiters in der Lage, auch die Funktion eines Ständigen Referenten zu übernehmen.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zum Wort ist weiters gemeldet Frau Bundesrätin Hedda Kainz. Ich erteile es ihr.

Bundesrätin Hedda Kainz (SPÖ, Oberösterreich): Herr Dr. Hengstschläger, Sie haben in Ihren Ausführungen vieles in bezug auf Praxisbezogenheit bereits von selbst angesprochen, und es ist auch durch die Frage meiner Kollegin das eine oder andere schon beantwortet worden. Dennoch möchte ich noch einmal darauf zurückkommen, daß einerseits durch eine Gesetzesflut der Zugang zum Recht für den Staatsbürger, für den die Gesetze ja eigentlich gemacht werden, mehr und mehr erschwert wird, andererseits haben Sie uns sehr eindrucksvoll Ihren persönlichen Werdegang geschildert, der aber doch in seiner Ausrichtung wesentlich ein universitärer ist, sich also im Lehrbereich vollzog.

Es gibt viele, die vor allem auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes der Meinung sind, daß starke Praxisbezogenheit nützlich wäre. Wie sehen Sie jetzt diese Ausrichtung auf die Praxis auf Ihre eigene Person bezogen? Denn das, was Sie ausgeführt haben, ist die Beziehung von Fachleuten zueinander, auch wenn eine starke Praxisbezogenheit in dieser Beziehung vorhanden ist.

Universitätsprofessor Dr. Johannes Hengstschläger: Frau Bundesrätin! Ich darf es vielleicht an einem Beispiel festmachen. Ich habe eine Monographie über den Rechnungshof geschrieben. Im Zusammenhang mit dieser Monographie über den Rechnungshof habe ich mit dem damaligen Abgeordneten Broesigke zusammengearbeitet, mit dem ich auch im Verfassungsausschuß zusammengearbeitet habe. Der Präsident des Rechnungshofes hat mich dann – weil es war dies ja die neueste Monographie, die neueste Darstellung der Rechtsmaterie des Rechnungshofs – immer wieder zu praktischen Fragen herangezogen.

Ich habe eine ganze Reihe von Gutachten zu Fragen der Praxis für den Präsidenten des Rechnungshofs erstellt. Ich sage Ihnen nur zwei Beispiele daraus:

Erstes Beispiel: Die Beamten des Rechnungshofs haben eines Tages gemeint, der Herr Finanzminister – es war damals Salcher – habe eine Finanzschuld in der Höhe von 2,5 Milliarden übernommen, dies sei im Bundesfinanzgesetz nicht gedeckt. Der Präsident des Rechnungshofes, Broesigke, war sich diesbezüglich nicht sicher und hat mich um ein Gutachten gebeten. Es wurden dann zwei, drei Gutachten, weil auf das erste Gutachten die Beamten wieder rekurriert haben und so weiter.

Universitätsprofessor Dr. Johannes Hengstschläger

Ich bin dann draufgekommen, daß die Beamten den Grundsatz der Nonaffektation der Haushaltsansätze nicht hinreichend beachtet haben, und der Präsident hat sich dann meinem Gutachten angeschlossen und hat die Finanzschuldurkunde unterschrieben.

Das zweite Beispiel: Der Rechnungshof hat einmal die Länderbank überprüft. Bei der Länderbank gab es einen berühmten Generaldirektor, der jetzt Bundeskanzler ist, und man wollte im Nationalrat wissen, was er dort für einen Pensionsvertrag hat, was er verdient hat und dergleichen mehr. Und hier ergab sich für den Präsidenten des Rechnungshofs folgendes Dilemma:

Auf der einen Seite ist der Rechnungshof verpflichtet, dem Nationalrat zu berichten, weil der Rechnungshof ja im Dienste der Legislative die Exekutive prüft. Auf der anderen Seite stehen aber die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte des Datenschutzes und der Geheimhaltung, Artikel 20 Abs. 3 und Datenschutzgesetz.

Also: Überwiegt das Datenschutzgesetz, dann darf nichts gesagt werden, überwiegt die Berichtspflicht, dann muß es gesagt werden.

Der Präsident des Rechnungshofs hat mich um ein Gutachten gebeten, und dieses Gutachten ist auch in Buchform erschienen mit dem Titel „Die Geheimhaltungspflichten des Rechnungshofs“, im Umfang von ungefähr 100 Seiten.

Oder: Bank Austria, Rechnungshofkontrolle. – Ich glaube, ich habe vier oder fünf Gutachten für die Bank Austria gemacht.

Oder, oder, oder – ich könnte jetzt eine lange Liste anführen.

Das heißt, Wissenschaft ist nicht ein Spekulieren in irgendeinem Kämmerlein, sondern zumeist und gerade bei uns Juristen ist Wissenschaft die Auseinandersetzung mit der Praxis. Das heißt, dort, wo Praktiker – der Präsident des Rechnungshofs, der Generaldirektor einer Bank, ein Anwalt – eine qualifizierte Rechtsmeinung haben wollen, greifen sie auf einen Professor.

Bundesrätin Hedda Kainz (SPÖ, Oberösterreich): Herr Präsident! Darf ich noch eine Frage stellen?

Präsident Dr. Dr. h. c. Herbert Schambeck: Ja, bitte.

Bundesrätin Hedda Kainz (*fortsetzend*): Ich hatte eigentlich vordergründig an etwas anderes gedacht. Ihre Antwort hat jetzt bewiesen, daß Sie doch auch die Praxis quasi abdecken, aber eben in der Beziehung zwischen Fachleuten. Wie sehen Sie den Zugang des einzelnen Staatsbürgers zum Verfassungsrecht, und wie könnte dieser Zugang erleichtert werden? Das ist es konkret, was ich vorhin gemeint habe.

Universitätsprofessor Dr. Johannes Hengstschläger: Der einzelne Staatsbürger ist durch zwei Normenkategorien mit dem Verfassungsrecht und dem Verfassungsgerichtshof gebunden. Die eine Kategorie sind zwar im Prinzip generell abstrakte Normen, wie Gesetze und Verordnungen, die aber auf den einzelnen unmittelbar wirken, zum Beispiel der Flächenwidmungsplan, der ja tiefe Einschnitte in die Position des einzelnen bringt, Bauland umgewidmet in Grünland.

Die zweite Kategorie sind Bescheide, die in ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht des einzelnen eingreifen. In diesen beiden Fällen kommt der einzelne zum Verfassungsgerichtshof, und ich muß sagen, der Zugang zum Verfassungsgerichtshof ist derzeit für den einzelnen nicht einfach. Es besteht auch Anwaltpflicht, es muß der Anwalt unterschreiben. Nach herrschender Lehre könnte sich der einzelne dann später selber vertreten, aber der einzelne ist, wenn er nicht selber ein qualifizierter Jurist ist, hilflos.

Unser Rechtssystem ist so aufgebaut, und natürlich könnte man nachdenken darüber, wie der Zugang des Bürgers zum Rechtsschutz vereinfacht und effektuiert wird. Denn es ist sicher so, daß viele aus Scheu, aus finanziellen Gründen oder weil sie die Rechtsprobleme gar nicht erkennen, um ihren Rechtsschutz kommen.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Gibt es noch eine weitere Frage? – Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich dem Herrn Professor Hengstschläger für seine Ausführungen danken.

Meine Damen und Herren! Wir kommen zur Vorstellung des nächsten Mitbewerbers, des Herrn Universitätsprofessor Dr. Heinz Schäffer. Ich ersuche, ihn in den Saal zu bitten.

Ich begrüße Herrn Universitätsprofessor Dr. Heinz Schäffer in unserer Mitte und möchte auch ihn kurz vorstellen:

Herr Universitätsprofessor Dr. Heinz Schäffer wurde am 25. April 1941 geboren. Er ist als Ordinarius am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Universität Salzburg tätig.

Ich ersuche nun Herrn Professor Schäffer, uns die Gründe für seine Bewerbung um eine Mitgliedschaft beim österreichischen Verfassungsgerichtshof nennen zu wollen, wobei ich auch ihm empfehle, für seine Ausführungen, wenn möglich, ein Limit von 5 Minuten ins Auge zu fassen.

Bitte, Herr Professor Schäffer.

Universitätsprofessor Dr. Heinz Schäffer: Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Mein Name ist Schäffer, ich bin 55 Jahre alt und beschäftige mich seit 35 Jahren mit Verfassungsrecht, das mich schon während des Studiums sehr interessiert und fasziniert hat. Ich lehre dieses Fach seit 25 Jahren, habe mich in Wien habilitiert, und 20 Jahre davon bin ich Professor in Salzburg.

Einige wenige Einzelheiten aus meinem Leben und aus meinem beruflichen Werdegang – ich kann Ihnen gerne auch einen kurzen Lebenslauf zur Verfügung stellen, weiß aber nicht, ob das sinnvoll ist; er könnte gerne verteilt werden.

Ich bin 1941 in Wien geboren, habe in Wien studiert, später auch in Luxemburg und in Freiburg im Breisgau. Ich habe mich 1971 an der Wiener Universität habilitiert für Staatslehre, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht. Ich darf in aller Bescheidenheit sagen, ich bin kein Retortenprofessor. Ich habe mich früh in der Praxis umgesehen und auch später vielfältigen Kontakt mit der Praxis gehalten. In meiner Assistentenzeit war ich im Wege einer Dienstzuteilung im damaligen Unterrichtsministerium in der heute noch bestehenden Hochschulsektion tätig. In meiner Dozentenzeit habe ich etliche Jahre im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gearbeitet.

Seit 1976 bin ich Professor für öffentliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsverwaltungsrechtes in Salzburg. Ich habe der Universität auch in vielen akademischen Funktionen gedient. Ich lehre gerne, bin gerne Wissenschaftler, aber ich habe immer auch Kontakt mit der Praxis gehalten. So habe ich etwa wissenschaftliche Arbeiten für die österreichische Raumordnungskonferenz geschrieben.

Ich bin schon 1987 in Salzburg mit der Aufgabe betraut worden, eine Arbeitsgruppe zum Abbau von Staatsaufgaben zu leiten. Verschiedentlich haben mich Ämter der Landesregierungen und einzelne Bundesministerien als Rechtskonsulent herangezogen.

Besonders erwähnen möchte ich vielleicht gerade im Bundesrat, daß ich in den Jahren 1989 bis 1991 Mitglied – und zwar dienstältestes Mitglied und daher auch Leiter des professoralen Teils dieser Gruppe – der Strukturreformkommission zur Bundesstaatsreform gewesen bin.

Ich habe 1982 eine Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre in dem Bestreben gegründet, den Kontakt zwischen Wissenschaft und Praxis voranzutreiben, und ich bin bis heute deren Präsident. Ich habe seit einigen Jahren auch eine Reihe kommentierter Landesverfassungen initiiert, bin seit 1995 Herausgeber der ursprünglich von Kelsen gegründeten Zeitschrift für Öffentliches Recht.

Die Forschungsschwerpunkte nur stichwortartig: Im Verfassungsrecht und in der Rechtstheorie beschäftigte und beschäftige ich mich vorwiegend mit Fragen der Verfassungsinterpretation, mit Föderalismusproblemen, mit den Grundrechten, mit Analysen der verfassungsgerichtlichen

Universitätsprofessor Dr. Heinz Schäffer

Judikatur und natürlich neuerdings zwangsläufig und auch durchaus aus Interesse mit dem Verhältnis von Verfassungs- und Europarecht.

Ich habe mich auch, wie schon angedeutet, im letzten Jahrzehnt einem besonderen Schwerpunkt zugewendet, den ich Gesetzgebungslehre nenne. Das ist eine Disziplin, die sich jetzt langsam im Wissenschaftsbetrieb etabliert. Ich will Sie nicht mit einer Liste der Werke behelligen, die kann man im Schriftenverzeichnis nachlesen. Manche von Ihnen kennen vielleicht den dicken Ziegel, also die Textausgabe. Das macht viel Mühe, aber ich glaube, man muß so etwas machen. Ich habe mir in meiner Studentenzeit immer gewünscht, daß es so etwas geben sollte. Ich habe mich dann dieser Arbeit unterzogen, und ich glaube, ich nehme damit dem Bund sogar einen gut Teil der Wiederverlautbarungsarbeit ab.

Lassen wir es damit gut sein. Sie erwarten wahrscheinlich auch einige Erklärungen eines Bewerbers um die ausgeschriebene Verfassungsrichterstelle. Ich meine, man sollte als Bewerber vorurteilslos, das heißt, ohne irgendwelche vorgefaßte Meinungen oder Absichten an ein solches Amt herangehen, in voller Unbefangenheit und Unabhängigkeit. Man hat mit Leistungsbereitschaft und Kooperationsbereitschaft in dieses Kollegialorgan zu gehen. Die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes aus verschiedenen juristischen Berufsständen und ausgeprägten Persönlichkeiten führt, so die Erfahrungen der letzten Jahre, nicht dazu, daß es dort etwa Blöcke oder Fronten gibt, sondern, soviel man als Außenstehender erkennen kann, doch offene und vertiefte Diskussionen und ein Ringen um sachliche Lösungen. Ich glaube sagen zu dürfen, daß gerade jemand, der sich jahrzehntelang wissenschaftlich mit dem gesamten Öffentlichen Recht beschäftigt hat und dabei insbesondere auch wieder mit Föderalismusfragen, dafür eine Qualifikation mitbringt.

Innerhalb des Gerichtshofes mag es gelegentlich durchaus verschiedene Meinungen und Strömungen geben, aber dafür gibt es eine heilsame Verfahrensregel, nämlich, daß ein Mitglied, das überstimmt wird, durchaus weiter mitarbeiten muß. Es muß auf der Basis der Mehrheitsabstimmung an der weiteren Argumentation und Abstimmung teilnehmen.

Es wäre im übrigen natürlich naiv, nicht die politische Dimension und Bedeutung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu sehen. Dennoch gilt die grundsätzliche, von der Verfassung vorgezeichnete Rollenverteilung: Die politische Entscheidung trifft der Gesetzgeber. Der Verfassungsgerichtshof ist Kontrollorgan. Er hat eine nachprüfende Kontrolle und hat sie nach rechtlichen Maßstäben durchzuführen, nicht nach politischer Eigenwertung. Die Maßstäbe sind eben die in der Verfassung ausdrücklich formulierten oder aus ihr deutlich erkennbaren Wertungen und Rechtsgedanken. Im Streitfall soll diesen eben aus Gründen der Bestandskraft der Verfassung zum Durchbruch verholfen werden.

Gerade für den Bundesrat sollte oder müßte der Gedanke wichtig sein, daß der Verfassungsgerichtshof die Klammer des Bundesstaates ist und jenen Verfassungsgedanken, die das Verhältnis Bund – Länder betreffen, zum Durchbruch verholfen wird.

Lassen Sie mich zum Schluß kommen: Was könnte ich einbringen? Fachliche Qualifikation, insbesondere Expertise in Bund-Länder-Problemen. Gestatten Sie mir vielleicht auch den Hinweis, daß gerade der Bundesrat immer auch auf eine regionale Verteilung geachtet hat. Was die juristischen Berufsstände angeht, ist es derzeit so, daß sechs Mitglieder aus dem Beamtenstand kommen. Professoren sind nicht überrepräsentiert: bei 14 Mitgliedern sind es derzeit vier.

Zweitens: Meine Korrektheit und Verbundenheit mit den Werten der österreichischen Rechtsordnung dürfte allseits bekannt sein.

Drittens: Man sagt auch, daß ich ein umgänglicher Mensch bin und daß ich mit Kollegen und Mitarbeitern gut umgehen kann. Eigenlob liegt mir zwar nicht, aber in einem System der Bewerbungen muß man bereit sein, über sich selbst zu reden. Ich hoffe, ich habe das knapp und so nüchtern wie möglich getan. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Ich danke Herrn Professor Schäffer für seine Ausführungen und darf die Damen und Herren Bundesräte zu Fragen einladen. Als erster gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Hummer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Günther Hummer (ÖVP, Oberösterreich): Herr Präsident! Herr Professor! Dem Verfassungsgerichtshof wird gelegentlich der Vorwurf gemacht, dem föderalistischen Aspekt zu wenig Bedeutung beizumessen. Es heißt des öfteren, daß er in seiner Rechtsprechung der Forderung, die manchmal erhoben wird, daß der Verfassungsgerichtshof an der Fortsetzung des Staatsprogrammes des Bundesstaates mitzuwirken habe, zu wenig entspreche.

Zweitens: Ein Vorwurf, der auch schon im Bundesrat in der Gesetzgebung zu hören ist, lautet, daß der Verfassungsgerichtshof unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz sich auf reine Zweckmäßigkeitsprüfungen einlasse, was einzig und allein dem Gesetzgeber zustehe.

Für den Fall, daß Sie zum Richter des Verfassungsgerichtshofes bestellt würden: Wie würden Sie sich zu diesen beiden Fragen stellen?

Universitätsprofessor Dr. Heinz Schäffer: Ich glaube doch sagen zu dürfen, daß der Verfassungsgerichtshof eine sehr wohl abgewogene, besonnene Judikaturlinie in beiden Fragen pflegt. Natürlich kann es Kritik in einzelnen Punkten geben. Menschliche Meinungen sind verschieden. Ich glaube, daß der Verfassungsgerichtshof aus der von mir angesprochenen grundsätzlichen richtigen Rollenverteilung es nicht als seine Aufgabe sehen kann, zum Motor einer Föderalismusentwicklung zu werden. Er hat, wie die Verfassung es ihm gebietet, die in der Verfassung festgeschriebene Machtbalance zwischen Bund und Ländern zu wahren. Rechtspolitische Veränderungen sind Aufgabe der politischen Organe, also des Verfassungsgesetzgebers, Nationalrat mit Zweidrittel und Bundesrat mit Zweidrittel.

Natürlich ich persönlich als Staatsbürger muß Ihnen sagen, ich wäre auch an einer vertieften Föderalismusentwicklung in Österreich interessiert. Was man als Staatsbürger denkt, ist etwas anderes als man als Wissenschaftler beschreibt oder was man als Richter auf der Basis des geltenden Rechts zu entscheiden hat. Man hat dem geltenden Recht zum Durchbruch zu verhelfen.

Es mag sein, daß, um nur ein Beispiel zu geben, etwa viele Jahre die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in Fragen der Grundsatzgesetzgebung nicht optimal gewesen sein mag. Man hätte das vielleicht auch ein bißchen anders sehen können. Man hätte den Spielraum der Länder bei der Ausführungsgesetzgebung großzügiger sehen können und dergleichen andere Dinge. Ich glaube, die große Linie in Föderalismusfragen ist zutreffend.

In der Frage des Gleichheitssatzes haben Sie in der Tat ein Kernproblem der neueren Verfassungsinterpretation berührt. Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings schon vor mindestens einem Jahrzehnt die ältere Rechtsprechung verlassen, in der er gesagt hat, die rechtspolitische Entscheidung ist allein die des Gesetzgebers. Natürlich! Das ist sie dem Grunde nach. Er prüft aber sehr wohl subtiler nach, ob der Gesetzgeber bei seinen Unterscheidungen sachlich vorgegangen ist. Ich glaube, er prüft es auch zu Recht nach. Denn der Gleichheitssatz ist ein Baustein des Rechtsstaates und der Demokratie. Der Staatsbürger muß gleichbehandelt werden. Er hat einen fundamentalen Anspruch darauf. Das ist vielleicht in dieser expliziten Dimension noch nicht gesehen oder gesagt worden, aber liegt implizit der neueren Judikatur zugrunde.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zu Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Dr. Ludwig. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Michael Ludwig (SPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Professor! Was mich an Ihrer schriftlichen Bewerbung besonders beeindruckt hat, war die sehr umfangreiche Liste an Publikationen. Sie haben in mehr als 200 Veröffentlichungen zu verschiedensten Aspekten des Rechts Stellung genommen, Sie sind auch Professor für öffentliches Recht, deshalb möchte ich Sie fragen: Welche Grenzen der Interpretation des Verfassungsrechtes aus wissenschaftlicher Sicht würden Sie sehen?

Universitätsprofessor Dr. Heinz Schäffer

Universitätsprofessor Dr. Heinz Schäffer: Darf ich kurz zurückfragen? Grenzen? Was meinen Sie mit Grenzen der Interpretation?

Bundesrat Dr. Michael Ludwig (SPÖ, Wien): Wie stark, würden Sie sagen, sollte man die Möglichkeit – auch aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes – haben, hier zu interpretieren?

Universitätsprofessor Dr. Heinz Schäffer: Ich glaube – das ist meine tiefste wissenschaftliche Überzeugung, die ich seit meiner Habilitationsschrift vertrete; das war nämlich das Thema meiner Habilitationsschrift, und es hat mich, glaube ich, niemand widerlegt –, daß man eine sehr ehrliche Linie der Interpretation verfolgen muß, daß man nicht etwas hineininterpretieren darf. Legt es nicht hinein, legt etwas unterhalb, hat Goethe einmal gesagt, allerdings in einer sehr bössartigen Formulierung eines falsch verstandenen Juristengeschäftes.

Der Jurist, insbesondere der Verfassungsinterpret, hat sich eben den Grundwerten der Verfassung – zuerst dem Wortlaut, dann aber auch den erkennbaren Werten der Verfassung – verpflichtet zu fühlen. Er hat sich nicht an die Stelle des Verfassungsgesetzgebers zu setzen. Er hat nicht dem Gesetzgeber, dem Verfassungsgesetzgeber Lösungen zu imputieren, was heute, unter geänderten Verhältnissen, vielleicht zweckmäßig wäre, sondern er hat das, was der Verfassungsgesetzgeber im Zeitpunkt der Schaffung der Norm gewollt hat, zum Vorschein zu bringen. Das ist die Aufgabe und das Geschäft der Verfassungsinterpretation.

Und das ist auch die Aufgabe eines Gerichtes. Es ist, wie ich schon angedeutet habe, nicht die Aufgabe des Verfassungsgerichtes, sich an die Stelle des Gesetzgebers zu setzen, was nicht ausschließt, daß das Verfassungsgericht bei sehr sorgfältiger Interpretation gelegentlich dem Gesetzgeber die Grenzen seiner Aktivität deutlich machen muß – dazu ist ja ein Normenkontrollverfahren installiert –, weil auch der Gesetzgeber gelegentlich nicht sorgfältig genug überlegt oder die Konsequenzen nicht vollständig überlegt hat.

Insgesamt muß man sagen, ist gerade die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit, die ja jetzt schon seit Jahrzehnten besteht – und gerade die Normenkontrolle war die geniale Erfindung des österreichischen Verfassungsrechts und hat weltweit Schule gemacht –, ein Faktor auch der innenpolitischen Befriedung gewesen. Man muß das richtig sehen im Vergleich zu anderen Staatswesen, daß eine wohlwogene, besonnene verfassungsgerichtliche Rechtsprechung über die Jahrzehnte hinweg Streitfragen austrägt, aber man weiß im allgemeinen: Wenn ein Konflikt besteht und es sich auf die juristische Frage zuspitzt, kann man zu dem Gericht gehen und erfährt dann letzten Endes von einem besonnen agierenden Gericht, wo es rechtlich langgeht.

Immer noch hat der Verfassungsgesetzgeber, wie wir wissen, das letzte Wort, er hat dieses letzte Wort leider – das muß man auch sagen – in der jüngsten Entwicklung nicht immer sinnvoll und maßvoll eingesetzt, er hat sich gelegentlich über einen rechtsstaatlich wichtigen Spruch des Gerichtshofes hinweggesetzt.

Man kennt ja auch die Worte des Präsidenten des Nationalrates. Ich erinnere an das Taxikonzeptionserkenntnis. Damals hat man geschworen, man würde solche Akte nicht mehr setzen. Sie sind dann gelegentlich doch noch passiert. Das ist ein Problem, das in der Zukunft bestehen könnte. Dort könnte es eine geringe Spannungslage zwischen Parlament und Verfassungsgericht geben – auch in der Zukunft.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Zusatzfrage. – Bitte.

Bundesrat Dr. Michael Ludwig (SPÖ, Wien): Haben Sie den Eindruck, daß die Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes in den letzten Jahren stärker die Grenzen der Interpretation ausgeweitet hat als vielleicht vor 10, 15 Jahren beispielsweise?

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Bitte, Herr Professor.

Universitätsprofessor Dr. Heinz Schäffer

Universitätsprofessor Dr. Heinz Schäffer: Also gerade das letzte Jahrzehnt hat eine gewisse Neuorientierung gebracht, die aber im Grunde, glaube ich, richtig ist, denn man hat – wenn ich jetzt ein bißchen technisch sein darf – auf dem Sektor der Grundrechte die ehemals gängige formale Interpretation verlassen. Es gab und gibt ja Grundrechte, die mit dem sogenannten Gesetzesvorbehalt ausgestattet sind, das heißt, der Gesetzgeber ist ermächtigt, bestimmte Einschränkungen vorzunehmen. Das hat man ursprünglich so gesehen, daß eben der Gesetzgeber ermächtigt ist.

Das hatte freilich im vorigen Jahrhundert eine ganz andere Funktion, denn da war ja das Parlament der Garant der Überlegungen, daß die Grundrechtsposition entgegen dem Grundgedanken der Verfassung nicht von der Exekutive eingeschränkt würde. Heute ist es der Verfassungsgerichtshof, der gegenüber den verschiedenen politischen Kräften den Grundgedanken der Verfassung als stabilen Gedanken bei der Interpretation des Grundrechtsvorbehaltes erhalten muß.

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Danke. – Zu Wort ist weiters Herr Bundesrat Professor Dr. Böhm gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Peter Böhm (Freiheitliche, Wien): Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Professor! Lieber Heinz! Es ist bekannt, daß du ein führender Fachvertreter auf den Gebieten der Methodenlehre einerseits und der Gesetzgebungslehre andererseits bist. Es liegt daher nahe, an Dinge anzuknüpfen, die du an sich schon behandelt hast.

Wie stehst du einerseits zu der Entwicklung der jüngsten Vergangenheit, daß der Verfassungsgerichtshof wegen der Untätigkeit des Gesetzgebers mehr denn je genötigt war – etwa im Bereich des Rundfunkrechts, des Gewerberechts –, immer mehr zum negativen Gesetzgeber zu werden, und wie stehst du zum anderem dazu – das hast du selbst schon kritisch anklingen lassen –, daß der Gesetzgeber auf der anderen Seite bedauerlicherweise oft dazu übergegangen ist, sich im Einzelfall durch einzelne Verfassungsbestimmungen über die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hinwegzusetzen oder punktuell Grundrechte zu durchbrechen? Welche Möglichkeit würdest du da für den Verfassungsgerichtshof selbst sehen, dem eine letzte Grenze zu setzen?

Präsident Dr. DDr. h. c. Herbert Schambeck: Bitte um die Beantwortung.

Universitätsprofessor Dr. Heinz Schäffer: Ich will zuerst an der zweiten Frage anknüpfen, denn das liegt nahe, weil diese Frage offenbar auch die Parlamentarier sehr bewegt. Ich glaube, man muß einmal bei der Grundposition bleiben. Das in der Verfassung angelegte Rollenverhältnis ist: Die politischen Entscheidungsinstanz ist das Parlament. Der Verfassungsgerichtshof ist die Kontrollinstanz. Er hat sich in den letzten Jahren tiefer in die Fragen der Nachprüfung, ob politische Entscheidungen verfassungsmäßig sind, eingelassen. Das geht durch eine tiefere Auslotung der Wertgedanken der Grundrechte vor sich. Ich glaube, der Weg ist im Prinzip richtig.

Der Verfassungsgerichtshof hat im übrigen bei der Frage, ob hier allenfalls die Grenze der Gesamtänderung überschritten wäre, eine sehr vorsichtige oder auch wieder sehr besonnene Haltung eingenommen. Er hat nämlich gesagt: Wenn irgendeine kleine Kleinigkeit verletzt wäre – auch wenn das am Rande natürlich schon einmal eine fundamentale Rechtsposition verletzen kann –, heißt das noch nicht, daß dadurch jetzt eine Gesamtänderung der Verfassung auf verfassungswidrigem Weg zustande gekommen wäre. Das wäre nur der Fall, wenn so etwas systematisch und gehäuft geschieht.

Ich glaube, diese Aussage ist sehr wichtig. Der Gerichtshof hat sich – als Gerichtshof hat er konkrete Fälle zu entscheiden – nicht in abstrakten weiteren Äußerungen ergangen. Das war, glaube ich, auch gerichtsstrategisch völlig richtig. Nur wenn ein so fundamentaler Verstoß passieren würde – ich hoffe, daß das im österreichischen Staatsleben nie passieren wird –, müßte sich der Gerichtshof genötigt sehen, diese Notbremse zu ziehen.

Universitätsprofessor Dr. Heinz Schäffer

Kommen wir zu der anderen Frage, der Funktion als negativer Gesetzgeber. Dieses Wort ist in der Lehre ab und zu einmal verwendet worden. Ich halte es für kein glückliches Wort, es ist ein bißchen plakativ. Es soll ja zunächst einmal nur bedeuten, daß der Verfassungsgerichtshof die Funktion hat, verfassungswidrige Normen aus dem Rechtsbestand zu beseitigen. Dies ist übrigens eine sehr viel bessere Lösung als in allen anderen Staaten, die Verfassungsgerichtsbarkeiten haben, die nämlich das Nichtigkeitsprinzip kennen. Da wird ein Gesetz dann als nichtig erklärt, weil es angeblich von Anfang an fehlerhaft war. Dann hat man die größten Schwierigkeiten, diese Rechtssituationen, die schon Jahre gedauert haben, rückabzuwickeln. Das österreichische Modell mit diesem Konstrukt der Aufhebung und womöglich der Aufhebung pro futuro und auch mit der Möglichkeit, eine Frist zur Reparatur zu bestimmen, ist wirklich führend in der Welt, also nicht nur in Europa, sondern in der Welt.

Das Problem kann nun in der Tat heute gelegentlich subtiler auftreten, wenn der Gesetzgeber nicht tätig wird, wo es notwendig wäre. Es ist trotzdem bisher im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen noch ein marginales Problem bei uns, denn wir haben bisher zumindest nicht in großem Stil Gesetzgebungsaufträge in unserer Verfassung, also Verfassungsaufträge, die explizit sagen würden, das und jenes hat zu geschehen. Dann würde natürlich in so einem Fall tatsächlich in letzter Instanz ein Verfassungsgericht in die Lage kommen, genötigt sein, zu sagen, dieses Gesetz müßte jetzt ergehen, und wenn es nicht ergeht, dann muß ich – so wie seinerzeit das deutsche Verfassungsgericht 1969 beim Nichteheichen-Urteil – dem Gesetzgeber androhen, die freie Rechtsfindung freizugeben, also den ordentlichen Gerichten zu sagen: Wenn ihr jetzt nicht binnen eines Jahres eine Regelung trifft, die die Gleichheit zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern herstellt, dann werden die ordentlichen Gerichte – und zwar nach Maßstäben, die sie selber oder die das Verfassungsgericht entwickelt – eine gleichheitsrechtliche Regelung judizieren.

Freie Rechtsfindung würde ich nicht empfehlen. Sie sollte nur sozusagen der aufgehobene Finger für den Gesetzgeber sein, dort, wo Aktivität wirklich erforderlich ist, zum Konsens zu finden. Es ist das Problem der parlamentarischen Demokratie, daß nicht immer oder nicht immer rechtzeitig Konsense gefunden werden können.

Präsident Dr. DDR. h. c. Herbert Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich danke Herrn Prof. Schäffer für sein Kommen und für seine Ausführungen und darf die Sitzung unseres Hearings bis zur Wiederaufnahme um 14 Uhr **unterbrechen**. – Gesegnete Mahlzeit!

(Die Sitzung wird um 12.51 Uhr unterbrochen und um 14.10 Uhr wiederaufgenommen.)

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Meine Damen und Herren! Herr Präsident! Wir **nehmen** die Beratungen **wieder auf**.

Ich darf nunmehr den nächsten Kandidaten, Herrn Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Pesendorfer in den Saal bitten.

Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen Herrn Professor Dr. Wolfgang Pesendorfer vorstellen. Ich darf ihm für seine Bewerbung danken.

Herr Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Pesendorfer wurde am 20. Dezember 1949 geboren und ist Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes.

Herr Professor! Ich darf Sie nun höflich ersuchen, uns die Gründe für Ihre Bewerbung zu nennen, wobei ich Sie ersuche, für Ihre Ausführungen das zeitliche Limit von 5 Minuten zu beachten.

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Pesendorfer: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Ausgangspunkt meiner Bewerbung ist im besonderen der Umstand, daß gerade der Bundesrat für die Nachbesetzung der freigewordenen Stelle eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes verantwortlich ist. Weiters weise ich darauf hin, daß der Bundespräsident im

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Pesendorfer

Jahre 1994 als Nachfolgerin eines verstorbenen Universitätsprofessors eine Rechtsanwältin zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes berufen hat. Damals hat sich daher die Relation der im Verfassungsgerichtshof vertretenen Berufsgruppen deutlich und entscheidend zugunsten der Rechtsanwältinnen verschoben.

Ich erlaube mir, meine Bewerbung zum ersten aus der Sicht des Bundesstaates zu begründen. Ferner ist dabei, zum zweiten, auf die gegebene Personalstruktur des Verfassungsgerichtshofes einzugehen, dann möchte ich abschließend und drittens auf das durchaus nicht friktionsfreie Verhältnis zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof eingehen – es könnte und sollte nämlich durch eine personelle Verflechtung voraussehbarerweise entscheidend verbessert werden.

Zum ersten: Der Bundesrat ist die zweite, die Länder des Bundesrates repräsentierende Kammer der Bundesgesetzgebung. Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, daß der Schwerpunkt meiner bisherigen beruflichen Laufbahn im Landesdienst, und zwar im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, lag. Ich war dort bis zum Jahr 1993 im Verfassungsdienst der Oberösterreichischen Landesregierung tätig und gleichzeitig auch als Landtagsdirektor von Oberösterreich.

Meine zweite, bundesstaatliche Wurzel liegt in der Wissenschaft. Unter der wissenschaftlichen Verantwortung der Universitätsprofessoren Präsident Dr. Herbert Schambeck und Dr. Peter Oberndorfer wurde ich im Jahre 1985 an einer Landesuniversität, und zwar an der Universität Linz, habilitiert. Weiters liegt bis heute der Schwerpunkt meiner wissenschaftlichen Tätigkeit als Universitätsprofessor beim österreichischen Bundesstaat.

Nun zum zweiten Themenbereich. Nach der für die Entscheidung des Bundesrates maßgebenden Personalstruktur des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1996 gehörten dem Verfassungsgerichtshof als Mitglieder fünf Vertreter der Verwaltungen, vier Universitätsprofessoren, vier Rechtsanwälte und lediglich ein Vertreter der Richterschaft, und zwar aus dem Bereich des Obersten Gerichtshofes, an. Vor diesem Hintergrund des augenscheinlichen Defizits an Vertretern der Richterschaft im Verfassungsgerichtshof darf ich Sie darauf aufmerksam machen, daß ich seit 1. April 1993 dem Berufsstand der Richter angehöre, seit dieser Zeit am Verwaltungsgerichtshof auch als sogenannter Richter in einem Bausenat des Verwaltungsgerichtshofes tätig war und als Vorsitzender eines solchen Senates zurzeit tätig bin.

Bis zum Jahr 1988 war es jahrzehntelange, wohlbegründete Tradition, daß dem Verfassungsgerichtshof auch ein Richter des Verwaltungsgerichtshofes angehört hat.

Nun abschließend und drittens ein Blick auf das gegebene Spannungsverhältnis zwischen Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof. Nicht, daß bereits gesagt werden könnte, im gemeinsamen Gerichtsgebäude am Judenplatz 11 hänge der Haussegen schief – trotzdem knistert es erheblich im Gebälk. Dies verwundert auch prinzipiell deshalb nicht, weil sich die jeweiligen Zuständigkeiten der beiden Gerichtshöfe nicht nur unmittelbar im selben Sachbereich entfalten, sondern dort zum Teil sogar weitgehend überlappen.

Zeichen dieser problematischer werdenden Auseinandersetzung zwischen Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof ist einerseits die steigende Zahl von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über Kompetenzkonflikte mit dem Verwaltungsgerichtshof, weiters ist auf die gestiegene Zahl der Judikaturdivergenzen hinzuweisen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es äußerst zweckmäßig, wenn nicht gar zwingend, durch eine personelle Verflechtung der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts auf möglichst hoher hierarchischer Ebene den offenbar nicht mehr ausreichend funktionierenden Informationsfluß zwischen den beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts in der Sache so wie bis zum Jahre 1988 wiederherzustellen, und zwar derart, daß wieder – wie es seit jeher Tradition war – ein Richter des Verwaltungsgerichtshofes Mitglied des Verfassungsgerichtshofes wird. – Danke schön.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Ich danke für Ihre Ausführungen, Herr Professor.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach

Ich darf nunmehr die Damen und Herren Bundesräte um ihre Fragen ersuchen. Ich habe die Wortmeldung von Frau Bundesrätin Kainz vorliegen. – Ich darf Sie um die Formulierung Ihrer Frage bitten.

Bundesrätin Hedda Kainz (SPÖ, Oberösterreich): Herr Dr. Pesendorfer! Ich wollte Sie ursprünglich eigentlich aus Ihrem Werdegang und Ihrer bisherigen Tätigkeit resultierend nach dem Thema Verfassungsrecht und Föderalismus fragen. Sie haben mich aber jetzt mit Ihrem Hinweis auf das nicht völlig konfliktfreie Verhältnis zwischen Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof etwas neugierig gemacht.

Nachdem mir die Materie nicht sehr vertraut ist, würde ich Sie bitten, ein bißchen darauf einzugehen, und vor allem konkreter auszuführen, wie Sie als Person agieren möchten, um eine bessere Zusammenarbeit herbeizuführen.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Herr Professor, bitte.

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Pesendorfer: Konkret darf ich auf drei Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes hinweisen, die vor nicht allzu langer Zeit ergangen sind, und zwar gab es da eine Auseinandersetzung im Normprüfungsverfahren, das der Verwaltungsgerichtshof in die Wege geleitet hat, betreffend § 5 des Aufenthaltsgesetzes. Ich selbst war Vorsitzender des entsprechenden antragstellenden Senates, und ich darf darauf hinweisen, daß aus der Sicht des Verwaltungsgerichtshofes die Art der Begründung doch mehr als erstaunt hat. Der Verwaltungsgerichtshof wurde vom Verfassungsgerichtshof abgewiesen.

Ich darf weiters auf ein Erkenntnis im Zusammenhang mit einem Kompetenzkonflikt hinweisen, und zwar ging es um die Anerkennung einer Religionsgesellschaft. Auch hier eine klare, deutliche Judikaturdivergenz zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, die – ich darf das so formulieren – doch Erstaunen im Verwaltungsgerichtshof hervorgerufen hat.

Und schließlich ein Normprüfungsverfahren – auch wieder durch einen Senat, dem ich vorsitze, ich habe den Vorsitz im Senat 2 des Verwaltungsgerichtshofes –: Da ging es um eine Normprüfung im Zusammenhang mit dem Arbeitsverfassungsgesetz. Es wurde, obwohl der Antrag inhaltlich klar umrissen und erkennbar war, aus mehr als formalen Gründen, die bei meinem Haus auf völliges Unverständnis gestoßen sind, der Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Was mich persönlich anlangt, darf ich Sie darauf hinweisen, daß ein stimmführendes Mitglied im Verfassungsgerichtshof in einer völlig anderen Weise in der Lage wäre, die Interessen des Verwaltungsgerichtshofes beziehungsweise die Argumentation – es geht ja um die sachliche Auseinandersetzung und keinesfalls um eine Interessenauseinandersetzung – doch während der gesamten Verfahrensphasen entsprechend zur Geltung zu bringen. Das läßt sich im schriftlichen Verfahren doch in diesem Ausmaß wohl nicht bewerkstelligen beziehungsweise sind auch im Rahmen der mündlichen Verhandlungen begrenzte Möglichkeiten, entsprechend einzuwirken, auch – das scheint mir das Entscheidende zu sein – sind die informellen Kontakte, die sich auf allen Ebenen und auf Dauer gesehen mit den anderen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ergeben, eine entsprechende Möglichkeit, doch zu eröffnen, hier gewisse Spannungen abzubauen, die zurzeit unstrittigerweise bestehen.

Bundesrätin Hedda Kainz (SPÖ, Oberösterreich): Darf ich noch eine Frage stellen?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Ich darf nur darauf hinweisen, daß wir doch ein Zeitlimit zu beachten haben.

Bundesrätin Hedda Kainz (*fortsetzend*): Würden Sie aus dieser Verbesserung der Beziehungen auch ableiten, daß es damit für den einzelnen Staatsbürger – etwas, was uns sehr am Herzen liegt – einen verbesserten und erleichterten Zugang zum Recht gibt und eine Erleichterung in der Rechtsprechung und damit auch positive Auswirkungen auf den einzelnen Staatsbürger verbunden sind?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte.

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Pesendorfer

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Pesendorfer: Unzweifelhaft! Ich darf vor allem auf das bereits zitierte Erkenntnis im Zusammenhang mit dieser Religionsgesellschaft hinweisen. Das war ein jahrelanger Prozeß, eine Rechtsunsicherheit, die nach langem Hin und Her jetzt doch ein Ende gefunden hat – freilich nicht im Sinne des Verwaltungsgerichtshofes.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke. Als nächste zu Wort gemeldet ist Frau Dr. Riess. – Ich darf Sie um Ihre Frage bitten.

Bundesrätin Dr. Susanne Riess-Passer (Freiheitliche, Wien): Danke, Frau Präsidentin. – Herr Professor! Sie selbst haben mehrmals auf die Problematik der Überlastung der Höchstgerichte, vor allem des Verwaltungsgerichtshofes, aber auch des Verfassungsgerichtshofes, hingewiesen.

Meine erste Frage wäre: Welche Maßnahmen müßte man treffen, um diesem Problem Abhilfe zu schaffen? – Zweitens ist es ja so, daß die Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes naturgemäß auch eine Überlastung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet, und da würde mich interessieren, wie Sie rein arbeitsmäßig die Vereinbarkeit zwischen Ihrer jetzigen Funktion und der Funktion eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes sehen, wenn diese für Sie noch eine zusätzliche Arbeitsbelastung bedeuten würde.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Präsident.

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Pesendorfer: Was die Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes anlangt, so kann ich sagen, sie ist eigentlich nicht mehr gegeben. Wir sind partiell zusammengetroffen – das betrifft vor allem das Ausländer- und Fremdenrecht. Es zeigen sich in der öffentlichen Diskussion Ansätze. Unser Traumziel, wenn ich das so formulieren darf, wäre die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten, die aber offensichtlich vor allem auch auf Finanzierungshürden stoßen.

Kurzfristig gesehen scheint uns die einzige Möglichkeit, um doch noch halbwegs über die Runden zu kommen, zu sein, daß man wenigstens – das wäre meine wirklich dringende Bitte an alle parlamentarischen Einrichtungen – einen sogenannten Unabhängigen Verwaltungssenat in Fremdensachen schaffen würde, gekoppelt mit einem Ablehnungsrecht für den Verwaltungsgerichtshof. Eine entsprechende Disposition oder eine Akzentuierung soll es nach den Vorstellungen des Innenministeriums im Bereich des Asylrechtes geben, aber das scheint uns zuwenig zu sein, es müßte das gesamte Fremdenrecht erfaßt sein, und zwar vor dem Hintergrund, daß bereits mehr als 50 Prozent der einlangenden Beschwerden Fremdenrechtssachen sind.

Was mich persönlich und Ihre Frage, wieweit ich das bei der gegebenen Belastung in der Funktion im Verwaltungsgerichtshof vereinbaren kann – nämlich die gleichzeitige Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof –, anlangt, so darf ich darauf hinweisen, daß jeder vor diesem Dilemma steht. Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist eine nebenberufliche Tätigkeit, die alle Berufsgruppen in einem hohen Ausmaß wegen dieser nebenberuflichen Gegebenheit belastet – das trifft dann natürlich auch auf mich zu.

Ich persönlich glaube durch meinen Lebensweg bewiesen zu haben, einer entsprechenden Belastbarkeit auch gewachsen zu sein. Ich habe mich eben auch nebenberuflich, um es so zu akzentuieren, an der Universität Linz habilitiert bei einer vollen Belastung im Verfassungsdienst beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung. Weiters darf ich darauf hinweisen, daß ich durch die Möglichkeit, in zwei Senaten des Verwaltungsgerichtshofes den Vorsitz zu führen, denn doch eine gewisse Dispositionsmöglichkeit habe, die vielleicht andere Mitglieder des Hauses nicht hätten.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Professor.

Als nächster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Himmer.

Bundesrat Mag. Harald Himmer

Bundesrat Mag. Harald Himmer (ÖVP, Wien): Herr Professor! Ich wollte Sie ursprünglich fragen, ob Sie, falls Sie in den Verfassungsgerichtshof entsandt werden, dann im Verwaltungsgerichtshof Ihre Aufgabe zurücklegen, es ist aber durch die Ausführungen mehr als beantwortet, daß Sie diese Ihre Aufgabe weiter wahrnehmen wollen, wenn ich Sie richtig verstanden habe.

Ich erkenne aber trotzdem aus Ihren Ausführungen – und wenn Sie das anders sehen, so bitte ich Sie, mir zu widersprechen –, daß Sie sich im Verfassungsgerichtshof eigentlich als verlängerter Arm des Verwaltungsgerichtshofes sehen und sich auf diese Art und Weise schon insofern von anderen Kandidaten unterscheiden, als diese in den Verfassungsgerichtshof wollen, um eben Verfassungshüter zu werden, und hier einen Schwerpunkt sehen, während Ihr Zutritt derjenige ist, eigentlich die Rechte des Verwaltungsgerichtshofes dort wahrzunehmen. Oder haben Sie in bezug auf die eigentliche Rolle als Verfassungsrichter auch eine Vorstellung?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke. – Herr Professor, bitte.

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Pesendorfer: Vielleicht noch eine kurze Bemerkung zur nebenberuflichen Tätigkeit des Verfassungsrichters: Es liegt nicht an mir, daß ich diese Funktion im Verwaltungsgerichtshof nicht aufgeben will, sondern ich kann sie nicht aufgeben. Was die nebenberufliche Tätigkeit anlangt, darf ich darauf hinweisen, daß das von der Bundesverfassung so festgelegt ist. Das ist also kein Wollen von mir, weiterhin im Verwaltungsgerichtshof tätig zu sein – das bin ich gerne –, aber sollte ich in den Verfassungsgerichtshof aufgenommen werden, entsandt werden, muß ich nebenberuflich tätig sein, das ist die Konstruktion.

Was das andere anlangt, darf ich Sie auch auf die Bundesverfassung verweisen. Es ist von Bundesverfassung wegen vorgesehen, daß Berufsgruppen im Verfassungsgerichtshof tätig sind: Universitätsprofessoren, Richter, Rechtsanwälte – und das hat seinen guten Grund. Und nur in diesem Ausmaß habe ich meine Akzentuierung, was das Verhältnis zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof anlangt, gemeint.

Ich bin also allenfalls mißverständlich in der Formulierung gewesen, ich sehe mich keinesfalls als Interessenträger, sondern es geht darum, daß gerade dort – und das ist bei der Bundesverfassung so –, wo ein weiterer Gestaltungsraum ist, wo der Gesetzestext selbst mehr als offen ist, auch wirklich die volle Zahl der Argumente auf den Tisch kommt.

Aus dieser Sicht sehe ich dort eine gewisse Bedeutung, wenn wieder ein Richter des Verwaltungsgerichtshofes auch in den Verfassungsgerichtshof entsandt wird – was ja jahrzehntelang Tradition war.

Was mich persönlich anlangt, so darf ich darauf hinweisen, auch im Verfassungsgerichtshof wäre ich unabhängiger Richter, und diese unabhängige Richterfunktion würde ich genauso zum Tragen kommen lassen, wie ich sie heute als Richter des Verwaltungsgerichtshofes ausübe.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich darf mich bei Ihnen, Herr Professor, sehr herzlich für Ihre Ausführungen bedanken.

Ich darf nunmehr den nächsten Kandidaten, Herrn Dr. Wolfgang Groiss, in den Saal bitten. – Bitte, Herr Professor.

Ich darf Herrn Dr. Groiss sehr herzlich begrüßen, ihm für seine Bewerbung danken und ihn kurz vorstellen.

Herr Dr. Wolfgang Groiss wurde am 9. Feber 1941 geboren und ist Leiter der Abteilung I/4 im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Herr Dr. Groiss! Ich darf Sie nun höflich ersuchen, uns die Gründe Ihrer Bewerbung nennen zu wollen, wobei ich Sie ersuche, auf das Zeitlimit von 5 Minuten zu achten.

Dr. Wolfgang Groiss

Dr. Wolfgang Groiss: Danke, Frau Vorsitzende. Hoher Bundesratsausschuß! Sehr geehrter Präsident des Verfassungsgerichtshofes! Ich danke Ihnen herzlich, daß Sie mir Gelegenheit geben, meine Bewerbung vorzustellen.

Ich werde es, glaube ich, erübrigen können, auf die Details meines Lebenslaufes, die Ihnen ja vorliegen, einzugehen, ich erlaube mir nur, auf zwei Stationen meines Werdeganges Bezug zu nehmen und hinzuweisen, die auch gleichzeitig die Gründe für meine Bewerbung dartun werden.

Das erste ist meine Tätigkeit als Schriftführer und Stellvertretender Präsidialsekretär des Verfassungsgerichtshofes vom 1. 4. 1968 bis 31. Dezember 1973. In dieser Funktion – freilich als zugeteilter, untergeordneter junger Beamter – konnte ich die Verfahrensweise des Verfassungsgerichtshofes und das gesamte Gebiet des öffentlichen Rechts, die gesamte Bandbreite der Judikatur kennenlernen und auch mitgestalten, indem mir die Referenten – die ständigen Referenten, denen ich zugeteilt war – Gelegenheit boten, an der Entscheidungsfindung im Vorfeld teilzunehmen.

Diese Tätigkeit, die Berufstätigkeit hat mich zweifellos geprägt und ist auch ein Grund, warum meine große Liebe dem Verfassungsrecht und dem Verfassungsgerichtshof gehört und es gewissermaßen – Sie mögen das jetzt als pathetisch ansehen – ein Lebenstraum von mir ist, dort wirken zu dürfen und als ständiger Referent meine juristische Kapazität dem Gerichtshof zur Verfügung stellen zu können.

Ich hatte dort das Glück, meinem verehrten Universitätslehrer, Präsident Dr. Antonioli, und Dr. Melichar wieder zu begegnen, die ich beide als Student an der Universität Wien kennen- und schätzenlernen konnte. Ich darf nicht ohne Stolz vermerken, daß es Präsident Antonioli war, der mich aufgrund meiner Leistungen im rechtsphilosophischen Seminar als Schriftführer an den Gerichtshof holte.

Der zweite große Bereich, von dem ich glaube, daß meine berufliche Tätigkeit von Relevanz für den Verfassungsgerichtshof sein könnte, ist meine achtjährige Tätigkeit im Sekretariat der Länderbank. In dieser Funktion oblag mir die Organbetreuung und die Verbindung zum damaligen Hauptaktionär Republik Österreich. Es oblag mir, die gesellschaftsrechtliche Beratung des Vorstandes in unmittelbarer Verantwortung wahrzunehmen, und ich glaube, daß es gerade in der heutigen Zeit – ich habe das auch in meiner Bewerbung ausgeführt – immer wichtiger wird, die wirtschaftlichen Zusammenhänge über die juristischen hinausgehend zu kennen, daß diese umfassenden Kenntnisse über wirtschaftliche Zusammenhänge, insbesondere auch Bilanzerstellung bedeutender Wirtschaftskörper, wichtig sind und für den Verfassungsgerichtshof von Vorteil sein können.

Vielleicht auch zu meiner Grundeinstellung, warum ich mich gerade um eine vom Bundesrat zu besetzenden Stelle beworben habe, möchte ich Ihnen sagen, daß ich mich selbstverständlich aus voller Überzeugung zum Bundesstaat bekenne, im Bundesrat ein wertvolles Instrument, das zentrale Instrument des Bundesstaates sehe und mich auch in meiner gesamten beruflichen Tätigkeit zum kooperativen Bundesstaat bekannt habe.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß ich mich bereits einmal, im Jahr 1979, in der 383. Sitzung des Bundesrates auf einem Vorschlag des Bundesrates befunden habe, und ich ersuche und bitte den Hohen Bundesrat, auf die seinerzeitige Bewerbung Bezug zu nehmen und mich in den Kreis der allerersten Bewerber einzureihen. – Ich danke vielmals.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Ich danke, Herr Dr. Groiss, für Ihre Ausführungen, und ich darf nunmehr die Damen und Herren Bundesräte um ihre Fragen ersuchen.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Dr. Tremmel. – Ich darf Sie bitten, Ihre Frage zu formulieren.

Bundesrat Dr. Paul Tremmel

Bundesrat Dr. Paul Tremmel (Freiheitliche, Steiermark): Frau Präsidentin! Herr Dr. Groiss! Würden Sie Ihre derzeitige berufliche Funktion weiter ausüben, sofern Sie als Verfassungsrichter berufen werden würden?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte.

Dr. Wolfgang Groiss: Ich würde eine Ausübung selbstverständlich nicht anstreben beziehungsweise nicht machen, weil ich die Weisungsgebundenheit des Verwaltungsbeamten mit der Weisungsfreiheit des Richters nicht für vereinbar halte.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke. Eine Zusatzfrage wird nicht gewünscht.

Wir kommen zum nächsten: Herr Bundesrat Weiss, bitte.

Bundesrat Jürgen Weiss (ÖVP, Vorarlberg): Frau Präsidentin! Herr Dr. Groiss! Als leitender Ministerialbeamter sind Sie auf der einen Seite zumindest beratend und indirekt an der Rechtserzeugung beteiligt, auf der anderen Seite als Verwaltungsbeamter auch mit den Problemen der Rechtsanwendung bestens vertraut.

Wie sehen Sie das Spannungsverhältnis von Unzugänglichkeit, ja manchmal Unverständlichkeit des Rechts zur Verfassungswidrigkeit, die damit verbunden sein kann?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Bundesrat. – Bitte, Herr Dr. Groiss.

Dr. Wolfgang Groiss: Frau Vorsitzende! Herr Präsident! Herr Bundesrat! Ich habe in meiner jetzigen Tätigkeit selbstverständlich auch ein legistisches Standbein, wenn man so sagen darf, und beschäftige mich auch mit der Rechtserzeugung. Ich sehe mit Sorge – schon allein aus der Quantität, aber auch aus der durchaus fast unverständlichen Gesetzessprache –, daß die Rechtsvorschriften, die der Gesetzgeber, aber auch der Verordnungsgeber erläßt, immer komplizierter und unübersichtlicher werden, und es wird sicher in Kürze der Moment kommen, in dem diese Unübersichtlichkeit und diese Gesetzesflut – darüber hat Professor Mayer-Maly schon vor 20 Jahren eine sehr interessante Abhandlung geschrieben – dazu führen werden, daß es ein qualitativer Umschlag in eine mögliche Verfassungswidrigkeit wird. Das Thema wäre es wert, darüber eine rechtstheoretische Untersuchung durchzuführen, aber ich sehe darin eine sehr bedenkliche Entwicklung.

Bundesrat Jürgen Weiss (ÖVP, Vorarlberg): Darf ich noch ganz kurz eine Frage stellen?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, gerne.

Bundesrat Jürgen Weiss (*fortsetzend*): Sehen Sie darin auch eine Herausforderung für ein allfälliges Mitwirken im Gerichtshof?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte.

Dr. Wolfgang Groiss: Ja, selbstverständlich! Ganz besonders!

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke. Die nächste Wortmeldung liegt mir von Frau Bundesrätin Crepaz vor. – Bitte.

Bundesrätin Irene Crepaz (SPÖ, Tirol): Herr Dr. Groiss! Wir sind hier in der Länderkammer, und das Wort Föderalismus wird in diesen Räumen natürlich oft diskutiert, und jeder interpretiert es anders.

Ich möchte Sie jetzt gerne fragen, wie Sie die Grundsätze des Verfassungsrechtes im Zusammenhang mit dem Föderalismus sehen.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Dr. Groiss.

Dr. Wolfgang Groiss

Dr. Wolfgang Groiss: Frau Bundesrätin! Das ist natürlich eine sehr komplizierte Frage – eine komplexe Frage. Ich will nicht sagen kompliziert, das ist ein schlechtes Wort, aber es ist eine sehr komplexe Frage, und ich weiß eigentlich nicht recht, von welcher Seite ich Ihre Fragestellung angehen soll.

Wir haben das Gebäude der Bundesverfassung vor uns, die dem Bundesstaat eben eine zentrale Funktion eines Baugesetzes zuweist, und selbstverständlich muß das gesamte Handeln des Staates – des Bundes, aber auch der Länder – auf ein harmonisches Zusammenwirken der verschiedenen Teile des Bundesstaates aufeinander abgestimmt sein.

Es ist so vielfältig, daß ich nicht weiß, wie ich Ihre Frage – ich weiß nicht, worauf Sie hinauswollten – sinnvollerweise in dieser Kürze beantworten soll. Professor Koja hat ein Buch darüber geschrieben, und das kenne ich natürlich, es ist ein hervorragendes Standardwerk. Ich meine, ich könnte nur das sagen, was darin steht.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte.

Bundesrätin Irene Crepaz (SPÖ, Tirol): Ich darf dann nur noch kurz nach Ihrer Haltung zur Bundesstaatsreform einerseits und zur Bundesratsreform andererseits fragen.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte.

Dr. Wolfgang Groiss: Ich bekenne mich zu einer Stärkung der Kompetenzen und der Bedeutung des Bundesrates – also im Sinne der Bundesratsreform –, unterstreiche aber auch die mir bekannten Grundlinien der in Beratung befindlichen Bundesstaatsreform.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Dr. Groiss. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Herr Dr. Groiss, ich darf mich ganz herzlich für Ihre Ausführungen bedanken.

Ich darf nunmehr den nächsten Kandidaten, Herrn Mag. DDr. Faust Wresounig, in den Saal bitten.

Herr Dr. Wresounig, ich darf Sie bitten, zum Rednerpult zu kommen.

Meine Damen und Herren! Ich darf Herrn Mag. DDr. Faust Wresounig sehr herzlich in unserer Mitte begrüßen, ihm für seine Bewerbung danken und ihn ganz kurz vorstellen.

Er wurde am 23. Juli 1944 geboren und ist seit 1971 Richter.

Ich darf Sie nun höflich ersuchen, uns die Gründe für Ihre Bewerbung zu nennen, wobei ich Sie ersuche, auf das Zeitlimit Rücksicht zu nehmen. – 5 Minuten haben Sie Zeit.

Mag. DDr. Faust Wresounig: Sehr geehrte Frau Präsidentin des Bundesrates! Verehrte Mitglieder des Hohen Bundesrates! Ich habe bereits in meinem Bewerbungsschreiben eine Beilage angefügt, in der ich die Gründe für meine Bewerbung darzulegen versuchte. Ich darf dies in komprimierter Form nunmehr dem Hohen Forum darlegen.

Allgemein möchte ich sagen, daß ich seit jeher besonderes Interesse für das Verfassungsrecht bekundet habe. Schon in meiner Universitätsstudienzeit an der Universität Graz wurde, vor allem durch meinen Lehrer, Universitätsprofessor DDr. Robert Walter, das Interesse an diesem Gebiet geweckt, und ich habe mich seit damals eigentlich immer wieder mit verfassungsrechtlichen Fragen befaßt. Meine erste juristische Publikation im Jahr 1967 hatte ein verfassungsrechtliches Thema zum Gegenstand.

Ich darf darauf hinweisen, daß ich durchwegs hervorragende Schul- und Studienerfolge erzielt habe, die Prüfungen großteils mit Auszeichnung bestanden und auch die Richteramtprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg abgelegt habe.

Mag. DDr. Faust Wresounig

Mein Engagement in Fragen des Rechts, der Rechtsgestaltung, Rechtspolitik und Rechtsanwendung ist hinreichend dokumentiert durch meine Mitgliedschaft bei mehreren Organisationen zur Förderung des Rechtslebens wie bei der Österreichischen Juristenkommission, Mitglied des Österreichischen Juristentages und mehrerer juristischer Gesellschaften.

Ich bin weiters auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft und im Bereich der Rechtspraxis publizistisch tätig gewesen und habe mich im Rahmen dieser Aktivitäten auch wiederholte Male mit Fragen des Verfassungsrechtes befaßt.

Im Rahmen meiner Tätigkeit als Referent im Bundesministerium für Justiz in der Zeit zwischen Frühjahr 1971 und Jahresende 1974 war ich mit legislativen Vorhaben befaßt, die die Lösung diffiziler verfassungsrechtlicher Fragen zur Voraussetzung hatten, wie Reorganisation der Bezirksgerichte, Reform der Arbeits- und Sozialversicherungsgerichtsbarkeit und Gestaltung der Kartellgerichtsbarkeit.

In diesem Rahmen habe ich auch die wesentlichen Vorarbeiten für ein Kompetenzfeststellungsverfahren K II-1/1973 beim Verfassungsgerichtshof geleistet. Diese Arbeiten bildeten dann auch die Basis für ein weiteres Verfahren dieser Art nach 138 Abs. 2 B-VG: das sogenannte 3. Bezirksgerichtskompetenz-Feststellungsverfahren, das dann zu einem Erkenntnis des Jahres 1983 führte, mit dem die Fragen der Gerichtsorganisation in Wien geklärt wurden.

Im Rahmen meiner richterlichen Tätigkeit als Zivilrichter habe ich dazu beigetragen, der Bundesverfassungsnovelle aus dem Jahr 1975 über die Erweiterung des Antragsrechts im Normenkontrollverfahren Eingang in die Rechtswirklichkeit zu verschaffen. Ich verweise in dem Zusammenhang auf das Gesetzesprüfungsverfahren betreffend die Bestimmungen über die Wegehafung und meine dazu verfaßte Glosse in der „Zeitschrift für Verkehrsrecht“.

Allgemein habe ich mich überhaupt sehr häufig und eingehend mit Fragen des öffentlichen Rechtes und der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechtes befaßt, und ich werde auf diesen Rechtsgebieten von meinen Richterkollegen auch wiederholt konsultiert. Ich verweise etwa auf die Beratung des Kreisgerichtes Krems an der Donau betreffend Verfahren betreffend Anfechtung der Urkundenhinterlegungsverordnung, kein Kompetenzkonflikt zwischen Justiz und Verwaltung in Sachen Handelskammersondergebühren und einige weitere Bestimmungen.

Weiters bin ich seit mehr als einem Jahrzehnt ständiger und äußerst aktiver Teilnehmer an dem vom vormaligen Leiter des Verfassungsdienstes im Kanzleramt und nunmehrigen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Herrn Universitätsprofessor Dr. Adamovich, alljährlich am Ende des Wintersemesters an der Universität Graz abgehaltenen verfassungsrechtlichen Blockseminar.

Darüber hinaus kann ich eben nur auf meine rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Tätigkeit hinweisen und mich im übrigen auf die Auflistung beziehen, die ich in der Beilage 2 zu meinem Bewerbungsgesuch angeführt habe: mehrere Beiträge in Fachzeitschriften, vier Gesetzesausgaben, mehrere Gesetzentwürfe und Behandlung verfassungsrechtlicher Fragen in zahlreichen Einzelartikeln.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Ich danke für Ihre Ausführungen, und ich darf nunmehr die Damen und Herren Bundesräte um ihre Fragen ersuchen.

Ich habe als erste Wortmeldung die des Herrn Bundesrates Polleruhs. Ich darf Sie bitten, Ihre Frage zu formulieren.

Bundesrat Ing. Peter Polleruhs (ÖVP, Steiermark): Frau Präsidentin! Herr Doktor! Sie haben einige Ihrer vielen Tätigkeiten hier aufgezählt. Was mir aber vielleicht ein bißchen gefehlt hat, waren die inneren Beweggründe und wo Sie künftig Ihre Hauptaufgaben in der Tätigkeit im Verfassungsgerichtshof sehen würden.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte.

Mag. DDr. Faust Wresounig

Mag. DDr. Faust Wresounig: Meine Hauptaufgaben würde ich mehr im Bereich der sogenannten Staatsgerichtsbarkeit als im Bereich der Grundrechtsgerichtsbarkeit sehen. Ich glaube, es steht zwar heute der Grundrechtsschutz durch den Verfassungsgerichtshof sehr im Vordergrund, ich glaube aber, daß man darüber hinaus doch die klassischen Aufgaben eines Verfassungsgerichtes, die Staatsgerichtsbarkeit – also insbesondere die Entscheidung im Konflikt zwischen einzelnen Staatsorganen –, nicht unterschätzen sollte.

Ich sehe also eine wichtige Aufgabe des Verfassungsgerichtes in der Wahrung der jeweiligen verfassungsrechtlich gegebenen Ordnung.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Ich danke vielmals.

Als nächster zu Wort gemeldet: Herr Bundesrat Prähauser. – Bitte.

Bundesrat Stefan Prähauser (SPÖ, Salzburg): Herr DDr. Wresounig! Ich habe eine Frage, und zwar wird der Bundesrat die Nominierung beschließen. Ich frage Sie einfach frei von der Leber weg: Was hat der Bundesrat für einen Vorteil, wenn er Sie als Kandidaten vorschlägt?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Herr Dr. Wresounig.

Mag. DDr. Faust Wresounig: Die Frage ist in dieser Form etwas schwer zu beantworten.

Bundesrat Stefan Prähauser (SPÖ, Salzburg): Herr Professor, Entschuldigung, sehen Sie das jetzt bitte nicht persönlich. Ich meine, ich möchte wissen, wie wir als Bundesrat, der ja oft auch in der öffentlichen Äußerung nicht so wekommt, wie wir es uns selbst vorstellen, aus der Sicht von Ihnen davon profitieren könnten, einen Vertreter, den wir selbst stellen, in den Verfassungsdienst zu bekommen.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte.

Mag. DDr. Faust Wresounig: Dazu würde ich sagen: Besondere Bedachtnahme auf das föderalistische Prinzip und insbesondere Bemühung um eine Judikatur, bei der die Kompetenzen des Bundesrates im Grenzfall nicht restriktiv, sondern extensiv zu interpretieren wären.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Doktor.

Als nächster zu Wort gemeldet: Herr Dr. Böhm. – Ich darf Sie um Ihre Frage bitten.

Bundesrat Dr. Peter Böhm (Freiheitliche, Wien): Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Rat! Es ist mir nicht erst aus Ihren Bewerbungsunterlagen bekannt, daß Sie einem Rechtsmittelsenat des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz angehören. Wenn man die Justizberichte liest, wird deutlich, daß die Richterschaft nicht gerade über mangelnde Arbeitsbelastung zu klagen hat.

Meine Frage an Sie lautet: Wie sehen Sie die Möglichkeit, die verantwortliche Tätigkeit eines Richters in einem Rechtsmittelsenat mit der genauso verantwortlichen und auch sehr umfangreichen Tätigkeit eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes zu verbinden?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Bundesrat. – Herr Doktor, bitte.

Mag. DDr. Faust Wresounig: Ich glaube, man kann vorweg auf eine solche Frage keine abschließende Antwort geben, es müßte sicherlich in einem solchen Fall danach getrachtet werden – ich glaube, dies ist in vergleichbaren Fällen, in denen ein Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Mitglied oder Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt wurde, auch so praktiziert worden –, daß in der Geschäftsverteilung entsprechend darauf Rücksicht genommen wird.

Mag. DDr. Faust Wresounig

Ich persönlich bin der Meinung, daß es für jedes Gericht, auf welcher Organisationsstufe auch immer, sicherlich eine Ehre bedeuten würde, wenn eines seiner Mitglieder zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes berufen wird.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Herr Doktor, ich darf mich bei Ihnen ganz herzlich für Ihre Ausführungen bedanken.

Mag. DDr. Faust Wresounig: Ich bedanke mich für die Einladung.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Kandidaten, Herrn Dr. Viktor Wolczik. Ich darf bitten, ihn in den Saal zu holen. – Bitte, kommen Sie zum Rednerpult, Herr Doktor.

Meine Damen und Herren! Ich darf Herrn Dr. Viktor Wolczik sehr herzlich begrüßen, ihm für seine Bewerbung danken und ihn auch ganz kurz vorstellen.

Herr Dr. Viktor Wolczik wurde am 22. März 1932 geboren und ist seit 1961 Rechtsanwalt.

Ich darf Sie, Herr Doktor, nun ersuchen, uns die Gründe für Ihre Bewerbung zu nennen, und ich darf Sie auch ersuchen, sich an das vorgesehene Zeitlimit von 5 Minuten zu halten. – Bitte schön.

Rechtsanwalt Dr. Viktor Wolczik: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates! Ich darf kurz erläutern, warum ich mich als praktizierender Anwalt um dieses ausgeschriebene hohe Amt beworben habe.

Ich darf vielleicht ganz kurz ausholen und sagen: Nach Artikel 147 der Bundesverfassung haben – abgesehen vom Präsidenten und Vizepräsidenten – sechs Mitglieder aus dem Kreis von Richtern, Hochschulprofessoren und Verwaltungsbeamten bestellt zu werden, den Rest sieht die Verfassung ohne Einschränkung auf Berufsgruppen vor, sieht allerdings eine gewisse fachliche Kompetenz als Voraussetzung für notwendig. Ich glaube, daß daher doch in erster Linie auch der Anwaltsberuf für diese Position gefragt ist.

Dazu kommt noch, daß – wie sicher allgemein bekannt ist – die derzeitige Besetzung des Verfassungsgerichtshofes mittels hochkarätiger Herren aus den Kreisen der Universitätsprofessoren, Richter und Verwaltungsbeamten erfolgt ist und daß die Stelle, die nun ausgeschrieben ist, bisher auch ein Anwaltskollege bekleidet hat.

Nun zu meiner persönlichen Intention. Ich habe mich als Anwalt deshalb berechtigt gefühlt, eine Bewerbung abzugeben, weil von mir vor allem auf Artikel 87 der Bundesverfassung Wert gelegt wird, und zwar auf den Verweis, daß auch die Verfassungsrichter unabhängige Richter sein sollen und, nach der Verfassung verbrieft, auch sind. Nun soll diese Unabhängigkeit nicht nur auf dem Papier stehen, und ich meine, daß zwei wesentliche Punkte erforderlich sind, um diese Unabhängigkeit zu garantieren:

Meiner bescheidenen Meinung nach ist das einmal eine mentale Unabhängigkeit. Ich habe in meinem Bewerbungsschreiben darauf hingewiesen, daß ich politisch völlig unabhängig bin und daß ich weder von der einen noch der anderen politischen Gruppierung oder Partei abhängig bin. Gerade die Unabhängigkeit in diesem Punkt erscheint mir aber im Hinblick auf die hohe Bedeutung und den Stellenwert des Verfassungsgerichtshofes und auf die inhaltlichen Kompetenzen, die an ihn im Sinne der in der Verfassung verbrieften Gewaltentrennung herangetragen werden, ein meiner Meinung nach wesentliches und sehr bedeutendes Moment. Diese mentale Unabhängigkeit habe ich mir in 35 Jahren Berufsausübung erhalten – mit dem Erfolg, daß sich meine Klientel immer aus allen Lagern zusammengesetzt hat und ich auch für den rechtsberatenden Beruf dieses Postulat in Anspruch genommen habe.

Rechtsanwalt Dr. Viktor Wolczik

Das zweite, wie ich meine, ist auch eine finanziell gesicherte Position, denn auch diese macht eine Unabhängigkeit aus. Und da darf ich darauf verweisen, daß ich in 35 Jahren, nachdem ich 1961 eine kleine Kanzlei in Baden übernommen habe, diese mittlerweile mit insgesamt fünf Volljuristen zur zweitgrößten Kanzlei in Baden und zu einer der führenden Kanzleien in Niederösterreich ausgebaut habe.

Nicht zuletzt zur fachlichen Qualifizierung: Ich bin der Ansicht, daß es erforderlich ist, auch beim Hohen Verfassungsgerichtshof eine Beziehung zur Praxis herzustellen, damit nicht völlig abgehoben von der Praxis und nur in der Diskussion über unterschiedliche Lehrmeinungen getroffene und daher nur rein akademische Entscheidungen getroffen werden. Ich glaube daher, daß es sicher zweckmäßig, ja vielleicht sogar erforderlich ist, auch wieder einen Praktiker in diese Position zu berufen. All das hat mir Anlaß gegeben, mich zu erdreisten, eine Bewerbung anzustreben. – Ich danke.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Ich danke für Ihre Ausführungen, Herr Doktor, und ich darf nunmehr die Damen und Herren Bundesräte um Ihre Fragen bitten.

Als erster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Prähauser. – Bitte.

Bundesrat Stefan Prähauser (SPÖ, Salzburg): Herr Dr. Wolczik! Die Bundesverfassung gibt uns das Zweikammernprinzip vor. Als Föderalist bin ich natürlich besonders daran interessiert, den Bundesrat gestärkt zu sehen.

Ich möchte nun gerne von Ihnen wissen, wo Sie Defizite des Bundesrates orten und welche Möglichkeit Sie sehen, den Bundesrat für die Zukunft – im Interesse dieses Staates und der Kontrolle – verfassungsmäßig zu stärken

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Doktor.

Rechtsanwalt Dr. Viktor Wolczik: Das ist jetzt, überfallsartig, eine sehr schwere Frage für mich, mit der ich mich in dieser Form sicher noch nicht beschäftigt habe. Aber ich bin der Ansicht, daß es sicher Defizite gibt, die unbedingt auszugleichen sind. Es ist gerade in letzter Zeit sehr viel geschehen, wo seitens der Bundesregierung in Bereiche hinein Entscheidungen getroffen wurden, die die Landeshoheit sicher schon mehr als in Frage gestellt haben.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, daß ich Ihnen jetzt aus dem Bauch heraus sicher keine konkreten Vorstellungen in diese Richtung anbieten kann.

Bundesrat Stefan Prähauser (SPÖ, Salzburg): Darf ich einen Zusatz anmerken?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte.

Bundesrat Stefan Prähauser (*fortsetzend*): Ich habe Verständnis dafür, und allein aus diesem Grund habe ich Sie nicht gefragt, ob Sie für die Auffassung der zweiten Kammer sind.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Als nächste zu Wort gemeldet: Frau Bundesrätin Mühlwerth. – Bitte.

Bundesrätin Monika Mühlwerth (Freiheitliche, Wien): Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Doktor! Sie haben mit Recht darauf hingewiesen, daß Sie ein Mann der Praxis sind, daß Sie auch unabhängig sind – was mir sehr gut gefallen hat –, trotzdem frage ich Sie jetzt:

Welche besonderen Fähigkeiten glauben Sie für den Fall Ihrer Berufung, in den Verfassungsgerichtshof einbringen zu können?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Doktor.

Rechtsanwalt Dr. Viktor Wolczik: Ich darf – jetzt ohne hier in eine Selbstbeweihräucherung zu verfallen – sagen, daß ich die breite Palette der Rechtsbereiche in meiner 35jährigen Praxis abzudecken hatte.

Rechtsanwalt Dr. Viktor Wolczik

Ich habe eine – man kann so sagen – Stadt-Land-Praxis, und zwar hat dies dazu geführt, daß ich mich nie spezialisieren konnte, aber auch nicht wollte. Mein Arbeitsbereich oder mein Beratungsbereich erstreckt sich von den Problemen des „kleinen Mannes“, des Arbeiters, des Angestellten bis zur Vertretung von Gebietskörperschaften wie Gemeinden, Banken, eines großen, flächendeckenden Großhandelsunternehmens in Österreich, das mir Gelegenheit gegeben hat, auch mit den entsprechenden Gesetzen der Länder, wie Grundverkehr, Bauordnung und dem Gewerberecht, aber auch mit dem Verwaltungsrecht und dem Verfassungsrecht in Berührung zu kommen und auf diesem Gebiet tätig zu sein.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Doktor. – Als nächster zu Wort gemeldet: Herr Bundesrat Dr. Hummer. – Bitte.

Bundesrat Dr. Günther Hummer (ÖVP, Oberösterreich): Frau Präsidentin! Herr Dr. Wolczik! Spielen in Ihrer Rechtsanwaltskanzlei die Agenden des Verwaltungsrechtes und auch des Verfassungsrechtes eine irgendwie entscheidende Bedeutung, oder ist das sozusagen nur neben Zivil- und Strafrecht eine Art Randerscheinung?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Doktor.

Rechtsanwalt Dr. Viktor Wolczik: Dazu darf ich sagen, daß sich in meiner Kanzlei schwerpunktmäßig vielleicht eher die Wirtschaftskanzlei herauskristallisiert hat, aber gerade diese bringt sehr viele Berührungspunkte zum Verwaltungsrecht, zum Verfassungsrecht.

Wir haben eine Reihe von Verfassungsgerichtshofsbeschwerden durchzukämpfen gehabt. Ich darf aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten leider nicht auf konkrete Fälle eingehen, aber gerade Strafrecht ist in meiner Kanzlei eher von ganz untergeordneter, wenn nicht überhaupt keiner Bedeutung. Sehr viel Verwaltungsrecht – Konfrontation mit Baurecht, Gewerberecht, Umweltschutz, Betriebsanlagenrecht – und selbstverständlich auch Berührungspunkte, wenn aus diesem heraus die Meinung bestanden hat, es seien verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte verletzt worden.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich darf mich sehr herzlich bei Ihnen, Herr Dr. Wolczik, für Ihre Ausführungen bedanken.

Ich darf nunmehr den nächsten Kandidaten, Herrn Universitätsprofessor DDr. Hans Georg Ruppe, in den Saal bitten. – Bitte, Herr Professor.

Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen Herrn Universitätsprofessor DDr. Hans Georg Ruppe kurz vorstellen, und ich darf ihm für seine Bewerbung sehr herzlich danken.

Herr Universitätsprofessor DDr. Ruppe wurde am 16. Juni 1942 geboren, und er ist Ordinarius an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz.

Ich darf Sie, Herr Professor, nun sehr höflich ersuchen, uns die Gründe für Ihre Bewerbung zu erläutern, und ich darf Sie weiters ersuchen, das Zeitlimit von 5 Minuten nach Möglichkeit einzuhalten.

o. Universitätsprofessor DDr. Hans Georg Ruppe: Danke vielmals. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin seit fast zehn Jahren, seit Herbst 1987, Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes.

Ich habe in diesen zehn Jahren durch diese Tätigkeit die Möglichkeit gehabt, doch einige Erfahrung zu gewinnen mit dem Verfahren vor dem Gerichtshof, mit den materiellen Rechtsfragen, die im Gerichtshof behandelt werden, ich habe auch Erfahrung gewinnen können mit dem Arbeitsklima, in dem die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs getroffen werden. Ich glaube sagen zu können, daß ich mich in dieses Arbeitsklima recht gut eingefügt habe.

o. Universitätsprofessor DDr. Hans Georg Ruppe

Ich habe in diesen 10 Jahren, durch diese Tätigkeit die Möglichkeit gehabt, doch einige Erfahrung zu gewinnen mit dem Verfahren vor dem Gerichtshof, mit den materiellen Rechtsfragen, die im Gerichtshof behandelt werden. Ich habe auch Erfahrung gewinnen können mit dem Arbeitsklima, in dem die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs getroffen werden. Ich glaube, sagen zu können, daß ich mich in dieses Arbeitsklima recht gut eingefügt habe. Ich glaube, sagen zu können, daß ich doch manchmal die Gelegenheit hatte, konstruktiv mitzuarbeiten. – Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt: Von der fachlichen Ausrichtung her bin ich spezialisiert auf Fragen, die in der Judikatur des Gerichtshofes einen ziemlichen Stellenwert haben. Ich bin Ordinarius für Finanzrecht, befasse mich also schwerpunktmäßig mit österreichischem Steuerrecht, aber auch mit internationalem Steuerrecht. Ich befasse mich ferner – relativ intensiv – mit Fragen, die den Bundesrat betreffen, nämlich mit Fragen der föderalistischen Finanzverfassung. Ich habe mich relativ oft mit der bundesstaatlichen Finanzverfassung im allgemeinen, mit dem Abgabenerfindungsrecht, mit Landesabgaben, Gemeindeabgabenrechten und so weiter befaßt.

Ich habe dabei immer versucht – ich glaube, daß das in diesem Gebiet unausweichlich ist –, den Kontakt mit der Praxis in verschiedenster Form zu halten. Ich arbeite relativ eng mit Wirtschaftstreuhändern zusammen, um auf dem Gebiet des Steuerrechtes die praktischen Dimensionen zu durchschauen. Ich bin auch im Bereich der Steuerpolitik ein wenig tätig. Ich war jahrzehntelang Mitglied des Präsidiums der Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen. Ich bin auch intensiv in der Politikberatung tätig gewesen, und zwar sowohl auf Landesebene in der Steiermark, wo ich glaube, einige praktische Erfahrungen mit dem Föderalismus gesammelt zu haben, aber auch auf Bundesebene. Ich war, wenn ich das als Detail erwähnen darf, auch Mitglied der sogenannten Strukturreformkommission beim Bundeskanzleramt, die Anfang der neunziger Jahre Vorschläge für eine Neuordnung des Bundesstaates vorgelegt hat. Dort habe ich den Bereich Finanzverfassung bearbeitet.

Ich meine also, sagen zu können, daß mir die Gebiete, die ich von der theoretisch-fachlichen Seite her vertrete, durchaus auch von der praktischen Dimension her vertraut sind. Ich muß sagen, daß ich bei meiner Tätigkeit im Gerichtshof bisher immer die Erfahrung gemacht habe, daß es ungeheuer wichtig ist, die praktischen Dimensionen der jeweiligen Materien mitzudurchschauen, weil bei den Entscheidungen doch oft sehr viel Lebenserfahrung nötig ist.

Der nächste Punkt: Die Gebiete, die ich vertrete und glaube, vertreten zu können, sind, wie schon gesagt, Gebiete, die in der Judikatur des Gerichtshofes eine bedeutende Rolle spielen, aber nicht nur das. Es sind auch Gebiete gewesen, die gerade von Herrn Dr. Rössler, dessen Posten nachzubesetzen ist, intensiv betreut wurden. Wir haben eine sehr enge Zusammenarbeit gerade in diesen Gebieten. Er wurde – ich glaube, das ist das allgemeine Urteil des Gerichtshofes gewesen – doch als ein gewisser Spezialist gerade in Steuerangelegenheiten betrachtet. Mit seinem Ausscheiden ist da sicher eine Lücke gegeben, bei der ich dachte, daß ich sie mit meiner fachlichen Ausrichtung allenfalls doch füllen könnte.

Ich möchte als letzten Punkt nur sagen: Warum ich mich noch beworben habe, ist die Tatsache, daß mir die Arbeit bisher beim Gerichtshof Spaß gemacht hat. Es ist eine außerordentlich anspruchsvolle Tätigkeit vom juristischen her gesehen, aber es ist auch eine Tätigkeit, bei der sehr viel Erfahrung, Augenmaß, Objektivität, Unabhängigkeit und Kritikfähigkeit erforderlich sind. Das hat mir große Freude gemacht. Das ist der Punkt, den ich noch erwähnen wollte. – Danke.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke vielmals, Herr Professor. Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Ausführungen.

Ich darf nun die Damen und Herren Bundesräte um ihre Fragen ersuchen.

Als erster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Böhm. – Bitte.

Bundesrat Dr. Peter Böhm (Freiheitliche, Wien): Sehr geehrter Herr Professor! Ihr Rang als führender Finanzrechtler steht außer Frage. Es wäre trivial, angesichts der heutigen Bedeutung

Bundesrat Dr. Peter Böhm

der Steuergesetze zu fragen, was Sie meinen, hier persönlich einbringen zu können. Ich würde daher gern einen kritischen Punkt beleuchten, der nicht Ihre Person betrifft.

Der Gesetzgeber hat sich in letzter Zeit, zwar aus den Finanznöten erklärbar, aber doch in einer dem rechtsstaatlichen Prinzip nicht förderlichen Weise, um es sehr zurückhaltend auszudrücken, bemüht gesehen, vielfach rückwirkende Steuergesetze zu erlassen, die den Erwartungshorizont des Bürgers und Steuerzahlers schwer erschüttert haben. Oder: Es ist nicht nur, aber gerade auch in diesem Rechtsgebiet üblich geworden, in einfache Gesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, um sich dem Gleichheitssatz entziehen zu können, sondern es gibt auch ähnliche Probleme mehr.

Wie würden Sie dazu stehen? Welche Möglichkeiten würden Sie selbst im Rahmen einer Tätigkeit beim Gerichtshof sehen, um diese Dinge nach Möglichkeit zu steuern?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Professor.

o. Universitätsprofessor DDr. Hans Georg Ruppe: Ich stehe diesen Entwicklungen außerordentlich kritisch gegenüber, das möchte ich gleich sagen. Rückwirkende Eingriffe, wenn es sich wirklich um rückwirkende Eingriffe handelt – man muß jedoch auch differenzieren –, verletzen das Vertrauen gerade im Steuerrecht in enormer Weise, sind aber auch – das muß man auch immer mitbedenken – von enormer wirtschaftspolitischer Tragweite, weil es ja nicht zuletzt auch um das Vertrauen vor allem von ausländischen Investoren in die Sicherheit eines bestimmten Rechtsgebietes und Daten, auf denen sie ihre Investitionen aufbauen, geht. Unter diesem Aspekt muß man, glaube ich, die größte Vorsicht walten lassen.

Man muß auf der anderen Seite sehen, daß die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in Rückwirkungsfragen eher differenzierend und dynamisch ist. Die Sache ist so, wenn ich als Gesetzgeber gute Gründe, sachlich überzeugende Gründe für einen Eingriff von vielleicht noch mäßiger Tragweite und von geringer zeitlicher Dimension für mich ins Treffen führen kann, dann ist der Gerichtshof durchaus, wie man der Judikatur entnehmen kann, geneigt, derartige Rückwirkungen zu akzeptieren. Hier ist ohnehin eine nicht so rigide Judikatur vorhanden wie vielleicht in manch anderen Bereichen.

Sie haben gefragt, was ich machen würde, wenn Derartiges zur Diskussion steht. Ich meine allgemein, daß es eines intensiveren Dialogs bedarf zwischen dem Gerichtshof und der Steuerpolitik – jetzt konkret bezogen auf dieses Gebiet, und zwar in Form aller informeller Hinsicht. Ich denke an die Verhandlungen vor dem Gerichtshof und erinnere mich an einen Fall, bei dem der Gerichtshof Bedenken gegen eine Gesetzesbestimmung geäußert hat, die dann in der Verhandlung durch den Vertreter der Regierung ausgeräumt wurden. Dieser Dialog ist also wichtig, aber ich glaube, er sollte auch im Vorfeld stattfinden.

Ich würde meinen – um nur ein Beispiel zu nennen –, daß etwa die Hebung des Endbesteuerungsgesetzes in den Verfassungsrang nicht unbedingt notwendig gewesen wäre, wenn man sich mit einer etwas bescheideneren Lösung begnügt und die Gründe für diese Lösung auch ganz klar zum Ausdruck gebracht hätte. Das scheint mir außerordentlich wichtig zu sein, daß der Gesetzgeber in den Begründungen anführt, warum er eine bestimmte Lösung wählt. Der Gerichtshof ist ja nicht völlig weltfremd, sondern er setzt sich mit diesen Begründungen auseinander. Wenn es keine Scheinbegründungen sind, dann kann ich mir gut vorstellen, daß sich der Gerichtshof überzeugen läßt.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Professor.

Als nächste zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Lukasser. – Bitte.

Bundesrätin Therese Lukasser (ÖVP, Tirol): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Herr Professor! Sie haben die praktische Komponente angesprochen. Meine Frage zielt auch in diese Richtung: Welche Bedeutung hat für Sie oder allenfalls für Ihre bisherige Arbeit die Familienbesteuerung, sprich das steuerfreie Existenzminimum?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Professor.

o. Universitätsprofessor DDr. Hans Georg Ruppe: Ich habe mich eigentlich seit Anfang meiner Tätigkeit immer theoretisch-systematisch mit Fragen der Familienbesteuerung auseinandergesetzt, weil ich mich von Anfang an sehr stark im Einkommensteuerrecht spezialisiert hatte, und daher habe ich mich damit auch oft auseinandergesetzt. Ich bin aber letztlich, muß ich sagen, nach jahrzehntelanger Befassung damit zum Ergebnis gekommen, daß hier – politisch gesehen – eine Mehrzahl, ich möchte nicht sagen eine Vielzahl, aber doch eine Mehrzahl von Lösungen denkbar und vertretbar sind.

Diese Fragen sind von der Politik zu entscheiden. Ich glaube, der Verfassungsgerichtshof kann nur sozusagen eine Grenze einziehen und sagen: Bitte, das geht nicht mehr! Das muß gemacht werden. Was darüber hinausgeht, da besteht eine gewisse Freiheit. – Ich meine, diese Balance muß immer gegeben sein. Der Gerichtshof zieht Grenzen, und er hat sie sehr klar im ersten Familienbesteuerungserkenntnis gezogen, und in den neuen Erkenntnissen sind wieder Aussagen darin, die der Gesetzgeber wohl beachten muß, wenn er nicht sagt: Bitte, wir wollen hier nicht mittun. Und dann kommen wir wieder zum Ergebnis, daß wir bestimmte Regelungen in den Verfassungsrang erheben.

Ich möchte sagen, die Frage Existenzminimum ist eine mögliche Lösung. Wenn Sie es so verstehen, daß für sämtliche Familienmitglieder ein Existenzminimum gefordert wird, dann ist das eine mögliche politische Lösung, sie ist aber sicherlich nicht die einzig verfassungsrechtlich zulässige oder mögliche Lösung. Ich meine, hier ist die Politik gefordert, sich Verschiedenes zu überlegen im Rahmen der Grenzen, die der Verfassungsgerichtshof aufgezeigt hat. Diese Grenze ist an sich eine relativ einfache. Es geht nur um die Frage, daß ich Personen, die Unterhaltspflichten haben, nicht gleichbehandeln darf mit Personen, die keine Unterhaltspflichten haben. Das ist also die Grundaussage, und über diese hinausgehend kann der Gesetzgeber alles mögliche dann machen – mit Existenzminimum oder ohne Existenzminimum. Daß ich für eine solche Lösung in privater Hinsicht eintreten würde, ist eine andere Sache.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Professor.

Als nächste Wortmeldung liegt mir vor: Herr Bundesrat Rauchenberger. – Bitte.

Bundesrat Josef Rauchenberger (SPÖ, Wien): Herr Doktor! Sie haben in Ihren Ausführungen auch auf den internationalen Aspekt Ihrer Tätigkeit hingewiesen. Lassen Sie mich daher fragen: Wie sehen Sie in diesem Zusammenhang die Stellung der Höchstgerichte im heutigen Europa? Vielleicht ergänzend dazu: Welchen Beitrag würden Sie persönlich dazu einbringen?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Professor.

o. Universitätsprofessor DDr. Hans Georg Ruppe: Es ist kein Zweifel, daß mit dem EU-Beitritt Österreichs selbstverständlich die Funktion und der Stellenwert der verfassungsgerichtlichen Judikatur eine Veränderung erfahren haben, weil wir jetzt auch internationale Rechtsnormen zu beachten haben, das heißt, supranationale Rechtsnormen zu beachten haben und wir jetzt einen weiteren Instanzenzug nach Luxemburg eröffnet haben. Das heißt, die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes selbst haben sich hier doch wesentlich verändert. Man wird eine neue Judikatur zu diesen Fragen zu entwickeln haben, in welchem Verhältnis jetzt der innerstaatliche Rechtszug zum Rechtszug nach Luxemburg steht, welche Instrumente und welche Rechtssätze der Verfassungsgerichtshof zu entwickeln hat. Das wird sicherlich eine Aufgabe der nächsten Jahre sein. Mich selbst interessiert dieses Thema außerordentlich.

Ich habe mich relativ viel mit dem EG-Steuerrecht befaßt, und gerade im Bereich der Umsatzsteuer ist das unumgänglich nötig, aber auch das Zollrecht und so weiter wird davon sehr stark beeinflusst. Wir haben uns daher auch dort mit Fragen der unmittelbaren Wirksamkeit von Richtlinien und so weiter intensiv auseinanderzusetzen, und es wird meines Erachtens eine außerordentlich spannende Phase in der Tätigkeit des Gerichtshofes sein, hier die entsprechenden Grundlagen zu entwickeln. Das muß originär auf österreichischer Basis geschehen, weil hier österreichisches Verfassungsrecht mit ins Spiel kommt und mit der Verfassung der Gemein-

o. Universitätsprofessor DDr. Hans Georg Ruppe

schaft in Konflikt kommt. Wir können hier nicht einfach nur deutsche Lösungen anschauen und abschreiben. Das geht nicht. Hier wird man also wirklich versuchen müssen, eigenständige Lösungen zu erarbeiten, und das ist ein Gebiet, das mich außerordentlich interessieren würde.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke vielmals, Herr Professor. Nächste Wortmeldung: Herr Bundesrat Pischl. – Bitte.

Bundesrat Karl Pischl (ÖVP, Tirol): Meine Kollegin Lukasser hat darauf hingewiesen, Sie sind eine führende Persönlichkeit im Steuerrecht, was die Familien anlangt. Würde bei einer eventuellen Berufung in den Verfassungsgerichtshof diese Tätigkeit oder Ihr Engagement in dieser Frage weiterhin bestehenbleiben können?

o. Universitätsprofessor DDr. Hans Georg Ruppe: Ich meine, daß die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes klar umrissen sind und daß sich die richterliche Tätigkeit, wenn ich sie jemals ausüben würde, im Rahmen der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu bewegen hat, wobei ich sicherlich auch kritische Beiträge einbringen würde. Ich meine, daß davon unabhängig selbstverständlich das Engagement eines Universitätsprofessors stehen kann, der sich theoretisch-systematisch mit Fragen der Familienbesteuerung auseinandersetzt, der Lösungen aufzeigt, die möglich sind, der verschiedene Alternativen erörtert, der auch die bestehende Rechtslage kritisch durchleuchtet und vielleicht Vorschläge zur Weiterentwicklung macht. Ich halte das also durchaus für vereinbar, wenn man diese Funktionen deutlich trennt.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke vielmals, Herr Professor. Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Herr Professor! Ich darf Ihnen sehr herzlich für Ihre Ausführungen danken.

Meine Damen und Herren! Ich würde vorschlagen, daß wir jetzt eine Viertelstunde Pause machen und um 15.30 Uhr den nächsten Kandidaten in den Saal bitten.

Ich **unterbreche** die Beratungen.

(Die Sitzung wird um 15.15 Uhr unterbrochen und um 15.32 Uhr wiederaufgenommen.)

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Meine Damen und Herren! Ich **nehme** die Beratungen **wieder auf**.

Bevor ich den nächsten Kandidaten in den Saal bitte, möchte ich Ihnen noch mitteilen, daß Herr Universitätsprofessor Dr. Bernhard Raschauer gebeten hat, nicht in diesem Block dranzukommen, weil er eine Verpflichtung hat. Er hat ersucht, ob er nicht gegen Schluß des nächsten Blockes gehört werden kann. Wir haben dem selbstverständlich zugesagt. Herr Universitätsprofessor Raschauer wird dann gegen 18 Uhr bei uns sein.

Ich darf aber nunmehr den nächsten Kandidaten, Herrn Ing. Mag. Dr. Siegfried Denk, in den Saal bitten.

Guten Tag! Meine Damen und Herren! Ich darf Herrn Ing. Mag. Dr. Siegfried Denk sehr herzlich in unserer Mitte begrüßen, ihm für seine Bewerbung danken, und ich darf ihn auch kurz vorstellen.

Herr Ing. Mag. Dr. Denk wurde am 2. März 1943 geboren und ist seit 1991 Stellvertretender Vorsitzender des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol.

Ich darf nun Sie, Herr Doktor, bitten, uns die Gründe für Ihre Bewerbung kurz darzustellen, und ich darf Sie ersuchen, sich nach Möglichkeit an die 5 Minuten Redezeit zu halten. – Bitte.

Ing. Mag. Dr. Siegfried Denk: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vorerst möchte ich mich bei Ihnen bedanken, daß dieses Hearing abgehalten wird, denn ich habe mich schon einige Male beworben und immer wieder gefordert, daß man ein Hearing abhalten soll. Ich bin nämlich der Meinung, ein Kandidat kann sich in diesem Rahmen besser präsentieren, als wenn das anonym durch ein schriftliches Ansuchen erfolgt.

Ing. Mag. Dr. Siegfried Denk

Nun kurz zu meiner Person: Ich habe 1962 an der HTL in Innsbruck maturiert und bin dann ins Berufsleben eingetreten. Ich habe 1967 das Ingenieurpatent erhalten, und 1969 habe ich zum Dr. jur. promoviert. Ich bin daraufhin zum Oberlandesgericht Innsbruck gegangen und habe dort meine Rechtspraxis absolviert, bin dann beim Stadtmagistrat Innsbruck tätig gewesen in der Grundstücksverwaltung und im Rechtsreferat des Bauamtes. Beim Land Tirol war ich in der Gemeindeabteilung, in der Agrarabteilung und in der Sozialhilfeabteilung. Von 1980 bis 1990 war ich Sekretär des Klubs der sozialistischen Abgeordneten zum Tiroler Landtag. Seit 1. 1. 1991 bin ich Stellvertretender Vorsitzender des Unabhängigen Verwaltungssenates für Tirol.

Wenn Sie diesen meinen Lebenslauf betrachten, so ersehen Sie schon einige – zumindest meiner Meinung nach – Gründe, die für mich als Kandidaten für das Verfassungsgericht sprechen. Einmal sehen Sie, daß mein Berufsweg nicht gerade gegangen ist. Ich bin also zuerst in einem Beruf ausgebildet worden, der mir eigentlich nicht gelegen ist. Ich habe dann den Fehler – zumindest in meinen Augen war es ein Fehler – korrigiert. Sie sehen also daraus, daß ich bereit bin, auch Fehler einzugestehen. Ich bin nämlich der Auffassung, einen guten Juristen erkennt man nicht daran, daß er fehlerfrei arbeitet, sondern man erkennt ihn daran, wie er sich benimmt, wenn er Fehler gemacht hat.

Weiters ersieht man aus meiner Berufslaufbahn auch, daß ich in der Lage bin, ein Ziel zu verfolgen. Ich habe ja eine Externistenreifeprüfung als auch mein gesamtes Studium nebenberuflich gemacht. Ich bemühe mich, ein Ziel zu erreichen, so wie ich eben jetzt versuche, Verfassungsrichter zu werden.

Weiters ersehen Sie aus meiner Berufslaufbahn, daß ich sehr umfassend ausgebildet worden bin. Diese umfassende Ausbildung ist mir bisher sehr zustatten gekommen und würde mir auch im Verfassungsgerichtshof als Verfassungsrichter auch sehr zustatten kommen. Ich bin auch dadurch, daß ich Stellvertretender Vorsitzender des Unabhängigen Verwaltungssenates seit über sechs Jahren bin, für eine Tätigkeit als Verfassungsrichter meiner Meinung nach bestens geeignet.

Im Jahre 1996 hatte ich als Einzelrichter 284 Akten zu erledigen und als Kammervorsitzender 61 Akten. Einen derartigen Aktenanfall kann man nur dann erledigen, wenn man expeditiv arbeitet. Ich glaube, ich bin auch in der Lage, wenn ich als Verfassungsrichter vorgeschlagen werde, die Erkenntnisse zwar qualitativ hochstehend abzufassen, aber ohne daß sie gleichzeitig wissenschaftliche Abhandlungen sind.

Wie stelle ich mir meine Tätigkeit beim Verfassungsgerichtshof vor? – Ich darf Ihnen sagen, bei der Fahrt von Innsbruck nach Wien habe ich die „Tiroler Tageszeitung“ studiert, und auf Seite 2 habe ich einen Artikel über unser Hearing gelesen. Darin steht – ich zitiere –: Obwohl der letztere für Parlamentsinsider die besten Aussichten hat, rechnet sich auch Graff gute Chancen auf diesen politisch wichtigen Posten aus.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf hier einmal eines ganz deutlich sagen: Ich bin der Meinung, der Verfassungsgerichtshof ist kein Politgerichtshof. Der Verfassungsgerichtshof ist der Hüter der Verfassung. Seine Aufgaben sind im Bundesverfassungsgesetz genau umschrieben. Es ist zwar richtig, daß in der Verfassung die Gesetzgebung von der Gerichtsbarkeit getrennt ist, aber das gibt nur Vorgaben vor. Das heißt also, der Verfassungsgerichtshof ist kein Gesetzgeber. Er soll auch die Gesetze nicht so auslegen, daß er Gesellschaftspolitik betreibt. Ich bin weiters der Auffassung, daß der Verfassungsgerichtshof einen sehr strengen Maßstab anlegen soll bei den Prüfungen der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, da meiner Meinung nach deren Unabhängigkeit nicht gewahrt ist.

Weiters bin ich der Auffassung, daß der Verfassungsgerichtshof danach trachten soll, daß auch die Verfassung in allen Bereichen durchschlägt, und ich bin auch der Auffassung, daß im Verwaltungsstrafverfahren auch das Anklageprinzip gelten soll. Weiters sollte auch die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens ausgebaut werden. Denn ein Richter soll nicht nur Recht sprechen, sondern auch das Recht sichtbar machen. – Danke schön.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke vielmals, Herr Dr. Denk.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach

Ich darf nunmehr die Damen und Herren Bundesräte um ihre Fragen ersuchen.

Ich bitte als ersten Herrn Bundesrat Pischl um seine Frage.

Bundesrat Karl Pischl (ÖVP, Tirol): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Dr. Denk! Durch Ihre Tätigkeit als Stellvertretender Vorsitzender des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol werden Sie eine große Erfahrung im Verwaltungs- und – ich nehme auch an – im Verfassungsrecht mitbringen. Meine Frage an Sie, vor allem von dieser Kammer, also der zweiten Kammer: Welche Stellung räumen Sie dem Verfassungsgerichtshof in unserem föderalen Bundesstaat ein?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Doktor.

Ing. Mag. Dr. Siegfried Denk: Herr Bundesrat! In unserem föderalen Bundesstaat hat der Verfassungsgerichtshof eine zentrale Stellung. Bei der Tagung der Juristenkommission in Attersee habe ich diese Frage auch erörtert, und zwar in der Form, daß ich der Auffassung bin, daß der Verfassungsgerichtshof derjenige ist, der die verfassungsgerichtlich gewährleisteten Rechte überprüft. Ich bin der Auffassung, der Verwaltungsgerichtshof könnte auch dadurch entlastet werden, indem man gewisse Agenden, nämlich jene Agenden nach Artikel 15(1) B-VG, den Ländern überträgt. Ich darf das an einem Beispiel erläutern.

Wenn zum Beispiel der Tiroler Landtag ein Grundverkehrsgesetz beschließt, warum soll nicht ein Tiroler Landesverwaltungsgericht endgültig darüber entscheiden? – Es wäre hier einmal ein Denkanstoß gegeben, daß man den Verwaltungsgerichtshof richtig entlastet. Es wäre dann – das sieht man daraus – der Verfassungsgerichtshof richtig prädestiniert, als einziger Gerichtshof die verfassungsgerichtlich gewährleisteten Rechte zu überprüfen. Meiner Meinung nach ist der Verfassungsgerichtshof derjenige Gerichtshof, der, wenn Sie so wollen, im weitesten Sinne ein Staatsgerichtshof ist.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Doktor.

Als nächste zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Crepaz. – Bitte.

Bundesrätin Irene Crepaz (SPÖ, Tirol): Herr Dr. Denk! Ich frage in diesem Sinne weiter. Mich interessieren auch die föderalen Einstellungen der heutigen Kandidaten. Ich möchte Sie gerne fragen: Welche Haltung haben Sie ganz persönlich zur Bundesstaatsreform einerseits und zur Bundesratsreform andererseits?

Ing. Mag. Dr. Siegfried Denk: Ich kann nur sagen, ich halte die Bundesstaatsreform, so wie sie vorgeschlagen ist, für eine Notwendigkeit, und zwar vor allem deshalb – ich spreche hier pro domo –, weil ja geplant ist, daß die Unabhängigen Verwaltungssenate als Landesverwaltungsgerichte ausgebaut werden.

Ich bin der Meinung, das ist eine unumgängliche Notwendigkeit, denn ich habe die Frage der Unabhängigkeit unserer Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate auch in einem Referat untersucht. Ich bin der Meinung, Richter sollten nicht auf Zeit ernannt werden, sondern sie sollten auf Dauer bestellt werden. Die Bundesstaatsreform sollte also auf alle Fälle so vonstatten gehen, wie sie geplant ist, und vor allem ist es unumgänglich notwendig, wenn man die mittelbare Bundesverwaltung auflöst, daß man auch eigene echte Landesverwaltungsgerichtshöfe baut.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Doktor.

Wird eine Zusatzfrage gewünscht?

Bundesrätin Irene Crepaz (SPÖ, Tirol): Zur Bundesratsreform?

Ing. Mag. Dr. Siegfried Denk: Zur Bundesratsreform möchte ich folgendes sagen. Ich bin der Auffassung, daß hier ein Ungleichgewicht zwischen Nationalrat und Bundesrat besteht. Meines Erachtens müßten Nationalrat und Bundesrat gleichgestellt werden. Der Bundesrat müßte in

Ing. Mag. Dr. Siegfried Denk

seinen Aufgaben mehr Kompetenzen bekommen. Der Bundesrat müßte meines Erachtens vor allem in jenen Fällen, in denen wirklich Agenden der Länder betroffen sind, von selbst aktiv werden können. Der Bundesrat sollte von sich aus aktiv werden und die Landesverwaltungsgerichte fordern. Der Bundesrat sollte kritisieren, daß die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, wie sie jetzt bestehen, praktisch ein Instrument des Zentralismus geworden sind.

Ich darf Ihnen sagen, man baut jetzt Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, die wirklich nur die eine Aufgabe haben, in den Ministerien zentrale Behörden zu sein. Ich erinnere Sie an die geplanten Kollegialbehörden nach dem Fremden gesetz, an Umweltverträglichkeitsprüfung, Vergabegesetz und dergleichen. Professor Pernthaler hat einmal gesagt, die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag werden dann zu einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, nur hat sich das jetzt umgedreht.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Doktor.

Als nächste zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Mühlwerth. – Bitte.

Bundesrätin Monika Mühlwerth (Freiheitliche, Wien): Frau Präsidentin! Herr Dr. Denk! Sie haben ausgeführt, in welchen Bereichen Sie bisher tätig waren. Das war unter anderem die Gemeindeabteilung, Sie sind im Unabhängigen Verwaltungssenat und waren Klubsekretär der sozialistischen Abgeordneten zum Tiroler Landtag. Mich würde interessieren, welche Schlüsse haben Sie aus diesen verschiedenen Tätigkeitsbereichen für eine mögliche Berufung in den Verfassungsgerichtshof erkennen können, beziehungsweise welche Schlüsse ziehen Sie?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Doktor.

Ing. Mag. Dr. Siegfried Denk: Durch meine umfassende Tätigkeit habe ich gesehen, welche Bedeutung der Verfassungsgerichtshof hat. Aus diesem Grund habe ich mich auch beworben. Ich war immer verfassungsrechtlich interessiert. Ich war auch immer ein Föderalist. Ich darf Ihnen sagen, im Rahmen meiner Tätigkeit habe ich gesehen, daß vor allem die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes insofern notwendig ist, weil immer wieder Kompetenzüberschreitungen erfolgen.

Wir haben auch gesehen, daß gerade immer wieder Fragen bei den Kundmachungen auftauchen. Ich denke an das Tiroler Grundverkehrsgesetz. Ich denke auch an die inhaltlichen Probleme, die man damit hat. Hier hat man gesehen, welche Bedeutung der Verfassungsgerichtshof hat und wie notwendig es ist, daß eine derartige Kontrolle vorhanden ist.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Doktor.

Nächste Wortmeldung: Herr Dr. Tremmel.

Bundesrat Dr. Paul Tremmel (Freiheitliche, Steiermark): Frau Präsidentin! Herr Doktor! Sie haben ausgeführt, daß Sie in der Gemeindeabteilung tätig waren. Sie kennen den unabhängigen Wirkungsbereich der Gemeinden, Sie kennen aber auch die föderalistische gesetzliche Abstützung des unabhängigen Bereiches der Gemeinden. Glauben Sie, daß mit der derzeitigen Gesetzeslage, Verfassungsgesetzeslage, hier für die Gemeinden Genüge getan ist – in bezug auf den Föderalismus?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Doktor.

Ing. Mag. Dr. Siegfried Denk: Ich bin der Auffassung, daß die Gemeindeautonomie wirklich gut abgesichert ist. Ich bin der Meinung, daß es in diesem Fall wirklich ausreichend in der Bundesverfassung geregelt ist. Das, was man in der Bundesverfassung noch regeln könnte, wäre so ähnlich wie auf der Kärntner Seite, daß man eventuell die Unabhängigen Verwaltungssenate als Aufsichtsbehörden anstatt der Landesregierungen einführt. Das sind aber marginale Sachen.

Was bei der Gemeindeautonomie Probleme schafft, das sind immer wieder die diffizilen Bereiche, wie zum Beispiel die Bauordnung. Es gibt immer wieder – das weiß ich aus meiner Tätig-

Ing. Mag. Dr. Siegfried Denk

keit etwa als Klubsekretär – die Interventionen. Wenn ein Bürgermeister einen Baubescheid erlassen hat, dann steht er vor der Situation, entweder er vertut es sich mit der Verwandtschaft des Bauwerbers, oder er vertut es sich mit den Anrainern. Er lebt dort. Es ist die Frage, ob man nicht im Einvernehmen mit den Gemeinden der Bezirksverwaltungsbehörde, was ja möglich ist, gewisse Agenden überträgt, vor allem dann, wenn mehrere Verfahren zusammenkommen.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Doktor.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Herr Doktor, ich danke Ihnen ganz besonders herzlich für Ihre Ausführungen. Danke vielmals für Ihr Kommen. – Danke schön.

Ich darf nunmehr den nächsten Kandidaten, Herrn Universitätsprofessor DDr. René Laurer, in den Saal bitten. – Bitte, Herr Professor.

Meine Damen und Herren! Ich darf Herrn Universitätsprofessor DDr. René Laurer sehr herzlich begrüßen. Ich darf ihm für seine Bewerbung herzlich danken, und ich möchte ihn ganz kurz vorstellen.

Herr Universitätsprofessor DDr. René Laurer wurde am 23. Juni 1944 geboren und ist seit 1980 als Rechtsanwalt tätig. Herr Professor! Ich darf Sie nun bitten, uns kurz die Gründe für Ihre Bewerbung zu nennen, und ich darf Sie auch weiters ersuchen, nach Möglichkeit ein Zeitlimit von 5 Minuten einzuhalten. – Bitte.

Rechtsanwalt Universitätsprofessor DDr. René Laurer: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren Bundesräte! Ich danke Ihnen zunächst für die Gelegenheit, mich hier in dieser Enquete, die Sie nach § 66 der Geschäftsordnung halten, äußern zu können. Über die Lebensdaten hinaus, die durch die Frau Präsidentin bereits bekanntgegeben wurden, möchte ich nur zusammenfassend sagen, daß ich seit mehr als 20 Jahren als Dozent und dann als Professor des Verfassungsrechtes, des öffentlichen Rechtes überhaupt an der Wirtschaftsuniversität Wien tätig bin und, wie gesagt, auch schon seit geraumer Zeit als Rechtsanwalt. Über die Publikationen brauche ich wohl auch nichts zu sagen. Sie stehen ja auf der Liste und sind für jedermann einsehbar.

Die anwaltliche Tätigkeit war sozusagen nicht der erste Einstieg in die Praxis des Verfassungsrechtes, denn im Zuge dieser Tätigkeit auf der Universität bin ich dann eben auch drei Jahre unter der Leitung des damaligen Sektionschefs und späteren Präsidenten des Verwaltungsgesichtshofes im Verfassungsdienst tätig gewesen.

Was die anwaltliche Tätigkeit betrifft, hat sie selbstverständlich nicht Fragen des Verfassungsrechtes, aber doch wesentliche Aspekte, die sowohl bei Beschwerden als auch bei Gesetzesverordnungsprüfungsverfahren und bei den Klagen nach Artikel 137 B-VG, also Finanzausgleichsachen, vorkommen, umfaßt. Sie wissen ja, daß die Anwälte die Namen ihrer Klienten nicht bekanntgeben dürfen, aber ich kann doch sagen, daß in Fragen des Wirtschaftsrechtes, sofern sie im Zusammenhang mit verfassungsrechtlichen Fragen stehen, sehr viel namhafte Personen, die im österreichischen Wirtschaftsleben einen guten Namen haben, meinen Rat gesucht haben.

Die anwaltliche Tätigkeit hat für mich sehr oft gerade dann ein besonderes Ausmaß der Befriedigung gebracht, wenn es gelungen ist, Ansprüche durchzusetzen, natürlich nicht nur verfassungsrechtliche Ansprüche, die insbesondere den kleinen Mann betreffen. Ich erinnere mich da an die Durchsetzung der Ansprüche etwa jener 50 Pensionisten eines Tochterunternehmens der VOEST-Alpine, denen man eine Pension zugesagt hatte, ja sie geradezu in die Pension mit dieser Firmenzusatzpension in der Größenordnung von durchschnittlich 2 000 bis 3 000 S gelockt hatte und denen man dann diese ohne rechtlichen und ohne betriebswirtschaftlichen Grund entzogen hat, so nach dem Motto: Was bei der Mutter recht ist, muß bei der Tochter billig sein.

Rechtsanwalt Universitätsprofessor DDr. René Laurer

Die Frage, warum sich jemand für die Verfassungsgerichtsbarkeit interessiert, warum er sich um das Amt eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes bemüht, ist natürlich eine Frage, die im Zusammenhang mit der Judikatur des Gerichtshofes steht. Es ist sicher für den Bundesrat von Bedeutung, zu erfahren, was würde denn derjenige, den er dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorschlägt, an dieser Judikatur ändern. Diese Frage kann man selbstverständlich nicht an hypothetischen Fällen erörtern, denn einerseits – das muß man einmal prinzipiell sagen – ist im Normalfall der Ernante nur einer von 13 Stimmführern, und andererseits muß man natürlich sagen, das Leben ist viel einfallsreicher als jede juristische Konstruktion, die hier bestimmte Möglichkeiten abzeichnet.

Wenn ich Ihnen jetzt sage, daß ich – falls das Amt mir übertragen würde – dieses natürlich so ausüben würde, daß ich die Bundesverfassung und alle anderen Gesetze der Republik getreulich beobachten und das Amt gewissenhaft erfüllen würde, so ist damit noch nicht Entscheidendes für den Bundesrat – wenngleich auch sehr viel – gesagt. Daß ich die Judikatur in manchen Punkten als dem Artikel 2 B-VG, also dem föderalistischen Prinzip, zu wenig Rechnung tragend ansehen würde, sei nur angemerkt. Insgesamt muß man aber sagen, daß meiner Auffassung nach auch bei der Verfassungsgerichtsbarkeit das Entscheidende wohl darin liegt, daß das Recht berechenbar sein muß. Das hat Kelsen schon auf der Staatsrechtslehrertagung 1928 in Wien, als er die damalige Innovation der Verfassungsgerichtsbarkeit gegen die überwiegende Anzahl skeptischer deutscher Professoren verteidigt hat, betont – nicht nur diese friedensstiftende Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit, auch die Berechenbarkeit.

Daher stehe ich auf dem Standpunkt, daß der Verfassungsgerichtshof immer gut beraten ist, wenn er seine Judikatur berechenbar gestaltet, sodaß es also im Zweifelsfall noch immer klüger ist, bei einer bestehenden Rechtsprechung zu bleiben, als von dieser abzuweichen. – Schon im Hinblick darauf, daß sich auf die bestehende Rechtsprechung und das damit klare Verfassungsrecht alle Faktoren, für die das eine Rolle spielt, Parlamentarier, Regierungen, aber vor allem der Staatsbürger selbst, verlassen können müssen und verlassen können sollen.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Professor.

Ich darf nunmehr die Damen und Herren Bundesräte um ihre Fragen ersuchen.

Ich bitte als ersten Herrn Bundesrat Meier, seine Frage zu formulieren.

Bundesrat Erhard Meier (SPÖ, Steiermark): Herr Doktor! Sie sind ja in der Praxis und in der Lehre tätig, das finde ich sehr günstig. Daß die Verfassung einzuhalten ist, das haben Sie auch beantwortet, das ist ganz selbstverständlich. Zum Schluß haben Sie gesagt, es sollte doch die bewahrende Rechtsprechung sozusagen beibehalten werden. Trotzdem ist Interpretation notwendig, sonst hätten wir den Gerichtshof nicht nötig. Wo sehen Sie nun in irgendeiner Richtung Grenzen dieser Interpretation des Verfassungsrechtes gerade auch in bezug auf die Legislative, die die Grundlagen auch durch Änderung der Verfassung immer wiederum für ihre Entscheidungen vorbringt?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Professor.

Rechtsanwalt Universitätsprofessor DDr. René Laurer: Ich würde meinen, daß der Wortlaut des Gesetzes im Sinne des möglichen Wortsinnes, also nicht in einem unmittelbar engen Sinn, eine unübersteigbare Schranke für die Interpretation ist. Innerhalb dieses Wortlautes bildet natürlich eine dokumentierte Absicht des Gesetzgebers, wie sie etwa aus parlamentarischen Beratungen oder aus vorbereitenden Materialien abgeleitet werden kann, einen wesentlichen Leitfaden.

Ich meine nicht, daß sich die Interpretation darin erschöpfen kann. Mit diesen zwei Punkten aber, mit diesen Grenzen einerseits und die besondere Rücksichtnahme auf die klare Absicht des Gesetzgebers andererseits, würde es ja das ABGB auch anordnen, bei der Interpretation kann wohl die Geltung des ABGB für die Fragen der Verfassungsinterpretation nicht so leicht begründet werden. Damit habe ich, glaube ich, doch wesentliche Kriterien. Andere Interpreta-

Rechtsanwalt Universitätsprofessor DDr. René Laurer

tionsmethoden können jedenfalls nicht über diese aus dem Wortlaut ableitbaren Grenzen hinausgehen.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Professor. – Zusatzfrage.

Bundesrat Erhard Meier (SPÖ, Steiermark): Welche Möglichkeiten sehen Sie, den zeitlichen Ablauf von Entscheidungsfindungen, die aus verschiedenen Gründen oft sehr lange sind, auch aus Überlastungsgründen zu verkürzen, um dem Rechtsuchenden in angemessener Frist eine Entscheidung zukommen zu lassen?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Professor.

Rechtsanwalt Universitätsprofessor DDr. René Laurer: Sehr geehrter Herr Bundesrat! Das ist eine sehr schwierige Frage, weil das nicht nur auf den Ablauf der Verfassungsgerichtsbarkeit zurückgeht, sondern wohl auch auf die Konstruktion. Das sind also rechtspolitische Vorstellungen. Mir scheint, daß unser System des Artikels 144 B-VG, das aus einer Rechtstradition kommt, wenn ich an das Reichsgericht zurückdenke, das ja jedenfalls nicht mit solchen Massen zu kämpfen hatte, ersetzt werden müßte. Nur weil wir die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich sozusagen als erste hatten – da gibt es ja gewisse historische, ganz kurzzeitige Vorläufer, die nicht sehr effektiv waren –, kann man durchaus auch aus der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit etwas lernen. Entscheidungen auch von Höchstgerichten unter dem Aspekt einer Verfassungsbeschwerde einzuführen, schiene mir durchaus sinnvoll, wobei meine persönliche Präferenz in diesem Fall eher dahin ginge, zu sagen, es kann eine Entscheidung eines Höchstgerichtes oder eines funktionellen Höchstgerichtes – daran müßte man ja in der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch denken – bekämpft werden mit der Behauptung, das von dem Höchstgericht angewendete Gesetz oder allenfalls auch die allgemeine Verordnung war gesetzwürdig, also beim Gesetz verfassungswidrig bei der Verordnung gesetzwidrig.

Eingeschränkt auf diesen Fall würde das vermutlich eine erhebliche Beschränkung der Zahl der Beschwerden herbeiführen. Diese Parallelität, die wir zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Verfassungsgerichtsbarkeit in weiten Bereichen feststellen können, können wir nun doch in einer durchaus für die Rechtsuchenden günstigen Weise beenden. – Einerseits also ein geringerer Anfall, andererseits würde eine Verfassungsreform in diese Richtung doch den entsprechenden Rechtsschutz gewährleisten.

Die Ablehnungspraxis des Verfassungsgerichtshofes ist natürlich eine Frage der Begründung, der internen Begründung, der Begründung, die der Rechtsunterworfenen nach außen sieht, und diese ist dann oft sehr dürftig. Ich würde sagen, weil eben nur ein, zwei Sätze gesagt werden oder ein Satz gesagt wird, würde das Problem dadurch beseitigt sein.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Professor. – Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Dr. Tremmel. Ich darf ihn um seine Frage bitten.

Bundesrat Dr. Paul Tremmel (Freiheitliche, Steiermark): Frau Präsidentin! Herr Professor! Ich bleibe bei dem Themenbereich, der jetzt angeschnitten wurde: Sie haben von der Berechenbarkeit und von der friedensstiftenden Funktion der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen gesprochen. Sie haben aber auch den deutschen Bereich erwähnt, wo ein bißchen weiter gegangen und eine quasi legistische, hinweisende Funktion wahrgenommen wird. Gleichzeitig haben Sie von unübersteigbaren Schranken gesprochen, sodaß der Verfassungsgerichtshof hier innerhalb seines vorgegebenen Katalogs zu bleiben hat.

Sie haben unter anderem auch das neue Sparkassenrecht und einen Kommentar zum Bankwesengesetz publiziert. Würden Sie im Lichte der Fusion CA – Bank Austria beziehungsweise des Kaufs der CA durch die Bank Austria Ihre Interpretationen, die Sie hier dargelegt haben, aufrechterhalten oder würden Sie dieses Sparkassengesetz verbessern? Würden Sie das Bankenaufsichtsgesetz in Richtung weniger Monopol verbessern? Das sind meine Fragen.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Professor.

Rechtsanwalt Universitätsprofessor DDr. René Laurer

Rechtsanwalt Universitätsprofessor DDr. René Laurer: Sehr geehrter Herr Bundesrat! Auch hier müßte man wohl unterscheiden zwischen der Funktion des Verfassungsgerichtshofes, die ja nur rechtsauslegend sein kann, und einem rechtspolitischen Gesichtspunkt. Da stellt sich offenbar – wie von Ihnen angesprochen – zunächst einmal die Frage der Gewährträgerhaftung. Da ist zweifellos eine für Sparkassen und Landeshypothekenbanken gewissermaßen günstigere Situation. Ich muß allerdings sagen, daß aufgrund der Entwicklung des Kreditwesengesetzes oder des Bankwesengesetzes diese Begünstigung, die früher noch in erheblich stärkerem Ausmaß bei der Eigenkapitalunterlegung bestanden hat, heute beseitigt ist, sodaß die Günstigkeit nur im praktischen wirtschaftlichen Verkehr auftritt.

Wenn man jetzt den rechtspolitischen Gedanken hegt, daß, wenn eine Gemeinde oder ein Land für eine Bank haftet, diese auch eine in irgendeiner Weise bemessene, also möglichst adäquate Leistung an die Gemeinde oder an das Land erbringen muß, so entspricht das sicher auch den sonst im Wirtschaftsverkehr üblichen Konstruktionen. Es übernimmt ja niemand unentgeltlich – auch die Banken tun dies entgeltlich – Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen.

Wenn man sich allerdings mit der Frage auseinandersetzen sollte, falls das rechtspolitisch gewünscht ist, wie es sich denn mit der Beseitigung der bestehenden Gemeindehaftung verhält, dann muß ich sagen: Ich halte das – und das ist auch wieder eine rechtspolitische Stellungnahme – für eine nicht so ohne weiteres zu lösende Problematik. Denn die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hat die Entziehung der quasi unbeschränkten Haftung des Bundes, welche ich schon immer aus der älteren Judikatur abgeleitet habe, in nunmehr schon zwei Gesetzesprüfungsverfahren bestätigt. Das eine hat die Bundesbahn betroffen, im anderen – da ist es nur inzidenter ausgesprochen worden – ging es um die Flugkontrollleinrichtung. Das betrifft die Haftung des Bundes; bei einer Gemeinde verhält es sich nicht so, weil die Gemeinden in der Regel keine derartigen steuerlichen Möglichkeiten haben wie der Bund.

Diese Beschränkung der Haftung ist gegenüber den Gläubigern der entsprechenden Einrichtung, also in diesem Fall gegenüber den Gläubigern der Bank, ist ein Eingriff ins Eigentumsrecht. Man kann derartiges nicht jetzt schlagartig machen. Für die Zukunft ist das wieder etwas anderes. Da kann man sagen: Wenn jetzt ein neuer Gläubiger kommt, dann muß er wissen, daß es diese Haftungsmasse nicht mehr gibt. Aber einem Gläubiger, der bisher seine Einlagen bei einer Bank hatte, kann man das meines Erachtens auch vom Standpunkt des Verfassungsrechtes, ohne daß man etwas Besonderes zur Rechtfertigung im Sinne des Artikels V Staatsgrundgesetz vorbringt, nicht entziehen.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke vielmals, Herr Professor. – Herr Dr. Tremmel! Wollen Sie eine Zusatzfrage stellen?

Bundesrat Dr. Paul Tremmel (Freiheitliche, Steiermark): Ich möchte noch eine Bemerkung machen: Herr Professor! Es ist mir durchaus bewußt, daß sich meine Frage nicht direkt auf Ihren zukünftigen Tätigkeitsbereich bezogen hat, sofern Sie ernannt werden. Aber jeder von uns möchte und wir alle möchten wissen, wie der rechtspolitische Gedanke zu einem bestimmten Themenkreis ist.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Herr Kollege Himmer! Ich darf Sie nun um Ihre Fragestellung bitten.

Bundesrat Mag. Harald Himmer (ÖVP, Wien): Herr Professor! In diesem Hohen Haus hat es schon öfters Debatten rund um erweiterte Fahndungsmethoden, auch Lauschangriff und Rasterfahndung genannt, gegeben. Wie würden Sie in diesem Zusammenhang in Ihrer möglichen zukünftigen Funktion als Verfassungsrichter die Verbindung in Richtung Grund- und Freiheitsrechte sehen? Wie beurteilen Sie das?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Professor.

Rechtsanwalt Universitätsprofessor DDr. René Laurer

Rechtsanwalt Universitätsprofessor DDr. René Laurer: Lauschangriff und Rasterfahndung sind zwei unterschiedliche Dinge, die man vom verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt meiner Meinung nach nicht ohne weiteres über einen Leisten schlagen kann.

Zunächst einmal nur zur Frage des Lauschangriffes: Die verfassungsrechtliche Lage ist meines Erachtens, wenn der Gesetzgeber eine entsprechende Entscheidung getroffen hat, bei einer entsprechenden gerichtlichen Kontrolle nicht wesentlich anders als bisher im Bereiche des Telefonabhörens. Im großen und ganzen ist von der verfassungsrechtlichen Wertigkeit der Unterschied nicht sehr groß.

Würde allerdings auf diese Weise – das sage ich, weil ich ja auch den Beruf des Rechtsanwaltes ausübe – für jemanden, der möglicherweise straffällig geworden ist, ohne daß das gerichtlich ausgesprochen wäre, oder der auch nur meint, daß er eine strafbare Handlung begangen hat, oder das auch gar nicht erkennt, die Möglichkeit einer Aussprache mit seinem Anwalt oder seinem Verteidiger unterbunden werden, würde ich das für eine rechtspolitisch nicht günstige Entscheidung halten.

Zur Rasterfahndung: Soweit man sich aufgrund der Medienmeldungen eine Meinung bilden konnte, welche Idee eigentlich die dahintersteht, ist, so kann ich sagen: Es handelt sich natürlich in erster Linie um ein datenschutzrechtliches Problem. Ich möchte fast sagen: So wie das Datenschutzgesetz wiederholt durchbrochen wurde, sodaß man fast schon fragen muß, ob die Konzeption des Datenschutzgesetzes überhaupt noch griffig ist, was den einfachgesetzlichen Teil betrifft, so sind meiner Meinung nach sicherlich die Bedenken zu diesem Thema geringer als die in bezug auf das Thema Lauschangriff.

Ob die Datenübermittlung und letztlich auch die Bildung eines Täterprofils, also die Zusammenfassung aller Kriterien, die auf den Täter zutreffen können, sowie das Durchsieben der Datenbestände ohne weiteres oder nur bei einer bestimmten Art von Delikten erlaubt sein sollte, ist eine andere Frage. Aber der Datenschutzsektor insgesamt wird die grundrechtliche Sphäre wohl weniger berühren. Denn es gibt schon so viele Übermittlungszulässigkeiten im Datenschutzgesetz und außerhalb des Datenschutzgesetzes, womit das einfachgesetzliche Datenschutzgesetz praktisch wieder aufgehoben wurde, sodaß es nicht ersichtlich ist, warum gerade in diesem Fall ein solcher Durchgriff nicht zulässig sein sollte.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Professor. – Eine Zusatzfrage, Herr Mag. Himmer?

Bundesrat Mag. Harald Himmer (ÖVP, Wien): Was den Bereich der Rasterfahndung anlangt, kann man das, glaube ich, jetzt so zusammenfassen, daß Sie meinen: Darauf kommt es jetzt auch nicht mehr an.

Was die Frage von erweiterten Abhörmethoden anlangt, haben Sie haben in Hinblick auf das Datenschutzgesetz gesagt, daß das vergleichbar ist mit dem Telefonabhören. – Da gebe ich Ihnen recht. Das beinhaltet aber nicht Ihre Beurteilung.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Professor.

Rechtsanwalt Universitätsprofessor DDr. René Laurer: Es ist bisher diesbezüglich keine ernst zu nehmende Behauptung aufgestellt worden. Die Gerichte hätten Anfechtungsmöglichkeiten gehabt. Sie hätten, jedenfalls wenn sie in zweiter Instanz entscheiden, feststellen können, daß das Telefonabhören, wie es in der Strafprozeßordnung geregelt ist, verfassungswidrig ist. Also insofern haben Sie die verfassungsrechtliche Beurteilung schon.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Professor.

Gibt es noch eine Wortmeldung? – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.

Ich darf mich bei Ihnen, Herr Professor, ganz herzlich für Ihre Ausführungen bedanken.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach

Ich möchte es nicht verabsäumen, Herrn Präsidenten Adamovich ganz herzlich in unserer Mitte zu begrüßen.

Ich darf nunmehr den nächsten Kandidaten, Herrn Dr. Friedrich Schwank, in den Saal bitten.

Meine Damen und Herren! Ich möchte Herrn Dr. Schwank für seine Bewerbung danken und darf ihn Ihnen auch ganz kurz vorstellen.

Er wurde am 2. Juni 1947 geboren und ist seit 1976 Rechtsanwalt.

Herr Doktor! Ich darf Sie ersuchen, uns ganz kurz die Gründe Ihrer Bewerbung zu nennen. Ich ersuche Sie, sich nach Möglichkeit an die fünf Minuten Redezeit zu halten. – Bitte.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Schwank: Gerne. – Ich bedanke mich recht herzlich für die Möglichkeit, mich hier vorzustellen. Es gibt drei Gründe, warum ich mich um dieses Amt beworben habe.

Der erste Grund sind meine besonderen Erfahrungen als internationaler Wirtschaftsschiedsrichter, der zweite Grund meine europarechtliche Kompetenz und der dritte sozusagen meine bundesstaatlichen Erfahrungen.

Meine Tätigkeit als internationaler Schiedsrichter hat vor etwas mehr als 20 Jahren begonnen. Ich habe nach der Rechtsanwaltsprüfung eine Zeitlang beim Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer in Paris gearbeitet. Ich habe dann eine Prüfung als Schiedsrichter in London bei einer Institution gemacht und bin seit 20 Jahren im Rahmen meiner anwaltlichen Tätigkeit als internationaler Schiedsrichter im Inland, aber vorwiegend im Ausland tätig. Ich war in Schiedsverfahren in Paris, Moskau, New York, London, Zürich und an anderen Orten involviert.

Im Rahmen der Schiedssprüche, die aufgrund dieser Streitigkeiten erlassen werden, ist es wichtig, sehr gute Begründungen zu geben, die von den Parteien akzeptiert werden. Ich glaube, daß ich diesbezüglich eine geschickte Hand habe. Die Schiedssprüche, die ich bisher erlassen habe, sind von den Parteien stets freiwillig erfüllt worden beziehungsweise sind jedenfalls nie angefochten worden.

Ich möchte vor allem diese Erfahrung hinsichtlich der Begründung von Entscheidungen in den Verfassungsgerichtshof einbringen, weil nach meiner Beurteilung von außen die Begründungen des Verfassungsgerichtshofes zuwenig an materiellem Verfassungsrecht an die Parteien oder an die Adressaten transportieren.

Der zweite Grund meiner Bewerbung ist meine europarechtliche Kompetenz. Ich bin seit 1994 zusätzlich als Anwalt in Brüssel zugelassen. Ich beschäftige mich immer wieder mit europarechtlichen Fragen, auch in Brüssel.

Ich arbeite derzeit für die Europäische Kommission an einem Rechtsgutachten über die öffentliche Auftragsvergabe betreffend Subunternehmer bei öffentlichen Auftragsvergaben. Diesen Auftrag habe ich gemeinsam mit anderen europäischen Kollegen aufgrund einer Ausschreibung von der Kommission bekommen habe.

Ich glaube, daß europarechtliche Fragen mehr und mehr für den Verfassungsgerichtshof wichtig werden und daß eine derartige Kompetenz im Verfassungsgerichtshof vertreten sein soll.

Drittens: meine bundesstaatliche Erfahrung. Ich war zehn Jahre Anwalt in Innsbruck. 1986 habe ich meine Kanzlei nach Wien verlegt, um mich mehr auf internationales Wirtschaftsrecht konzentrieren zu können. Ich glaube, daß ich auch diese Erfahrung miteinbringen könnte. – Ich bedanke mich.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Doktor.

Ich darf nunmehr die Damen und Herren Bundesräte um ihre Fragen bitten.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach

Als erste Wortmeldung liegt mir die Wortmeldung des Herrn Bundesrates Dr. Böhm vor. – Bitte.

Bundesrat Dr. Peter Böhm (Freiheitliche, Wien): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Doktor! Ihre Darstellung Ihres bisherigen Tätigkeitsbereiches hat mich zwar, um das Positive hervorzuheben, voll überzeugt, was die wirtschaftsrechtliche Kompetenz anlangt. Ich teile Ihre Auffassung absolut, daß wirtschaftsrechtliche und namentlich auch europarechtliche Fachkompetenz gerade im Rahmen des Verfassungsgerichtshofes unter der Perspektive unserer EU-Mitgliedschaft zweifellos sehr an Bedeutung gewonnen hat.

Was mir bei Ihrer Darstellung noch ein bißchen gefehlt hat – aber vielleicht läßt sich das ergänzen –, war der Bezug zum öffentlichen Recht als solchem.

Ich möchte einen kritischen Punkt kurz hervorheben, bei dem ich nicht so sehr überzeugt bin, daß diesbezügliche Erfahrungen geradezu für die Tätigkeit beim Verfassungsgerichtshof prädestinieren, nämlich Ihre starke Betonung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Ich akzeptiere sie voll, um das nochmals zu betonen, hinsichtlich der materiellrechtlichen und der wirtschaftsrechtlichen Seite, heute sogar mit europarechtlichen Implikationen.

Als professioneller Verfahrensrechtler muß ich hingegen, was die Rechtsschutzkomponente, also die Frage der verfahrensrechtlichen Garantien betrifft, sagen, daß für mich zwischen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und einem rechtsstaatlichen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Welten liegen. Denn gerade als Zivilprozessualisten ist mir bekannt, wie wenig Verfahrensgarantien die Schiedsgerichtsbarkeit, verglichen mit jeder staatlichen Gerichtsbarkeit, bietet. Wenn Sie mit Recht betont haben, daß natürlich ein renommierter Schiedsrichter an einem renommierten Schiedsgericht bei seiner Begründungspflicht darauf zu achten hat, daß die Entscheidungen überzeugen, so darf man natürlich nicht außer acht lassen, daß sich heute die Anfechtbarkeit von Schiedssprüchen, bewußt vom Gesetzgeber dabei stets der Schiedslobby folgend, nahezu dem Grenzwert null nähert.

Daher muß ich sagen: Vom Standpunkt meines Interesses an verfahrensrechtlichen Garantien würde mich nach meiner Erfahrung als Verfahrensrechtler auch mit Schiedsverfahren gerade die Schiedsgerichtsbarkeit in der Frage der Rechtsschutzgarantien nicht besonders überzeugen. Ich bitte Sie, kritisch Stellung dazu zu nehmen.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Doktor.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Schwank: Es trifft zu, daß im schiedsgerichtlichen Verfahren die Verfahrensgarantien wesentlich geringer sind. Schließlich sind es Kaufleute, die gemeinsam Verträge abschließen. Es gibt jedoch gerade im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit eine Entwicklung, die sehr stark in Richtung einer größeren Verrechtlichung des Verfahrens geht, und zwar aus zwei Gründen.

Erstens sind mehr und mehr souveräne Staaten oder staatliche Institutionen Parteien bei Schiedsverfahren. Und über diese kann man nicht so einfach hinweggehen, ihnen die Köpfe zusammenschlagen und sagen: So wird das gemacht, wie das vielleicht zwischen Kaufleuten möglich ist.

Der zweite Grund ist die Entwicklung der internationalen Finanzschiedsgerichtsbarkeit. Ich habe gerade über dieses Thema vor nicht einmal einem Monat in Moskau gesprochen, wo eine Reihe von Vertretern der russischen Duma anwesend waren. Dort ist die internationale Finanzschiedsgerichtsbarkeit ein wesentlicher Teil der Sicherheiten, die man in den russischen Wertpapiermarkt einbauen möchte, um die russischen Wertpapiere auf dem internationalen Markt akzeptabel und verläßlich zu machen. Das ist natürlich nur vor dem Hintergrund eines Schiedsverfahrens möglich, das strikte Verfahrensgarantien kennt.

Ich habe mich sowohl literarisch als auch in Vorträgen mit dieser Thematik intensiv auseinandergesetzt. Mir ist bewußt, daß die Verfassungsgerichtsbarkeit sehr rechtsstaatlich geregelt sein muß und daß man nicht darüber hinwegfahren kann, wie bei manchen Schiedsverfahren. Aber das ist eben eine Aufgabe, der ich mich widmen möchte.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Eine Zusatzfrage, Herr Bundesrat? – Bitte, gerne.

Bundesrat Dr. Peter Böhm (Freiheitliche, Wien): Könnten Sie noch einmal zum öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsbereich in Ihrer anwaltlichen Funktion Stellung nehmen?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Doktor.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Schwank: Im Bereich des öffentlichen Rechtes liegt mein Schwerpunkt im Bereich des Wirtschaftsrechtes.

Ich habe vor einigen Jahren gemeinsam mit dem inzwischen verstorbenen Dr. Straberger aus Wels einen bei Manz erschienenen Handkommentar über das Außenhandelsgesetz verfaßt. In den Anmerkungen dazu werden eine Reihe von verfassungsrechtlichen Fragen aufgeworfen.

Ich muß Ihnen zugestehen, daß ich im Bereich Strafrecht und im Bereich UVS im großen und ganzen sehr wenig praktische Erfahrung habe. Ich habe als Tiroler natürlich einige Probleme mit dem Grundverkehrsgesetz und ähnlichem gehabt, aber meine diesbezüglichen Erfahrungen sind nicht sehr extensiv.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Doktor.

Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Weiss. – Bitte.

Bundesrat Jürgen Weiss (ÖVP, Vorarlberg): Ich habe eine ganz triviale Frage: Wie groß ist Ihre Kanzlei, und welche Arbeitskapazität könnten Sie dem Gerichtshof zur Verfügung stellen? Ich denke insbesondere an die allfällige Übernahme der Funktion eines Referenten.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Präsident. – Bitte, Herr Doktor.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Schwank: Ich habe derzeit in meiner Kanzlei sechs weitere juristische Mitarbeiter. Drei davon sind Rechtsanwaltsanwärter, manche schon lang gedient. Eine Rechtsanwaltsanwärterin habe ich schon seit 20 Jahren. Ich habe drei weitere ausländische Anwälte beschäftigt. Ich habe eine relativ große Kanzlei hier in Wien in fast einem gesamten Flügel im ersten Stock der Wiener Börse. Ich habe meine Kanzlei so organisiert, daß ich selber für meine anderen Tätigkeiten, Schiedsrichter Tätigkeit und Vortragstätigkeit, ausreichend Zeit habe. Ich sehe also keine Schwierigkeiten, mich so zu organisieren, daß ich dem Verfassungsgerichtshof unbeschränkt zur Verfügung stehe. Mein Verständnis war, daß nicht ein ständiger Referent gesucht wird, sondern ein ständiges Mitglied. Aber ich wäre auch gerne bereit, im Verfassungsgerichtshof Referate zu übernehmen, damit ich eben die Möglichkeit habe, Entscheidungen zu begründen.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke.

Als nächste zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Markowitsch. – Bitte.

Bundesrätin Helga Markowitsch (SPÖ, Niederösterreich): Herr Doktor! Ich hätte gerne von Ihnen gewußt, wie Ihre konkreten, direkten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Verfassungsgerichtshof sind.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Herr Doktor.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Schwank: Ich habe im Laufe meiner beruflichen Karriere bisher ein bis zwei Verfassungsgerichtshofbeschwerden pro Jahr eingebracht. Im wesentlichen waren das Bescheidbeschwerden, einmal war es auch ein Vorlageantrag für einen UVS. Wesentlich mehr bin ich aber im Bereich der Beratung mit verfassungsrechtlichen Fragen beschäftigt, natürlich eher im Bereich Steuerrecht und Wirtschaftsrecht. Ich kann jedenfalls von mir nicht behaupten, daß ich jetzt eine extensive forensische Praxis vor dem Verfassungsgerichtshof hätte. Das ist bestimmt nicht der Fall.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Herr Doktor.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich darf mich daher bei Ihnen, Herr Doktor, ganz herzlich für Ihre Ausführungen bedanken.

Ich darf nunmehr die nächste Kandidatin, Frau Mag. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann, bitten, zu uns zu kommen.

Meine Damen und Herren! Ich begrüße Frau Mag. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann ganz herzlich in unserer Mitte. Ich danke für ihre Bewerbung und möchte sie Ihnen ganz kurz vorstellen.

Frau Dr. Berchtold-Ostermann wurde am 12. Oktober 1947 geboren. Sie ist seit 1982 Rechtsanwältin.

Ich darf Sie, Frau Doktor, nun bitten, uns die Gründe Ihrer Bewerbung zu nennen. Ich bitte auch Sie, sich nach Möglichkeit an die fünfminütige Redezeit zu halten. – Bitte.

Rechtsanwältin Mag. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann: Frau Präsidentin! Herr Präsident! Herr Vizepräsident! Der Grund, warum ich mich für den Posten eines Richters oder eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes beworben habe, besteht darin, daß ich mich im Rahmen meiner Tätigkeit, die ich seit dem Jahre 1968 ausübe, im wesentlichen mit dem öffentlichen Recht beschäftige.

Ich möchte Ihnen das ganz kurz erläutern: Ich war von 1968 an zuerst Studienassistentin, dann Assistentin am Institut für öffentliches Recht bei Professor Melichar; dieser war damals Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, danach Präsident des Verfassungsgerichtshofes. Ich habe im Rahmen dieser Tätigkeit gemeinsam mit Präsidenten Melichar auch die Sammlung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes herausgegeben. Ich habe mich auch um die Ausbildung der Studenten gekümmert.

Ich bin dann in die Praxis gegangen – das war damals an der Universität durchaus üblich –, und ich habe an der Praxis sehr viel Gefallen gefunden.

Meine praktische Tätigkeit bestand zunächst in der Tätigkeit im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes. Ich habe im Rahmen dieser Tätigkeit in sehr vielen Fällen die Bundesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof durchaus erfolgreich vertreten. Ich war in einigen Komitees des Europarates tätig, insbesondere zu Verwaltungsfragen. Ich habe im Rahmen des Verfassungsdienstes dann auch in der Verwaltungsakademie Kurse für die Ausbildung von A-Beamten in Verfassungs- und Verwaltungsrecht gehalten.

Ich übte dann die Tätigkeit einer Schriftführerin beim Verfassungsgerichtshof aus, um auch dort die internen Abläufe und auch die Judikatur noch besser kennenzulernen.

Im Jahre 1979 habe ich mich entschlossen, die freiberufliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes aufzunehmen. Ich habe – wie das üblich war – die Konzipiententätigkeit absolviert und habe im Jahr 1982 die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt. Ich bin im Jahr 1982 eingetragen worden und bin seit damals Rechtsanwalt in Wien.

Mein Hauptaugenmerk bei der Tätigkeit als Rechtsanwalt liegt im wesentlichen nicht nur, aber vor allem auf dem öffentlichen Recht. Ich habe sehr viele Verfahren beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof sowohl anhängig gemacht als auch anhängig.

Ich habe darüber hinaus im Rahmen meiner Anwaltstätigkeit auch sehr viel mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu tun, bei dem auch einige Fälle anhängig sind. Mein Gebiet reicht vom Apothekenrecht über Arbeitszeitrecht bis zu Finanzausgleich- und Wahlrecht. Das ist eine bunte Palette, die ich aufgrund meiner Ausbildung bislang – wie ich meine – sehr gut abgedeckt habe.

Rechtsanwältin Mag. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann

Die richterliche Tätigkeit, die mich als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes natürlich auch interessieren würde, liegt mir insofern nahe, als ich seit nunmehr sechs Jahren Mitglied des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien bin, in dessen Rahmen ich auch die richterliche Tätigkeit ausübe. Ich bin seit einem Jahr Vizepräsidentin des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien: Diese Ernennung hat mich – das darf ich hier auch sagen – auch deshalb gefreut, weil ich als erste Frau in diese Position aus dem Disziplinarrat gewählt wurde.

Aufgrund meiner Ausbildung und meiner bisherigen beruflichen Tätigkeit hoffe ich, daß der Bundesrat mich als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes vorschlagen wird. – Ich danke. Ich habe die Zeit, wie ich sehe, sehr gut eingehalten.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Frau Doktor.

Wir kommen nunmehr zu den Fragen, die die Damen und Herren Bundesräte an Sie stellen werden.

Ich darf als ersten Herrn Bundesrat Dr. Kaufmann um seine Fragen bitten.

Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann (ÖVP, Niederösterreich): Frau Doktor! Ich möchte Sie folgendes fragen: Sie wissen, daß es uns hier im Bundesrat natürlich sehr stark um das bundesstaatliche Prinzip in der Verfassung geht. Wie sehen Sie die Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes aus der Sicht des Bundesstaates? Wie kann man den Verfassungsgerichtshof stärker engagieren oder einsetzen?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Frau Doktor.

Rechtsanwältin Mag. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann: Herr Bundesrat! Das kommt natürlich auf jene Fälle an, die an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden. Bei der anderen Frage geht es sozusagen um die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes oder eine allfällige Kompetenzänderung des Verfassungsgerichtshofes.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Rahmen des Bundesstaates eine ganze Reihe von kompetenzrechtlichen Aufgaben, wobei er etwa im Rahmen der Kompetenzfeststellung bindend auch die Kompetenzverteilung festlegt, wenn dies an ihn herangetragen wird.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke.

Eine Zusatzfrage? – Bitte.

Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann (ÖVP, Niederösterreich): Mir geht es vor allem darum, von Ihnen zu erfahren, wie weit Sie sich als vielleicht künftige Verfassungsrichterin in Bundesstaatsangelegenheiten und ähnlichen Fragen engagieren werden.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Frau Doktor.

Rechtsanwältin Mag. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann: Ich habe das jetzt eher theoretisch gemeint, nicht praktisch. Selbstverständlich ist das föderalistische Prinzip eines der Grundprinzipien unserer Bundesverfassung. Daher muß sehr wohl bei der Auslegung der Fälle, die an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden, natürlich das föderalistische Prinzip ausreichend bedacht werden.

Ich selbst bin insofern ein bißchen föderalistisch angehaucht, als meine Urgroßeltern aus Tirol stammen und ich mit einem Vorarlberger verheiratet bin, was für eine Wienerin ja nicht ganz typisch ist.

Aber abgesehen davon meine ich natürlich, daß die Achtung des bundesstaatlichen Prinzips durch den Verfassungsgerichtshof äußerst wichtig ist. Und ich würde es im Rahmen meiner potentiellen Tätigkeit als Verfassungsrichter als selbstverständlich erachten, den Föderalismus hochzuhalten.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Frau Doktor.

Als nächste zum Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Kainz. – Bitte.

Bundesrätin Hedda Kainz (SPÖ, Oberösterreich): Frau Dr. Berchtold! Ich möchte gleich in diese Richtung weiter fragen. Sehen Sie im Zusammenhang mit Föderalismus betreffend Interpretationsmöglichkeiten im Verfassungsgesetz Grenzen, die Ihrer Meinung nach keinesfalls überschritten werden dürfen?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Frau Doktor.

Rechtsanwältin Mag. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann: Diese Frage ist allgemein sehr schwer zu beantworten, weil man sich das an einem konkreten Fall viel besser vorstellen kann. Die Grenze jeder verfassungsrechtlichen Interpretation ist natürlich so zu ziehen, daß der Wesensgehalt dieses Prinzips – genauso wie bei den Grundrechten – nicht tangiert wird. Das bundesstaatliche Prinzip darf nicht so weit aufgeweicht werden, daß man schlußendlich von einem bundesstaatlichen Prinzip nicht mehr sprechen könnte.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke schön.

Eine Zusatzfrage? – Bitte.

Bundesrätin Hedda Kainz (SPÖ, Oberösterreich): Diese Frage ist nicht für alle wesentlich, ich möchte sie Ihnen aber trotzdem stellen: Würden Sie auch die Tatsache als positiv und nützlich sehen, daß Sie als Frau in dieses Gremium einziehen können?

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte.

Rechtsanwältin Mag. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann: Ich würde das als durchaus positiv und nützlich sehen. Ich war bis jetzt in Berufszweigen tätig, in denen ich diesbezüglich – das muß ich ganz ehrlich sagen – keine Probleme hatte. Die Tätigkeit als Rechtsanwalt beziehungsweise als Rechtsanwältin war ja auch ein nicht von vornherein auf Frauen zugeschnittener Beruf, wird es aber immer mehr. Ich glaube also, daß es durchaus zweckmäßig und wünschenswert ist, daß auch eine Richterin im Verfassungsgerichtshof tätig ist.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Frau Doktor.

Als nächste zum Wort gemeldet ist Frau Dr. Riess-Passer. – Bitte.

Bundesrätin Dr. Susanne Riess-Passer (Freiheitliche, Wien): Frau Doktor! Einige Prinzipien der österreichischen Verfassung, die Sie schon angesprochen haben, haben durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine bedeutende Veränderung erfahren. Es steht jetzt eine Revision des Vertrages von Maastricht an, und soweit man das jetzt absehen kann, wird auch diese Änderung des Vertrages ihrerseits einen sehr großen Einfluß auf Teile der österreichischen Verfassung haben. Mich würde interessieren, wie Sie die Frage der Inkorporierung beziehungsweise die Rolle des Verfassungsgerichtshofes in diesem Zusammenhang sehen.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Bitte, Frau Doktor.

Rechtsanwältin Mag. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann: Der Verfassungsgerichtshof wird in diesem Fall meines Erachtens natürlich eine andere Rolle einnehmen müssen als bis jetzt. Es gibt bislang schon Ausnahmen. Aber insgesamt wird der Verfassungsgerichtshof tatsächlich eine andere Stellung einnehmen, und seine Kompetenzen werden sich anders darstellen, als sie sich derzeit darstellen. Es werden sicherlich – das ist ja jetzt schon zum Teil der Fall – Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes an die europäischen Instanzen abgegeben werden. Daran wird sich der Verfassungsgerichtshof gewöhnen müssen, auch was zum Beispiel die Anwendung der Rechtsnormen betrifft.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Danke, Frau Doktor.

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Haselbach

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich darf mich bei Ihnen, Frau Doktor, ganz herzlich für Ihre Ausführungen bedanken.

Ich höre, daß Herr Dr. Weh noch nicht da ist, und da wir vorhin vereinbart haben, daß Herr Professor Raschauer am Ende des nächsten Blockes zur Verfügung stehen wird, darf ich daher vorschlagen, daß wir eine Pause machen, bis Herr Dr. Weh bei uns eintrifft. – Danke schön.

Die Beratungen sind **unterbrochen**.

(Die Sitzung wird um 16.40 Uhr unterbrochen und um 17.00 Uhr wiederaufgenommen.)

Vizepräsident Jürgen Weiss: Ich nehme die Anhörung wieder auf.

Als nächster ist Herr Dr. Wilfried Ludwig Weh an der Reihe. Ich bitte ihn, nach vorne zu kommen.

Ich darf ihn begrüßen, ihm für seine Bewerbung danken und ihn kurz vorstellen.

Herr Dr. Wilfried Ludwig Weh wurde 1952 geboren und ist seit 1983 Rechtsanwalt.

Herr Dr. Weh! Ich darf Sie einladen, uns Ihre Beweggründe für Ihre Bewerbung darzulegen, wobei ich bitte, so wie die anderen anzuhörenden Bewerber auch, auf das Zeitlimit von etwa fünf Minuten Rücksicht zu nehmen. – Bitte sehr.

Rechtsanwalt Dr. Wilfried Ludwig Weh: Ich bewerbe mich heute in einer Zeit, in der der Verfassungsgerichtshof zunehmend mit Beschwerden belastet wird, welche immer mehr aus dem europäischen Rechtsraum kommen; und diese europäischen Fragestellungen fordern uns gelernte Österreicher teilweise neu.

Ich bin zwar wiederholt auch als Praktiker beim Verfassungsgerichtshof aufgetreten – ich habe in meiner Bewerbung eine kurze Übersicht über meine Teilnahme an Normprüfungsverfahren gegeben –, und ich habe auch wissenschaftlich einiges publiziert. Der Schwerpunkt meiner Bewerbung liegt jedoch auf meiner europarechtlichen Vorkenntnis und Vorausbildung.

Ich habe in den Vereinigten Staaten von Amerika neben der österreichischen eine zweite Matura gemacht, ich habe in Frankreich und Spanien studiert und habe in Englisch, Französisch und Spanisch die Prüfung zum Gerichtsdolmetscher absolviert. Ich kann auch ein italienisches Urteil des Europäischen Gerichtshofs lesen, wenn es sich nicht um eine technische Materie handelt.

Ich habe bei der Menschenrechtskommission als Praktikant gearbeitet, und seither hat mich dieses Gebiet der Menschenrechte nie mehr losgelassen. Ich habe in der Folge einige Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durchgebracht und habe in einigen Fällen auch recht bekommen.

Mein weiteres Interesse gilt der Europäischen Union. Die Europäische Union stellt neue Herausforderungen an uns alle, die teilweise darauf zurückgehen, daß in anderen Ländern die Juristen anders denken als bei uns. Ich war in meiner Jugend Student in diesen Ländern und habe zu einem Zeitpunkt, zu dem man noch aufnahmefähig ist, wie ich meine, das herausbekommen, worum es in Europa vielfach geht.

Vizepräsident Frohwein von der Menschenrechtskommission hat mir einmal, als ich ihm eine schwierige Frage gestellt habe, gesagt: Sie müssen das lesen, was nicht im Urteil steht. Das ist das Entscheidende in vielen Fällen. Und die Tatsache, daß das Wesentliche in den Europäischen Urteilen oft ausgelassen wird, ist für mich die Herausforderung des Europäischen Rechts.

Ich gehe, wenn ich vorsichtig schätze, davon aus, daß in etwa die Hälfte der Fälle, die beim Verfassungsgerichtshof behandelt werden, eine europäische Komponente haben, wenn man diese europäische Komponente sieht.

Rechtsanwalt Dr. Wilfried Ludwig Weh

Andererseits hat natürlich auch die Europäische Union ihre Schattenseiten. Österreich kann innerhalb der EU, wie ich meine, auf einigen Gebieten durchaus positive Impulse setzen. Die Bundesrepublik Deutschland hat etwa mit ihrem Solange-zwei-Urteil dem Europäischen Gerichtshof sicherlich gezeigt, daß der Menschenrechtsfrage verstärkt Bedeutung zugemessen werden soll. Wir haben vorige Woche im Zusammenhang mit Österreich diese Frage anlässlich eines Vorlagebeschlusses beim Europäischen Gerichtshof erörtert.

Wenn diese Ausschreibung hier ein moderner Fünfkampf – um jetzt einen Begriff aus dem Sport zu verwenden –, bestehend aus den Disziplinen verfassungsgerichtliche Praxis, Publikations- und Vortragstätigkeit, Menschenrechtspraxis, Europarechtspraxis und Kenntnis internationaler Rechtsordnungen und europäischer Sprachen, wäre, dann dürfte ich, wie ich hoffe, ihr Kandidat sein. – Ich danke.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Ich danke Ihnen für die Ausführungen.

Ich darf nun in die Fragestellung eingehen.

Als erster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Tremmel. – Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Paul Tremmel (Freiheitliche, Steiermark): Herr Präsident! Herr Rechtsanwalt! Sie haben in ihrem Kurzstatement Ihre Qualifikationen dargetan, die Sie von ihrer Warte aus befähigen, die Funktion eines Verfassungsrichters wahrzunehmen.

Unsere Gesetzeslage ist derzeit davon gekennzeichnet, daß in vielen einfachen Gesetzen Verfassungsbestimmungen aufgenommen werden, Stichwort: schleichende Änderung der Bundesverfassung. Wie würden Sie in diesem Falle reagieren? Was würden Sie dagegen setzen, daß es nicht zu dieser schleichenden Änderung der Bundesverfassung kommt?

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Dr. Weh.

Rechtsanwalt Dr. Wilfried Ludwig Weh: Die Aufgabenteilung zwischen dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Obersten Gerichtshof geht im Kern auf das Jahr 1919, auf das B-VG zurück. Ich habe in meiner Bewerbung deponiert, daß ich gerade in dieser Aufgabenteilung meine Probleme heute sehe.

Ich gebe Ihnen ein konkretes Beispiel: Die Menschenrechtskonvention ist geltendes Verfassungsrecht, und jede Verfassungsbestimmung, die nach der Menschenrechtskonvention diese Rechte beschränkt, ist innerstaatlich späteres Verfassungsrecht nach herrschender Doktrin. Andererseits ist Österreich nach wie vor und uneingeschränkt gegenüber der Menschenrechtskommission verpflichtet, und man muß die Rechte nach der Menschenrechtskonvention beachten, unabhängig davon, ob es konträres innerstaatliches Verfassungsrecht gibt.

Ich sehe die Problemstellung auch, und es ist möglich, daß wir sehr grundsätzliche Antworten auf diese Frage haben.

Es kommt auch der Europäische Gerichtshof mit Fragestellungen, die nicht unter die Kompetenz eines der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts allein fallen. Da stelle ich mir die Frage: Was mache ich, wenn es sich um eine gemischte Fragestellung handelt? Es gibt das Primärrecht der Europäischen Union, es gibt allgemeine Rechtsgrundsätze des europäischen Rechtsraums, es gibt eine Grundrechtsnorm, deren allgemeine Kriterien auch der Europäische Gerichtshof anzuwenden hat. In Anbetracht dessen stellt sich für mich eine grundsätzliche Frage, die ich heute nicht beantworten kann. Ich habe die Absicht, mich zu diesem Thema zu habilitieren, weil genau diese Fragestellung einer grundlegenden und vorbehaltlosen Analyse bedarf. Es wird nicht möglich sein, daß der Europäische Gerichtshof und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vom Verfassungsgerichtshof und vom Verfassungsgesetzgeber nicht berücksichtigt werden. Diese Variante wird es nicht geben. Die Auseinandersetzung mit dieser Frage wird – wie ich meine – die spannendste verfassungsrechtliche Auseinandersetzung in den nächsten fünf Jahren werden. – Habe ich damit Ihre Frage beantwortet?

Bundesrat Dr. Paul Tremmel

Bundesrat Dr. Paul Tremmel (Freiheitliche, Steiermark): Gestatten Sie noch eine Zusatzfrage, Herr Präsident?

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte.

Bundesrat Dr. Paul Tremmel (Freiheitliche, Steiermark): Wäre es im Falle Ihrer Bestellung als Verfassungsrichter notwendig, Ihre rechtsanwaltliche Tätigkeit einzuschränken, oder können Sie diese weiter voll ausüben; haben Sie entsprechende Mitarbeiter, die das für Sie bewerkstelligen können?

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte.

Rechtsanwalt Dr. Wilfried Ludwig Weh: Man hat mir diese Frage schon mehrfach gestellt, und ich habe erklärt, daß ich bereit wäre, als Referent des Verfassungsgerichtshofs auch konkrete Akten zu bearbeiten. Es wäre sicher erforderlich, daß ich einen Teil meiner Praxis reduziere, einen Teil kann ich an Mitarbeiter delegieren.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Als nächster als Fragesteller zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Polleruchs. – Bitte sehr.

Bundesrat Ing. Peter Polleruchs (ÖVP, Steiermark): Herr Professor! Sie haben bei Ihrer Vorstellung einige Male Europa und das Europarecht erwähnt. Mich würde interessieren, wie Sie von Ihrer Warte aus die Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes sehen, was die Rechtssicherheit in Österreich betrifft.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte.

Rechtsanwalt Dr. Wilfried Ludwig Weh: Es gibt mehrere Urteile verschiedener europäischer Gerichte, die im Ergebnis besagen, daß der Verfassungsgerichtshof seine Aufgabenstellung als Hüter der Menschenrechte nicht verlieren darf. Ich sage das ganz klar. Es gibt in Deutschland das Solange-zwei-Urteil, es gibt in Spanien das Apesco-Urteil, es gibt in Italien das Fragd-Urteil: All diese Urteile haben gemeinsam, daß ein Land nur solange berechtigt ist, supranationale Befugnisse zu delegieren, solange bei den Gerichten, an die diese Befugnisse delegiert werden, nämlich bei den Europäischen Gerichten in Luxemburg, die Menschenrechte zumindest in den entscheidenden Punkten gewahrt werden. Das heißt, der Verfassungsgerichtshof wird der Hüter der Verfassungsrechte in Österreich und auch der Menschenrechtskonvention bleiben müssen. Das ist sogar eine zentrale Aufgabenstellung, die er haben wird. Und er wird den Europäischen Gerichtshof auch in dem Sinne zu kontrollieren haben, wie es das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe mit Solange zwei getan hat, dem ich inhaltlich beitrete.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Danke schön.

Als nächste zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Crepaz. – Bitte sehr.

Bundesrätin Irene Crepaz (SPÖ, Tirol): Sie haben gesagt, daß Sie das Gebiet der Menschenrechte nicht mehr losgelassen hat. Deshalb frage ich Sie jetzt nach Ihrem Standpunkt zu der Rolle der Verfassungsgerichtshofes bei Gleichbehandlungsgesetzen.

Rechtsanwalt Dr. Wilfried Ludwig Weh: Ich war bis jetzt zweimal mit Gleichbehandlungsfragen befaßt. Einmal ging es um eine agrargemeinschaftliche Angelegenheit: Frauen durften Agrarrechte nicht erwerben, Männer hingegen schon. Die Frage wurde dann beim Verfassungsgerichtshof über § 879 ABGB gelöst. Die konträre Agrarsatzung war gemäß § 879 sittenwidrig. Den zweiten Fall habe ich vor der Gleichbehandlungskommission vertreten. Diesfalls hat sich die Fragestellung dann insofern erübrigt, als es sich hiebei nicht nur um eine versteckte, sondern eine offene Diskriminierung der Frau handelte. Die Gleichbehandlungskommission hat dies dann festgestellt.

Ich glaube, daß die Gleichheit der Geschlechter eines der elementarsten Prinzipien jedes Menschenrechtssystems ist. „All men are created equal“ heißt es in der Menschenrechtserklärung.

Vizepräsident Jürgen Weiss

Vizepräsident Jürgen Weiss: Danke. Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich darf mich bei Herrn Dr. Weh für seine Ausführungen bedanken.

Ich bitte nun die nächste Kandidatin, Frau Universitätsprofessorin Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer, in den Saal.

Ich darf Frau Universitätsprofessorin Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer sehr herzlich begrüßen. Ich danke Ihnen für die Bewerbung.

Ich darf Sie kurz vorstellen: Frau Universitätsprofessorin Dr. Kucsko-Stadlmayer wurde am 19. Dezember 1955 geboren und ist Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes.

Ich bitte Sie nun um Ihre Ausführungen, wobei ich Sie auch bitte, die festgesetzte Redezeit von ungefähr fünf Minuten zu beachten. – Bitte sehr, Frau Doktor!

Universitätsprofessorin Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Hohes Gremium! Ich werde mir erlauben, kurz die Gründe darzulegen, warum ich den Bundesrat bitte, mich vorzuschlagen.

Erstens: Ich habe die entsprechende fachliche Qualifikation. Ich bin habilitiert für die Fächer Verfassungs- und Verwaltungsrecht und lehre seit über zehn Jahren an der Universität Wien. Mein Hauptforschungsgebiet ist das Dienstrecht, ein Gebiet, das einen hohen Praxisbezug aufweist und auch bei der Tätigkeit am Verfassungsgerichtshof quantitativ eine große Rolle spielt. Ich meine daher, daß auch in diesem Zusammenhang ein Bezug zum Verfassungsgerichtshof gegeben ist. Auch die Landesrechtsordnungen spielen im Bereich des Dienstrechts eine große Rolle, und ich hatte die Gelegenheit, die Spezifika dieser Landesrechtsordnungen auf diesem Gebiet hervorzuheben.

Ein anderer Tätigkeitsschwerpunkt ist für mich in letzter Zeit das EU-Recht gewesen, auch Vorrangfragen im Verhältnis zum Verfassungsrecht. Ich meine, daß den Verfassungsgerichtshof auch in diesem Bereich eine große Herausforderung trifft und daß das Gemeinschaftsrecht in Zukunft eine immer größere Rolle auch bei dieser Tätigkeit spielen wird. Ich meine daher, daß eine entsprechende fachliche Qualifikation im Verfassungsgerichtshof derzeit besonders wichtig ist, auch im Zusammenhang mit dem hohen Arbeitsanfall, den ich während meiner Tätigkeit dort bemerkte.

Mein zweiter Grund für die Bewerbung: Ich bin schon Ersatzmitglied im Verfassungsgerichtshof, ich wurde laufend beigezogen, ich hatte häufig Gelegenheit, auch bei wichtigen Entscheidungen dabeizusein, etwa bei der Frage Privatfernsehen, bei Vorrangfragen des EU-Rechts, bei Fragen der Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben und ähnlichem mehr.

Als Ersatzmitglied hatte ich Gelegenheit, auch in die prozeßrechtliche Praxis Einblick zu nehmen, bei Repräsentativfunktionen mitzuwirken und auch andere wichtige Tätigkeiten zu sehen, die am Verfassungsgerichtshof eine Rolle spielen. Insbesondere aufgrund des sehr hohen Arbeitsanfalls, der über 5 000 Anträge und Beschwerden, die an den Verfassungsgerichtshof bereits derzeit jährlich herangetragen werden, bedarf es besonderer Mechanismen und Vorkehrungen, und diese konnte ich als Ersatzmitglied bereits kennenlernen.

Dritter Grund, warum ich meine, für diese Tätigkeit qualifiziert zu sein: Ich bin eine Frau. Ich kann, glaube ich, als Frau vielleicht nicht bei allen Fragen, die vor dem Verfassungsgerichtshof auftreten, aber doch bei sehr vielen wichtigen Fragen besonders mitwirken. Es tauchen auch immer wieder eine Reihe von gesellschaftspolitischen Grundsatzfragen auf, und ich meine, daß es ganz allgemein von Bedeutung ist, daß bei der Erörterung dieser Fragen auch Frauen mitreden. Ich möchte nicht behaupten, daß das wirklich bei jeder Frage eine Rolle spielt, aber ich bin immer wieder in die Situation gekommen, doch spezifisch weibliche Überlegungen einbringen zu können. Es geht nicht immer nur um den streng juristischen Aspekt einer Frage, sondern auch immer wieder um Interessenabwägungen, Wertentscheidungen, Auslegungsspielräume, die es einer Frau erlauben, spezifische Betrachtungen einzubringen.

Universitätsprofessorin Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer

Ich glaube daher, daß ein solches Gremium nicht nur von einem weiblichen Vollmitglied besetzt sein sollte, sondern daß mehrere Frauen als Vollmitglieder mitwirken sollten. Ich hätte also das Anliegen, wenn ich im Verfassungsgerichtshof Vollmitglied wäre, auch spezifisch weibliche Denkungsweisen, soweit das eine Rolle spielen kann, nicht nur zufällig einzubringen, sondern wirklich im Rahmen der gesamten Judikatur. – Danke vielmals.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Ich bedanke mich für Ihre Ausführungen.

Als erste Fragestellerin zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Lukasser. – Ich erteile es ihr.

Bundesrätin Therese Lukasser (ÖVP, Tirol): Sehr geehrter Herr Präsident! Frau Professor! Es würde mich fast jucken, Ihnen jetzt die Frage zu stellen, wie Sie denn als Frau agieren möchten. – Aber ich bin vor allem Vertreterin meines Landes, daher stelle ich eine Frage in diese Richtung: Konnten Sie als Ersatzmitglied Erfahrungen im Hinblick auf die föderalistische Entwicklung Österreichs machen?

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte sehr.

Universitätsprofessorin Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer: Ich glaube, daß die Frage der föderalistischen Entwicklung Österreichs nur vom Gesetzgeber beantwortet werden kann. Der Verfassungsgerichtshof ist ein reines Kontrollorgan, das juristische Fragen lediglich punktuell überprüfen kann, sicherlich auch im Hinblick auf föderalistische Aspekte.

Ich habe anfangs erwähnt, daß ich auf dem Gebiet des Dienstrechts gearbeitet habe. Und da hatte ich gelegentlich in der Judikatur sehr wohl die Gelegenheit, insbesondere auch die Spezifika der Landesrechtsordnungen berücksichtigen zu können. Gelegentlich werden in Beschwerden Gleichheitserwägungen in bezug auf landesrechtliche Regelungen geltend gemacht, wobei natürlich oft ein Vergleich zu der entsprechenden bundesrechtlichen Regelung angestellt wird. Das Dienstrecht ist ein Gebiet, das sehr stark durch die Homogenität in der Verfassung präformiert ist, und es bedarf spezifischer Überlegungen, um die Eigenständigkeit der Landesrechtsordnungen einzubringen. Und ich meine, es ist eine Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, das zu tun. Ob sich der Föderalismus sozusagen zum Besseren hin entwickelt, wird allerdings eine Frage des Parlaments und der parlamentarischen Tätigkeit sein. Darüber möchte ich mir als Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes kein Urteil erlauben. Aber ich hoffe, daß es dazu kommt.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Danke sehr.

Als nächster gemeldet ist Herr Bundesrat Konečný. – Bitte sehr.

Bundesrat Albrecht Konečný (SPÖ, Wien): Ganz abgesehen davon, daß es mich sehr sympathisch berührt hat, daß Sie als eine Begründung für Ihre Bewerbung die Einbringung des spezifisch weiblichen Elementes genannt haben, ist es meiner Meinung nach tatsächlich für das Repräsentative dieses Gerichtes von Bedeutung – und das gilt vermutlich für mehrere Themen –, daß auch die Lebenserfahrung in sehr vielen Bereichen ein Element darstellt, durch das Justiz und Höchstgerichtlichkeit im Leben eines Volkes verankert wird.

Ich gehe mit meiner Fragestellung jetzt genau in die Richtung, die jetzt von Ihnen angeschnitten wurde: Natürlich gibt es ein klares Primat der Politik bei der Weiterentwicklung der Verfassung selbst, also auch bei der Bundesstaatsreform. Wir haben das heute schon ein paarmal diskutiert, daher richte ich die Frage an Sie: Wo kann und soll nach Ihrer Sicht die Interpretationsgrenze beziehungsweise der Interpretationsspielraum des Verfassungsgerichtshofes liegen?

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte sehr, Frau Professor.

Universitätsprofessorin Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer: Das ist eine sehr grundlegende methodische Frage, die natürlich zu Recht an ein vielleicht zukünftiges Vollmitglied und derzeitiges Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes gestellt wird.

Universitätsprofessorin Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer

Ich glaube, daß die von mir auch erwähnten Auslegungsspielräume, etwa auch im Bereich der Kompetenztatbestände, eine besonders große Rolle spielen. Ganz allgemein möchte ich dazu sagen: Ich sehe die Auslegungsspielräume nicht überall gleich. Ich stamme aus einer rechtswissenschaftlichen Schule, in der immer versucht wurde, die Grenze zwischen rechtsdogmatischer und rechtswissenschaftlicher Betrachtung einerseits und rechtspolitischer Betrachtung andererseits besonders streng zu ziehen. Ich meine die Schule Kelsens und Merkl's, also die Schule des Wiener Rechtspositivismus, die versucht hat, die Auslegungsgrenzen bei der Auslegung schon festzustellen und möglichst streng festzustellen, wo die Auslegung aufhört und die Interpretation beginnt.

Bezieht man das auf die Gesamtverfassung, dann würde ich sagen: Die Auslegungsspielräume sind natürlich im Bereich der Grundrechtsinterpretation und im Bereich der Kompetenztatbestände besonders groß, dort hingegen, wo es um den Föderalismus geht, bestehen weniger Möglichkeiten. Es ist in der Judikatur allerdings auch schon aufgefallen, daß es auch hier Auslegungsspielräume gibt, was die Verfassungsautonomie der Länder betrifft. Es ist nicht immer klar festgelegt, wo diese Autonomie beginnt und wo sie endet. Es heißt: Die Landesverfassungen dürfen dem Bundesverfassungsrecht nicht widersprechen. Aber auch in dieser Widerspruchfrage sind die Grenzen nicht immer klar zu ziehen. Unlängst ging es bei einem Erkenntnis um das Tiroler Grundverkehrsrecht, und dabei wurde besonders die Verfassungsautonomie der Länder betont. Dafür war in der Verfassung sicherlich kein strenger Rahmen vorgegeben, daher gab es ein gewissen Auslegungsspielraum. – Ich hoffe, daß ich damit Ihre Frage in etwa beantwortet habe.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Danke.

Als nächste ist Frau Bundesrätin Mühlwerth gemeldet. – Bitte sehr.

Bundesrätin Monika Mühlwerth (Freiheitliche, Wien): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Frau Professor! Sie haben es vorhin schon angesprochen, und Sie haben es auch in Ihrer Bewerbung angeführt, daß ein Kriterium Ihrer Bewerbung die Tatsache ist, daß Sie eine Frau sind. – Obwohl ich eine Frau bin, muß ich jetzt sagen: Das allein würde nicht ausreichen! Aber aufgrund Ihrer Unterlagen glaube ich, daß Sie qualifiziert genug wären, diese Stelle einzunehmen.

Sie weisen darauf hin, daß es oft eine etwas einseitige Sichtweise der Rolle von Frauen, Familien, Kindern durch andere Gesellschaftsgruppen gibt. Ich muß vorausschicken: Es gibt ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Familienbesteuerung, in dem es – vereinfacht gesagt – heißt: Dieses Gesetz muß repariert werden. Der Gesetzgeber zeigt jedoch wenig Ambitionen, dem nachzukommen. Das veranlaßt mich natürlich zu der logischen Frage: Würden Sie in den Verfassungsgerichtshof entsandt werden, welche Möglichkeiten können Sie sich vorstellen, diesem Erkenntnis zu seinem Recht zu verhelfen?

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte, Frau Professor.

Universitätsprofessorin Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer: Ich möchte ganz grundsätzlich um Verständnis dafür bitten, daß ich darüber keine Aussage treffe, wie ich entscheiden würde, denn es ist, da ich Ersatzmitglied bin, durchaus möglich, daß ich dann wirklich dabei bin. Und wenn ich jetzt hier eine Aussage treffe, würde ich mich für alle Zukunft befangen machen. Ich kann nur grundsätzlich sagen: Es gibt zuerst einen Prüfungsbeschuß. Die Rechtslage hat sich seit dem letzten aufhebenden Erkenntnis verändert. Wie Sie wissen, ist eine Kinderstaffel eingeführt worden. In Anbetracht dessen hat die Frage, ob die Rechtslage jetzt aufgrund der Veränderung verfassungskonform ist oder ob die Gleichheitswidrigkeit noch immer gegeben ist, sicherlich einen hohen politischen Bezug: Ich bitte aus diesem Grunde um Verständnis, daß ich diese Frage nicht beantworten kann und möchte.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Danke.

Weitere Fragen liegen nicht vor.

Vizepräsident Jürgen Weiss

Ich bedanke mich bei Ihnen, Frau Professor Kucsko-Stadlmayer, sehr für Ihre Ausführungen.

Ich bitte nun Herrn Dr. Konrad Meingast als nächsten Bewerber zu uns. – Bitte sehr.

Ich begrüße Sie recht herzlich, Herr Dr. Meingast. Ich danke Ihnen für die Bewerbung und darf Sie kurz vorstellen.

Herr Dr. Konrad Meingast wurde am 24. November 1943 geboren und ist seit 1967 Rechtsanwalt.

Ich darf Sie einladen, uns kurz Ihre Beweggründe für die Bewerbung darzulegen und auf die festgesetzte Redezeit von etwa fünf Minuten Rücksicht zu nehmen. – Bitte, Herr Dr. Meingast.

Rechtsanwalt Dr. Konrad Meingast: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Bundesräte! Ein englisches Juristensprichwort lautet: Ein Anwalt, der sich selbst vertritt, hat einen Narren zum Klienten. – Ich möchte trotzdem versuchen, Ihnen meine Bewerbung darzulegen.

Ich habe 35 Jahre anwaltliche Berufserfahrung. Ich war Weltpräsident der Association Internationale de Jeunes Avocats und bin seit November Präsident der Europäischen Rechtsanwaltsvereinigung. Seit 1990 bin ich auch Anwaltsrichter in der obersten Berufungs- und Disziplinarcommission der österreichischen Rechtsanwälte in Wien.

Ich war 30 Jahre Mitglied des Gemeinderates der Stadt Gmunden, davon 25 Jahren Obmann des Rechtsausschusses, habe zeitweise auch dem Finanzausschuß, dem Bauausschuß und dem Wirtschaftsausschuß angehört und war solcherart mit steuerrechtlichen, baurechtlichen und diversen gemeinderechtlichen Fragen befaßt. Das stellt gewissermaßen einen Querschnitt durch das öffentliche Recht und das Zivilrecht dar.

In meiner Anwaltspraxis bin ich ein Generalist mit Schwerpunkten im Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Wirtschaftsrecht und im internationalen Privatrecht. Ich bin auch als Schiedsrichter tätig.

Seit meiner Studienzeit in Wien habe ich mich besonders für die Grund- und Freiheitsrechte interessiert. Die Ausarbeitung von Beschwerden an die Höchstgerichte, um die ich hin und wieder auch von anderen Kollegen gebeten werde, ist mir nicht nur ein Anliegen, sondern auch ein intellektuelles Vergnügen, ebenso die Argumentation vor der Menschenrechtskommission in Straßburg.

Ich bin seit vielen Jahren Co-Präsident der Menschenrechtskommission der Europäischen Rechtsanwaltsvereinigung und Mitglied des Komitees „Verteidigung der Verteidigung“ der Union Internationale des Avocats.

Ich habe für die Menschenrechte nicht nur von meinem Kanzleischreibtisch aus gekämpft, sondern auch – wenn ich das so sagen darf – als Vertreter der internationalen Rechtsgemeinschaft an den Fronten des Unrechts, als Beobachter bei politischen Prozessen im Ausland, insbesondere auch im Auftrag der Internationalen Juristenkommission. In mehreren Fällen konnte ich Unschuldige vor politischer Haft beschützen oder aus der Haft befreien.

Als Präsident der Europäischen Rechtsanwaltsvereinigung und in meiner privaten Praxis beschäftige ich mich auch mit dem Europarecht und anderen europäischen Rechtssystemen. Auch diese von mir einzubringenden Erfahrungen könnten in der jetzigen Phase der Harmonisierung und der Umsetzung des Europarechts vielleicht nützlich sein, auch für die hiezu notwendigen Kontakte unseres Verfassungsgerichtshofes mit den Verfassungsgerichtshöfen anderer Staaten und den europäischen Institutionen.

Zusätzlich zu meinen allgemeinen anwaltlichen Kenntnissen könnte ich also meine besonderen internationalen Erfahrungen sowie die Erfahrungen aus meiner Gemeinderatstätigkeit, die auch – die Damen und Herren, die in Gemeinderäten tätig waren, wissen das – einen breiten Aspekt des öffentlichen Rechts umfaßt, in den Dienst des Verfassungsgerichtshofes stellen.

Rechtsanwalt Dr. Konrad Meingast

Meine Damen und Herren! Ich bin der Meinung, daß im Verfassungsgerichtshof unbedingt auch Generalisten vertreten sein müssen. Hervorragende Verfassungswissenschaftler sind bereits in beträchtlicher Anzahl vertreten. Aber nur die Verbindung zwischen Theorie und Praxis ermöglicht eine ausgewogene Betrachtungsweise und eine sachgemäße Rechtsprechung. Dieser Überzeugung folgend werden auch zum Beispiel in England, in den USA, in Kanada, in Frankreich immer wieder Rechtsanwälte mit Allgemeinpraxis als Höchstrichter berufen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist wichtig, bei der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes auch bundesstaatlich zu denken. In der Schweiz hat der Bundesgerichtshof seinen Sitz nicht in der Bundeshauptstadt, sondern in Lausanne, in Deutschland hat das Verfassungsgericht seinen Sitz nicht in der Bundeshauptstadt, sondern in Karlsruhe. Ich bin überzeugter Föderalist, wenn ich Ihnen auch die Übersiedlung des Verfassungsgerichtshofes nach Gmunden nicht vorschlagen möchte. Aber ich glaube, daß dem Bundesrat das Vorschlagsrecht für die Bestellung der Verfassungsrichter unter anderem auch deshalb eingeräumt worden ist, damit bei der personellen Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes auch bundesstaatliche Gesichtspunkte durchgesetzt werden können. – Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Ich danke für Ihre Ausführungen und bitte Sie, zur Beantwortung von Fragen hierzubleiben.

Als erster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Prähauser. – Bitte sehr.

Bundesrat Stefan Prähauser (SPÖ, Salzburg): Herr Dr. Meingast! Sie haben, wie ich annehme, nicht nur mir, sondern allen Bundesräten eine Abschrift Ihrer Bewerbungsunterlagen zukommen lassen. Die Ausführungen in einem bestimmten Absatz, auf die Sie auch jetzt hingewiesen haben, stechen mir dabei besonders ins Auge. Ich bitte Sie, das noch zu präzisieren. Ich bringe Ihnen jetzt noch einmal zur Kenntnis, was ich meine.

Sie sagen: Gerade in der jetzigen Phase der Harmonisierung und der innerstaatlichen Umsetzung des europäischen Rechts sind Kontakte des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zu den Verfassungsgerichtshöfen anderer Staaten und zu den europäischen Institutionen notwendig; dabei könnten die von Ihnen einzubringenden Erfahrungen sehr nützlich sein.

Ich möchte Sie bitten, diese Erfahrungen noch etwas zu präzisieren, damit wir uns ein besseres Bild darüber machen können, wie Sie das meinen.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte sehr, Herr Dr. Meingast.

Rechtsanwalt Dr. Konrad Meingast: Sehr geehrter Herr Bundesrat! Die Beschäftigung mit den Rechtssystemen anderer Länder hat mir eine gewisse Sensibilität dafür gebracht, wie die Rechtsentwicklung in Europa in den kommenden Jahren vor sich gehen wird; und das hat auch mein Verständnis für andere Rechtssysteme geöffnet.

Ich glaube, daß es wichtig sein wird, in der Rechtsprechung unseres Verfassungsgerichtshofes insbesondere noch stärker als bisher auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und auf die Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte Bedacht zu nehmen. In Anbetracht dessen könnte ich mir vorstellen, daß ich diesbezüglich unter Umständen gute Dienste leisten kann, weil ich mich mit diesen Problemen intensiv beschäftigt habe. Ich habe im Zusammenwirken mit dem Europarat verschiedene Seminare über die Europäische Menschenrechtskommission in verschiedenen Städten Europas organisiert und in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union von seiten der Europäischen Rechtsanwaltsvereinigung aus Seminare über das Europarecht organisiert. Daher glaube ich, daß aus dieser ständigen Beschäftigung Nutzen erfließen könnte.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Danke sehr.

Herr Bundesrat Prähauser möchte noch eine Zusatzfrage stellen. – Bitte.

Bundesrat Stefan Prähauser

Bundesrat Stefan Prähauser (SPÖ, Salzburg): Ich möchte eine Zusatzfrage aufgrund Ihrer Äußerung, daß Sie überzeugter Föderalist sind, stellen: Sie dürfen annehmen, daß wir als Vertreter der Länderkammer auch überzeugte Föderalisten sind. – Was empfehlen Sie uns, um unseren Stellenwert noch mehr zu festigen und im Interesse des Föderalismus noch mehr für unsere Länder zu erreichen?

Rechtsanwalt Dr. Konrad Meingast: Das ist eine schwierige Frage. Ich glaube, man müßte dreimal in der Säulenhalle des Parlaments auf und ab gehen, um die richtigen Gedanken dazu zu präzisieren. – Ich könnte mir grundsätzlich vorstellen, daß der Bundesrat auf den Rechten, die ihm bereits eingeräumt wurden, wirklich – unter Anführungszeichen – „exzessiv“ beharrt und daß die Bundesstaatsreform in Österreich mit dem Ziel einer Stärkung der Länderrechte und einer Stärkung des Subsidiaritätsprinzips weiter vorangetrieben wird, und daß all jene von Ihnen, die in den Gemeinden tätig gewesen sind, gewissermaßen verfassungsmäßig gelebt haben, was auch ich als langjähriger Gemeinderat praktizieren konnte.

Ich bin der festen Überzeugung, daß das Prinzip der Subsidiarität, das jetzt Gott sei Dank auch im Maastrichter Vertrag verankert worden ist und sich auf europäischer Ebene sicher noch weiterentwickeln wird, sowohl in den Gemeinden als auch in zweiter Instanz gewissermaßen für die Länder in Österreich unbedingt noch mit mehr Leben erfüllt werden müßte.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Danke.

Herr Dr. Tremmel, bitte sehr.

Bundesrat Dr. Paul Tremmel (Freiheitliche, Steiermark): Herr Präsident! Herr Rechtsanwalt! Vorerst eine Verständnisfrage: In der Kurzfassung Ihres Curriculum vitae hat es geheißen, daß Sie 1943 geboren sind.

Rechtsanwalt Dr. Konrad Meingast: Das ist ein Druckfehler: Ich bin 1934 geboren.

Bundesrat Dr. Paul Tremmel (Freiheitliche, Steiermark): Danke sehr. Das ist somit geklärt.

In der jüngsten Vergangenheit hat sich der Verfassungsgerichtshof wegen Untätigkeit des Gesetzgebers in manchen Bereichen, etwa des Gewerberechts, des Rundfunkrechts, aber auch in anderen Bereichen, de facto als negativer Gesetzgeber dargestellt und hat diese Funktion auch ausgeübt. Wie beurteilen Sie diese Entwicklung?

Rechtsanwalt Dr. Konrad Meingast: Ich beurteile diese Entwicklung mit allem Respekt als negativ. Ich kann Ihnen sagen, daß ich selbst vor nicht allzu langer Zeit eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde auf dem Sektor des Gewerberechts eingebracht habe, und zwar zur Frage des Versuchsbetriebs im Gewerberecht. In der Frage des Versuchsbetriebs ist eine wesentliche Verschlechterung der Stellung der Anrainer durch die letzten Gewerberechtsnovellen eingetreten. Nach Auffassung unseres Verfassungsgerichtshofes könnte gegen den Versuchsbetrieb als solchen direkt überhaupt nichts unternommen werden, indem man beim VfGH argumentiert, daß es sich um ein bloß verfahrensrechtliche Anordnung handle; zwar können die betroffenen Anrainer gegen den Versuchsbetrieb Einwendungen erheben, diese Einwendungen seien jedoch nicht zu hören, weil den Anrainern im Versuchsbetrieb keine Parteienstellung zukommt.

Ich habe gegen eine solche Entscheidung eine Beschwerde an die Europäische Menschenrechtskommission in Straßburg gerichtet, über die noch nicht entschieden wurde. Ich habe dabei ausgeführt, daß es sicherlich den Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht, wenn in dieser Frage entgegen den ausdrücklichen Vorkehrungen in der Menschenrechtskonvention keine nationale Instanz als Berufungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Ich hoffe, daß dieser Beschwerde stattgegeben wird, und zwar auch aus dem Grund, weil kein innerstaatliches Tribunal in der Tribunalqualität von Straßburg über diese Frage entschieden hat. – Dies gilt in ähnlicher Form auch für die übrigen von Ihnen, Herr Bundesrat, angeschnittenen Fragen.

Vizepräsident Jürgen Weiss

Vizepräsident Jürgen Weiss: Danke sehr.

Als nächster gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Hummer. – Bitte schön.

Bundesrat Dr. Günther Hummer (ÖVP, Oberösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Doktor! Welches Ausmaß nimmt bei der Tätigkeit in Ihrer Rechtsanwaltskanzlei das öffentliche Recht ein? Gehören Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sozusagen zu Ihrer Alltagspraxis? Und was wäre für den Fall Ihrer Bestellung zum Verfassungsrichter ein zentrales Anliegen für Sie, gewissermaßen das Motto Ihrer Tätigkeit?

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte, Herr Dr. Meingast.

Rechtsanwalt Dr. Konrad Meingast: Herr Bundesrat! Zu Ihrer Frage eins darf ich sagen, daß das Hauptgewicht meiner Kanzleitätigkeit auf der generellen Praxis ruht. Ich übe die Praxis gemeinsam mit einem zweiten Kollegen in einer Sozietät aus, und ich selbst bearbeite hauptsächlich Fragen des Wirtschaftsrechtes, des Verwaltungsrechtes und des Zivilrechtes im weiteren Sinne einschließlich Verträge et cetera.

Die zweite Frage betreffend mein Programm darf ich mit einem Satz beantworten: Ich möchte versuchen, der Europäischen Menschenrechtskonvention und deren Standards in der Rechtsprechung der öffentlichen Gerichtshöfe in Österreich noch mehr Geltung zu verschaffen.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Danke.

Gibt es noch weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Damit bedanke ich mich bei Ihnen, Herr Dr. Meingast, für Ihre Ausführungen.

Ich bitte nun den nächsten Bewerber, Herrn Dr. Karl Schön, zu uns.

Ich darf Herrn Dr. Schön recht herzlich begrüßen, ihm für seine Bewerbung danken und ihn kurz vorstellen. Er wurde am 17. Dezember 1953 geboren und ist seit 1983 Rechtsanwalt.

Ich bitte Sie nun, Herr Dr. Schön, uns kurz die Beweggründe für Ihre Bewerbung darzulegen, wobei ich Sie bitte, auf das festgelegte Zeitlimit von fünf Minuten zu achten. – Bitte schön, das Wort ist bei Ihnen.

Rechtsanwalt Dr. Karl Schön: Grüß Gott, meine Damen und Herren! Zuallererst möchte ich mich herzlich bedanken, daß Sie mir die Gelegenheit geben, mich vorzustellen, nachdem Sie schon einen erklecklichen Teil des heutigen Tages dafür geopfert haben, die Vorstellungen meiner Kolleginnen und Kollegen entgegenzunehmen.

Ich möchte in aller Kürze meine Beweggründe – wie es so schön heißt –, warum ich glaube, daß mich der Bundesrat als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes vorschlagen sollte, wie folgt darlegen:

Ein primärer Anlaß zu dieser Bewerbung ist sicher, daß ich, nachdem mit Kollegen Roessler ein Wiener Rechtsanwalt ausscheidet – den ich aus einigen Causen kenne und durchaus schätze –, davon ausgegangen bin, daß, der Gesetzeslage und einem meiner Meinung nach durchaus sinnvollen bisherigen Usus folgend, wieder ein Rechtsanwalt aus Wien bestellt werden soll. Ich sehe die Beweggründe, die den Gesetzgeber beziehungsweise auch die Vollziehung dazu veranlassen, neben Wissenschaftlern, Richtern und Verwaltungsbeamten auch Rechtsanwälte zu berufen, primär darin, daß eben auch die Praxis aus der anderen Seite des Rechts in die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes mit einbezogen werden und einfließen soll.

Ich war und bin nunmehr seit mehr als 16 Jahren – zuerst als Rechtsanwaltsanwärter, dann als Rechtsanwalt –, soweit es möglich ist, auf praktisch allen Gebieten des österreichischen Rechts tätig, wobei der Schwerpunkt eher im Zivil-, Handels- und Verwaltungsrecht liegt. Ich beschäftige

Rechtsanwalt Dr. Karl Schön

mich, soweit es möglich ist und soweit entsprechende Causen an mich herangetragen werden, schwerpunktmäßig auch mit Grundrechtsbeschwerden und verfassungsgerichtliche Eingaben.

Ich war darüber hinaus, gemäß meinem Interesse am öffentlichen Recht, seit meiner Studienzeit auch bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerschaft tätig, zunächst beim Wissenschaftsministerium. Nunmehr bin ich Mitglied der Bundeswahlbehörde und bin auch hier mit öffentlich-rechtlichen Fragen befaßt.

Für mich spricht aus meiner Sicht, daß ich ein Einzelanwalt bin, der sich tatsächlich mit allen Fragen der Rechtsordnung auseinandersetzt, der andererseits aber auch aufgrund einer Regiegemeinschaft mit einer der größten Anwaltskanzleien in Wien, Strommer, Reich-Rohrwig, Karasek, die Möglichkeit hat, bei einer hohen zeitlichen Belastung, die sicher die Ausübung der Tätigkeit als Verfassungsrichter mit sich bringt, entsprechend Unterstützung zu erhalten. Ich bin der Meinung, daß man in dieser Position die Tätigkeit als Anwalt weiterführen sollte und aus der Sicht der Praxis mit entsprechendem Engagement im Verfassungsgerichtshof tätig sein soll. Die Belange des Verfassungsgerichtshofes gehören seit meiner Studienzeit zu meinen bevorzugten Interessengebieten. Es ist, glaube ich, für jeden auch gesellschaftspolitisch interessierten Juristen eine Herausforderung, in einem derartigen Organ tätig zu sein und sich mit diesen Rechtsfragen zu beschäftigen. Ich würde im Zuge dieser Tätigkeit sicher Ansporn finden, mich mit aller Energie und allem Engagement in diese Tätigkeit weiter zu vertiefen und mein diesbezügliches Wissen schwerpunktmäßig auszubauen, weil ich – das kann ich ganz ehrlich sagen – mit meiner derzeitigen fachlichen Präsenz sicherlich nicht mit einem Rechtsanwaltspezialisten oder mit einem Universitätsprofessor konkurrieren kann. Ich glaube aber, daß ich das durch entsprechendes Engagement und durch meine Fähigkeit, mich in viele Rechtsgebiete rasch einzuarbeiten, wettmachen könnte.

Letztlich weise ich darauf hin, daß ich auch mein Alter von jetzt 43 Jahren als Vorteil erachte. Es würde dann ein echter Generationensprung von Kollegen Roessler auf einen wesentlich jüngeren Verfassungsrichter stattfinden, was auch von Bedeutung ist.

Darüber hinaus möchte ich als Draufgabe für den Bundesrat noch ein gewisses föderalistisches Element erwähnen, das ich einbringen kann: Ich bin in Niederösterreich geboren, habe dort mein Elternhaus und mein Ferienhaus sowie eine Sprechstelle. Ich bin in Wien Rechtsanwalt. Und ich war als Rechtsanwaltsanwärter auch drei Jahre lang in Salzburg tätig.

Ich werde also sicherlich, so ich vorgeschlagen werde, mit ganzem Herzen und voller Kraft für diese Position tätig sein und arbeiten. – Danke, daß Sie mir Ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Schön.

Als erste mit einer Frage zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Dr. Riess-Passer.

Bundesrätin Dr. Susanne Riess-Passer (Freiheitliche, Wien): Herr Rechtsanwalt! Sie schreiben in Ihren Bewerbungsunterlagen, daß Sie in Ihrer bisherigen beruflichen Praxis schwerpunktmäßig auch mit verfassungsrechtlichen Causen und Fragestellungen befaßt wurden.

Ich möchte Sie bitten, ein wenig näher zu präzisieren, auf welche Gebiete des Verfassungsrechts sich das bezieht.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte.

Rechtsanwalt Dr. Karl Schön: Ich war mit verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Fragen schwerpunktmäßig betraut und habe diese bearbeitet, wobei es sicherlich zum Großteil um Grundrechtsfragen und Bescheidbeschwerden nach § 144 ging. Ich war in diesem Zusammenhang im Bereich des Baurechts, auch des Steuerrechts und des Asylrechts tätig und habe mich auch mit Fragen des öffentlichen Wahlrechts befaßt.

Rechtsanwalt Dr. Karl Schön

Ich kann jetzt nicht genau sagen, wie viele diesbezügliche Causen ich bearbeitet und wie viele Beschwerden ich eingebracht habe. Es war dies aber seit dem Beginn meiner Berufslaufbahn immer auch ein Schwerpunkt meiner Tätigkeit.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte, eine Zusatzfrage.

Bundesrätin Dr. Susanne Riess-Passer (Freiheitliche, Wien): Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, daß es eine Praxis gibt, mit Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen zunehmend eine schleichende Gesamtänderung der Bundesverfassung herbeizuführen, was natürlich auch den Aktionsradius des Verfassungsgerichtshofes beträchtlich einschränkt. Ich möchte Sie bitten, mir zu sagen, wie Sie zu dieser Frage stehen.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte schön, Herr Dr. Schön.

Rechtsanwalt Dr. Karl Schön: Ich halte das für äußerst problematisch. Ich glaube, daß man selbstverständlich dem Gesetzgeber und insbesondere auch dem Verfassungsgesetzgeber auf diesem Gebiet einen Vorrang einräumen muß, daß es aber im Hinblick auf die Grundprinzipien des Baues der österreichischen Bundesverfassung – ich möchte das vorsichtig auszudrücken – eigentlich aus meiner Sicht juristisch nicht möglich ist, tatsächlich mit Fallkonstellationen, die mit dem Verfassungsrecht nicht in Zusammenhang stehen, die nach dem Grundprinzip der Gewaltentrennung und des Gesamtaufbaus der Bundesverfassung gegebene Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes zur Normenkontrolle einzuschränken.

Der Verfassungsgerichtshof wird sich in Zukunft sicherlich auch irgendwann einmal mit dieser Frage auseinandersetzen: Ich meine, daß der Gesetzgeber sicher gut beraten wäre, eine Anlaßgesetzgebung hintanzustellen. Ich meine, daß es für den Fall, daß dies auf die Spitze getrieben werden sollte – was nicht zu hoffen ist –, juristisch, bei aller Vorsicht, eine Möglichkeit für den Verfassungsgerichtshof geben müßte, hier einen Riegel vorzuschieben. Im Detail kann ich dazu jetzt aber nicht weiter Stellung nehmen.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Danke schön.

Als nächster gemeldet ist Herr Bundesrat Mag. Himmer. – Ich bitte ihn.

Bundesrat Mag. Harald Himmer (ÖVP, Wien): Herr Präsident! Herr Doktor! Sie haben in Ihren Ausführungen darauf Bezug genommen, daß das ausgeschiedene Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Rechtsanwalt ist und auch Sie diesen Beruf ausüben. Könnten Sie noch einmal detaillierter darauf eingehen, welche Vorteile Ihrer Meinung nach ein Rechtsanwalt in diesem Zusammenhang vorzuweisen hat?

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte sehr, Herr Dr. Schön.

Rechtsanwalt Dr. Karl Schön: Ich habe schon bei meinen Eingangsausführungen betont, daß aufgrund des bisherigen Usus der Verfassungsgerichtshofbestellung offenbar Wert darauf gelegt wird, eine gewisse Anzahl von Rechtsanwälten im Gremium zu haben. Für mich besteht der Vorteil sicherlich darin, daß jemand, der in seiner täglichen Praxis aus der Sicht des Normunterworfenen beziehungsweise des Vertreters des Normunterworfenen mit Fragen der Vollziehung und mit Akten der Vollziehung betraut ist, einen durchaus anderen Blickwinkel in eine Diskussion oder in eine Entscheidung einbringen kann, als jemand, der diese Normen entweder primär aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Wissenschaftler sieht, oder jemand, der als Verwaltungsbeamter oder Richter die Normen anwendet und den Normunterworfenen damit konfrontiert.

Ich sehe meinen Vorteil darin, daß ich in diesem Sinne ein Rechtsanwalt bin, der mit zahlreichen Facetten der Fragen der Normunterworfenen befaßt ist und plant, sich auch in Zukunft, soweit es zeitlich möglich ist, damit zu beschäftigen, wobei ich anmerken möchte, daß ich nicht ausschließlich mit großen Wirtschaftscausen zu tun habe – wenn ich auch mit solchen gelegentlich betraut bin –, sondern auch mit vielen Fragen des kleinen Mannes und mit Fragen der täglichen Rechtspraxis. Aus dieser Sicht, natürlich verknüpft mit einem großen Engagement und mit

Rechtsanwalt Dr. Karl Schön

einem großen Interesse für die Sache des Verfassungsrechts, bin ich überzeugt, daß ich, so der Bundesrat das will, eine gute Ergänzung für den Verfassungsgerichtshof wäre.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Danke.

Als nächster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Rauchenberger. – Bitte schön.

Bundesrat Josef Rauchenberger (SPÖ, Wien): Herr Rechtsanwalt! Sie haben sich darauf bezogen, daß Sie, wie der eben ausgeschiedene Anwalt Dr. Roessler, diesen Berufsstand vertreten und das als Vorteil sehen. Ich entnehme einer Pressemeldung einige Äußerungen von Dr. Roessler und möchte Sie fragen, ob Sie sich dieser Rechtsmeinung anschließen und wie Sie persönlich Ihren Bezug zu dieser Rechtsmeinung darstellen würden. Dr. Roessler spricht davon, daß es in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Wende von einer sehr formalen zu einer stärker inhaltlich orientierten Judikatur gegeben hat, und er schließt sozusagen diesen Bogen mit der Feststellung, daß für die Bevölkerung eine inhaltliche, materielle Rechtsprechung wichtiger ist.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte sehr.

Rechtsanwalt Dr. Karl Schön: Dazu möchte ich sagen, daß es sich dabei zwar selbstverständlich um die Meinung des Kollegen Roessler handelt, daß er diese Meinung aber nicht isoliert vertritt. Daß es diesen Wandel oder diese Änderung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gegeben hat, wird, soweit ich es sehe, auch in der Lehre und Analyse vertreten; das ist an und für sich mehr oder weniger unbestritten. Der Verfassungsgerichtshof hat sicherlich jahrelang in der Frage der Grundrechte sehr zurückhaltend judiziert: Er hat, generell und etwas laienhaft gesprochen, sehr formal und einen judicial self restraint anwendend judiziert. Es ist jedoch seit einiger Zeit absehbar, daß der Verfassungsgerichtshof in vielen Fällen nun doch die Grundrechte inhaltlich sieht und sie sogar in manchen Fällen so weit interpretiert, daß das als Art Auftrag auch an den Gesetzgeber und an die Regierung verstanden werden kann, diese materiell verstandenen Grundrechte zu institutionalisieren, sie zu verbessern, ihnen zum Durchbruch zu verhelfen.

Ich will und kann jetzt hier nicht ins Detail gehen, glaube aber, daß auf diese Weise hier durchaus ein Weg beschritten wurde, den man fortsetzen sollte und fortsetzen kann, wobei es natürlich auch für einen Verfassungsgerichtshof immer Grenzen gibt. Es ist prinzipiell in aller Deutlichkeit festzuhalten, daß die Fortbildung der Rechtsordnung und die Formung und Nachvollziehung von gesellschaftlichen Realitäten primär und prinzipiell die Aufgabe des Gesetzgebers ist und bleibt. Es kann der Verfassungsgerichtshof nur einen gewissen Nachzieheffekt bewirken und ein gewisses Korrektiv darstellen, wenn sich irgend etwas in der geltenden Rechtsordnung, niemals politisch gesehen, sondern immer abgeleitet oder ableitbar aus der Gesamtsicht der Rechtsordnung, sozusagen juristisch geradezu aufdrängt. Ich bin der Meinung, daß der Verfassungsgerichtshof in solchen Fällen die Möglichkeit haben soll, entsprechend materiell zu entscheiden und auch in einer gewissen Weise, mit aller Vorsicht gesagt, rechtsfortbildend zu wirken.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Danke.

Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Dr. Schön, für die Ausführungen.

Ich bitte nun den nächsten Bewerber, Herrn Dr. Pernkopf, in den Saal.

Ich darf Herrn Dr. Hans Pernkopf sehr herzlich begrüßen, ihm für seine Bewerbung danken und ihn kurz vorstellen.

Er wurde am 28. Mai 1943 geboren und ist seit 1974 Rechtsanwalt.

Ich bitte Sie nun, Herr Dr. Pernkopf, kurz die Beweggründe für Ihre Bewerbung darzulegen, wobei ich auch Sie bitte, auf die festgesetzte Redezeit von etwa fünf Minuten Bedacht zu nehmen. – Bitte sehr, Sie haben das Wort, Herr Doktor.

Rechtsanwalt Dr. Hans Pernkopf

Rechtsanwalt Dr. Hans Pernkopf: Sehr verehrte Damen und Herren Bundesräte! Als Praktiker, der am Beginn seines Lebens manchmal ein bißchen mit der Theorie beschäftigt war, hatte ich etwas Schwellenangst, mich überhaupt zu überwinden und zu bewerben.

Meine Überlegungen dazu sind die folgenden: Wenn man sich die Regeln für die Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes anschaut, so ist eine deutliche Zweiteilung und dann wiederum eine Unterteilung zu erkennen. Im wesentlichen haben die Volksvertreter im weiteren Sinne die Möglichkeit, Leute aus dem Volk selbst, das heißt Leute aus der Praxis, in den Verfassungsgerichtshof zu entsenden. Die Bundesregierung sorgt dafür, daß die Wissenschaft und daß auch vor allem die höhere Beamtschaft ausreichend vertreten ist. Ich selber bin sehr umfassend in der Anwaltschaft tätig. Ich bin nicht ein Spezialist, der nur in eine Richtung geht. Das ist in der heutigen Zeit schon etwas schwer geworden, aber es hat mir immer Freude gemacht, auf allen Gebieten oder fast allen Gebieten tätig zu sein, ausgenommen auf dem Gebiet des echten kriminellen Strafrechts, wo man nur ganz selten vertritt.

Ich bin der Meinung, daß ich als Anwalt, der seine Arbeit sorgfältig und ordentlich erledigt und der ich aufgrund meiner Tätigkeit als Disziplinartrat auch mit der Judizialität bereits vertraut bin, in der Lage sein müßte, dieses Amt auszuführen und in dieses Amt auch mein Wissen aus der Praxis und ein Erkennen von Dingen einzubringen, die man, wenn man sie nicht in der Praxis erlebt hat, gar nicht sieht.

Mehr kann ich dazu nicht sagen. Ich habe keinerlei wissenschaftliche Arbeiten vorzuweisen, ich bin kein Professor. Aber ich habe mich stets bemüht, meine Beschwerden, meine Rechtsmittel, meine Verträge et cetera ordentlich zu bearbeiten und bin damit bisher eigentlich auch immer ganz gut angekommen. – Danke.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Ich bedanke mich, Herr Dr. Pernkopf.

Als erster Fragesteller ist Herr Bundesrat Pischl gemeldet. – Bitte schön.

Bundesrat Karl Pischl (ÖVP, Tirol): Herr Präsident! Herr Doktor! Sie haben sich jetzt in aller Kürze als Mann der Praxis präsentiert. Meine Frage lautet: Wie weit gehen Ihre Erfahrungen mit dem Verfassungsgerichtshof? Inwieweit war es bei Ihrer Tätigkeit notwendig, an den Verfassungsgerichtshof heranzutreten?

Ich möchte auch gleich eine zweite Frage anschließen: Wir haben heute bei diesem Hearing gehört, wie wichtig es ist, daß die Theorie entsprechenden Platz hat, und wir haben gehört, wie wichtig es ist, daß es auch Praktiker am Verfassungsgerichtshof gibt. In diesem Zusammenhang möchte ich gerne wissen: Was hätten Sie schwerpunktmäßig als Anwalt im Verfassungsgerichtshof einzubringen?

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte sehr, Herr Doktor.

Rechtsanwalt Dr. Hans Pernkopf: Ich hole etwas aus: Ich glaube, daß dem rechtssuchenden Staatsbürger und der rechtssuchenden Staatsbürgerin wissenschaftlich gebildete Anwälte zur Verfügung stehen sollten, um ihre Anliegen zum Höchstgericht und möglicherweise dann auch weiter nach Straßburg oder nach Brüssel tragen zu können. Es ist unzweifelhaft, daß ein Anwalt, der sich sehr viel mit Verfassungsrecht, speziell durch Vertreten von Anliegen vor dem Verfassungsgerichtshof beschäftigt, wenn er sich mit einem Anliegen an den Verfassungsgerichtshof wendet, ein Loch reißt. – Ich habe in meinem Leben etwa 30 oder 40 Beschwerden gemacht, ich habe sie nicht nachgezählt. Ich bin seit 1968 in der Anwaltschaft und werde 1972 oder 1973 meine erste diesbezügliche Beschwerde verfaßt haben. Ich reiße also mit Sicherheit kein großes Loch.

Meine Befassung mit dem Gerichtshof selbst bestand im Rahmen von Bescheidbeschwerden aus Verordnungs- oder Gesetzesprüfungsanregungen. Bei diesen Beschwerden hatte ich teils keinen Erfolg und teils Erfolg. Ich war mit beteiligt bei der großen Beschwerdeansammlung zum § 103 Abs. 2 KFG: In diesem Fall hat der Verfassungsgerichtshof geprüft, ob die entsprechende

Rechtsanwalt Dr. Hans Pernkopf

Verfassungsbestimmung beständig sein kann oder nicht. Ich war etwa zwischen 1977 und 1979 an einem zusammengezogenen Verfahren betreffend Direktbeschwerden, zum Teil vom Verwaltungsgerichtshof unterbrochen, und einem Gesetzesprüfungsantrag zur Doppelversicherung beteiligt.

Das ist meine praktische Erfahrung mit dem Verfassungsgerichtshof.

Verfassungsrechtliche Fragen sind in der Praxis sicherlich auch zu prüfen. Sie werden nur nicht sehr häufig an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden müssen. Die Sicht betreffend Verfassungsverletzungen ist vielleicht aus dem Blickwinkel dessen, der sozusagen von der Verletzung getroffen und getreten wird, der also einen Mißstand am eigenen Leib oder am Leib des Klienten empfindet, anders. In dieser Hinsicht wäre vielleicht eine Betrachtungsweise anders, als sie geübt wird, angebracht. Ich glaube, daß man, wenn man diese Sicht in den Gerichtshof trägt und dort den Erfahrenen und wissenschaftlich Tätigen vorträgt, Gehör bekommen kann und vielleicht dort auch etwas verändern oder zu Veränderungen beitragen kann.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Als nächster ist Herr Bundesrat Konečný zu Wort gemeldet. – Bitte.

Bundesrat Albrecht Konečný (SPÖ, Wien): Ich möchte Ihnen im Hinblick auf den doch sehr beträchtlichen Arbeitsanfall eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes – Sie haben auf Ihre anwaltliche Tätigkeit, nicht aber auf deren Struktur hingewiesen – die Frage nach der Umbelastung, nach der Vereinbarkeit, oder wie immer man das nennen will, stellen.

Rechtsanwalt Dr. Hans Pernkopf: Ich gehöre, wie ich immer sage, zu der aussterbenden Spezies der Einzelkämpfer, aber wahrscheinlich auch nicht mehr lange. Mein Alter bringt es mit sich, daß man sich nach einem Sozium umschaut.

Betreffend die Struktur kann ich Sie informieren, daß ein Teil der Belastung, die durch den Disziplinartrat auf meinen Schultern lastet, ja wegfallen würde, das heißt also, daß Kapazität frei werden würde. Zum anderen habe ich Konzipienten und ziehe mich auch altersbedingt – das habe ich bei meinem Ausbildungschef seinerzeit auch gesehen – aus gewissen Ursachen zurück, nämlich auf den wesentlich arbeitsaufwendigeren.

Ich bin der Meinung, daß ich das durchaus bewältigen kann, wenn mir auch bewußt ist, daß es vor allem am Anfang eine doch erhebliche Mehrbelastung sein wird, da man sich mit vielen Dingen neu auseinandersetzen muß. Ich habe das beim Disziplinartrat gesehen, daß es sich anfänglich so verhält, aber wenn man diese Einstiegsphase hinter sich hat, dann hat man sich all das, was man noch nicht gekonnt oder nicht gewußt oder nicht mehr gewußt hat, angeeignet und geht mit eigener Auffassung an die Dinge heran.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Als nächster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Böhm. – Bitte schön.

Bundesrat Dr. Peter Böhm (Freiheitliche, Wien): Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt! Lieber Hans! Ich bin sehr froh, aufgrund einer früheren Anfrage von dir gehört zu haben, welcher dein Tätigkeitsbereich im öffentlichen Recht ist, wie sehr du im Handels- und Wirtschaftsrecht ausgewiesen bist; das weiß ich ja seit jeher, noch aus unserer gemeinsamen Tätigkeit, als du im Handelsrecht auch an der Universität tätig warst. Auch die Frage betreffend deine Kanzleistruktur hast du jetzt beantwortet.

Ich möchte dir daher keine persönliche Frage mehr stellen, sondern eine eher prinzipielle, die heute schon mehrfach angesprochen wurde, und zwar eine sehr heikle Frage: Wie stehst du eigentlich zu der – ich sage es ganz offen – Fehlentwicklung, daß der einfache Gesetzgeber, wenn er merkt, daß gewisse Gesetze verfassungswidrig waren und aufgehoben wurden, in vielen Fällen geneigt ist, dasselbe Gesetz auf Verfassungsstufe zu heben, also dasselbe Gesetz als formelles Verfassungsgesetz neu zu erlassen, aber auch sonst in einer Vielzahl von Fällen in einfache Gesetze einfache Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, um sich dadurch der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof zu entziehen? Ich kenne dich gut genug, ich

Bundesrat Dr. Peter Böhm

kann mir deine Haltung dazu vorstellen. Meine Frage lautet: Würdest du bei einer Funktion im Verfassungsgericht eine Möglichkeit sehen, im Rahmen der Judikaturansätze, die zu diesem Zweck natürlich schon entwickelt wurden, daran mitzuwirken, daß diesbezüglich ein gewisses Korrektiv gesetzt wird?

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte sehr, Herr Dr. Pernkopf.

Rechtsanwalt Dr. Hans Pernkopf: Ich möchte etwas vorausschicken: Ich habe im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit oftmals Gewissenskonflikte zu bewältigen gehabt.

Im Zuge einer Strafverteidigung hätte ich einmal am liebsten die Verteidigung hingeworfen und gesagt: Das mache ich nicht. – Da mich aber die Richter kennen, habe ich mir gesagt: Ich kann das nicht hinwerfen, denn dann weiß jeder, daß das ein Schuldspruch ist. Ich bin – das ist halt so – dem Mandanten hinsichtlich dessen, was er mir im Vertrauen darauf, daß ich davon keinen Gebrauch machen werde, gesagt hat, verpflichtet, ihn weiter zu vertreten. Dann mußte ich mir überlegen, wie ich ihn vertrete, ohne mit meinen Auffassungen in Konflikt zu kommen. Dabei bin ich zu der Überzeugung gekommen, und das gebe ich auch meinen Konzipienten weiter, und das sage ich auch, wenn ich darum gefragt werde, daß ich meine Aufgabe erkennen muß, die ich im Einzelfall jeweils zu erfüllen habe.

Als Verteidiger habe ich darauf zu achten, daß ich alles unumwunden vorbringe, was für den Angeklagten spricht. Ich bin nicht dazu da, Beweismittel zu verfälschen, zu unterdrücken oder dergleichen mehr. Ich bin aber auch nicht dazu da, dem Staatsanwalt zu helfen.

Als Richter bin ich nicht dazu da, primär das Gesetz zu korrigieren. Man kann es sicherlich vernünftig und unvernünftig auslegen, aber ich habe mich an das Gesetz zu halten. Und wenn mir als Richter die Verfassung keine Möglichkeit gegeben hat, sich gegen ein falsches Gesetz zu wehren, dann muß ich halt irgend jemanden finden, der in der Gesetzgebung tätig wird.

Als Verfassungsrichter würde ich das genauso halten. Ich kann mir nicht vorstellen, daß ein Verfassungsrichter seinen persönlichen Unmut über die Unübersichtlichkeit oder über die mangelnde Unüberlegtheit von Gesetzen mit irgendeinem Richterspruch abreagiert, weil man offensichtlich gemeint hat, daß da eine Verfassungsbestimmung nötig war, weil man sonst mit dem Gesetz nichts anfangen kann.

Sehr geehrter Herr Präsident! Ich kann mich an Ihre mahnenden Worte – Sie waren auch im Fernsehen, allerdings nur von hinten fotografiert – an den Gesetzgeber erinnern, doch auch ein bißchen Verfassungsempfinden und Gespür dafür zu entwickeln, was man tun darf und was man nicht tun darf, und darüber nicht hinauszugehen. Wird eine Gesetzesmaterie oder ein Gesetzeszusammenhang sozusagen zerfleddert und folglich so unübersichtlich, daß nur mehr Spezialisten damit umgehen können, dann wird, glaube ich, der Verfassungsgerichtshof irgendwann – er hat es ja einmal schon getan – wahrscheinlich sagen: Das ist nicht mehr zumutbar, denn damit wird die Bundesverfassung in einem Grundsatz, nämlich eine verständliche Norm zu geben, verletzt.

In einem solchen Fall würde ich natürlich sagen: In diesem speziellen Fall verhält es sich so. Ich würde mich aber aus Ärger, daß die von der Gesetzgebung sozusagen „mein“ – unter Anführungszeichen – Erkenntnis aus der Welt schaffen wollen, zu nichts hinreißen lassen.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Somit danke ich Ihnen, Herr Dr. Pernkopf, für Ihre Ausführungen und Ihre Bereitschaft, an diesem Hearing teilzunehmen.

Ich bitte nun den nächsten Bewerber, Herrn Universitätsprofessor Dr. Bernhard Raschauer, in den Saal.

Ich darf Herrn Universitätsprofessor Dr. Bernhard Raschauer bei uns begrüßen, ihm für seine Bewerbung danken und ihn kurz vorstellen.

Vizepräsident Jürgen Weiss

Er wurde am 19. April 1948 geboren und ist an der Universität Wien tätig.

Ich darf nun Sie, Herr Professor, bitten, uns die Beweggründe für Ihre Bewerbung kurz darzulegen und dabei die festgesetzte Redezeit von fünf Minuten zu beachten. – Bitte schön.

Universitätsprofessor Dr. Bernhard Raschauer: Meine Herren Präsidenten! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie Sie gehört haben, bin ich Professor an der Universität Wien. Ich habe daher mit den Gebieten des Verfassungsrechts beruflich permanent zu tun. Ich schreibe zur Zeit an einem Großkommentar zum B-VG im Springer-Verlag mit, bearbeite im Lehrbuch des Wirtschaftsrechts den Teil Wirtschaftsverfassungsrecht, insbesondere Grundrechte und bundesstaatliche Kompetenzverteilung.

Ich habe auf eine weitere Funktion hinzuweisen: Ich war in der Zeit von 1985 bis 1991 Umweltanwalt des Landes Niederösterreich und hatte in dieser Zeit Gelegenheit, intensivst praktisch alle Teile der niederösterreichischen Landesverwaltung kennenzulernen und mit ihnen in Kontakt zu kommen. Ich saß Herrn Bundesrat Kaufmann im Raumordnungsbeirat gegenüber, und wir haben dort manche sachlichen Kompromisse erstritten. Das ist jedenfalls eine Funktion, die intensiven Kontakt mit der Landesverwaltung ermöglicht.

Mehr will ich zu meinen Qualifikationen gar nicht sagen, sondern vielmehr auf die Gründe hinweisen, aufgrund welcher Sie, meine Damen und Herren, mich hier in Vorschlag bringen sollten.

Dazu möchte ich das Stichwort „Europarechtkurs“ ansprechen: Ich gehöre nämlich zu jenen wenigen, die sich von Berufs wegen schon seit vielen Jahren damit beschäftigen müssen. Ich habe einen wesentlichen Teil meiner Ausbildung 1970 bis 1974 am Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht erfahren und dort zwangsläufig Europarecht lernen müssen. Ich stehe also auf diesem Gebiet in einer gewissen Tradition. – Ich glaube, daß der Verfassungsgerichtshof in zunehmendem Maße in allen Bereichen mit europarechtlichen Fragen konfrontiert ist. Ich halte an der Universität Wien auch eine Vorlesung über europäisches Wirtschaftsrecht.

Einen zweiten Punkt möchte ich erwähnen, den ich als „Rationalisierung der Judikatur“ bezeichnen möchte. Es ist sehr erfreulich, daß der Verfassungsgerichtshof ungefähr 1984 in seiner Judikatur eine Trendwende hin zu einer mehr materiellen Rechtsprechung eingeleitet hat. Manchmal – etwa das letzte Rückwirkungsproblem im Körperschaftssteuerrecht hat das sichtbar werden lassen – fehlt dieser Judikatur allerdings ein wenig der dogmatische Boden. Ich würde es im Fall meiner Ernennung auch als meinen Aufgabenbereich ansehen, in Richtung mehr Rationalisierung und dogmatischer Untermauerung dieser Judikatur zu wirken, ihr also gewissermaßen einen festen Boden wieder zu verleihen.

Mein letzter und ganz wichtiger Punkt, auch wenn das für Sie überraschend klingen mag: Die Arbeitsbelastung des Verfassungsgerichtshofs hat Ausmaße angenommen, die die Funktionsfähigkeit dieser Institution in Frage stellen. Gestatten Sie mir daher die drastische Formulierung: Ich glaube, daß es in dieser Situation nicht so wichtig ist, daß der Verfassungsgerichtshof irgendeinen großen, alten, ehrwürdigen Namen bekommt, sondern daß er einen Arbeiter braucht, der möglichst ohne Einarbeitungszeit ein Referat übernehmen und voll als Referent tätig sein kann. Das halte ich für ganz wichtig. Ich hebe in diesem Zusammenhang meine Person hervor, weil ich meine, daß ich ein im hohen Maße expeditiver Arbeiter bin. Die niederösterreichischen Landesbeamten haben sich immer gewundert, wenn ich Laufmeter von Akten innerhalb von kürzester Zeit entscheidungsreif bearbeitet habe.

Ich würde das auch als persönliche Herausforderung sehen und meine, daß ich auf diese Weise einen persönlichen Beitrag dazu leisten könnte, daß diese Institution in der Konzeption, die sie nun einmal von unserer Bundesverfassung erfahren hat, noch weiter wirksam sein kann. Aus diesem Grund erlaube ich mir, Sie zu ersuchen, meine Bewerbung in Erwägung zu ziehen. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Ich bedanke mich, Herr Professor. Als erster mit einer Frage gemeldet ist Herr Bundesrat Rauchenberger. – Bitte schön.

Bundesrat Josef Rauchenberger

Bundesrat Josef Rauchenberger (SPÖ, Wien): Herr Dr. Raschauer! Sie bezeichnen sich selbst als Arbeiter und als expeditiv. Wie wollen Sie persönlich zur Rationalisierung der Judikatur beitragen, indem Sie Ihren Stellenwert insbesondere auch in den Bereich des Föderalismus samt der Rechtsprechung, die der Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang zu bewältigen hat, einbringen?

Vizepräsident Jürgen Weiss: Herr Professor, bitte.

Universitätsprofessor Dr. Bernhard Raschauer: Es geht diesfalls – und das scheint mir wichtig – um die Entscheidung konkreter Fragen. Es sind ja nicht sozusagen bundesstaatlich rechtsphilosophische Ausführungen geplant. Es geht vielmehr um so konkrete Beurteilungsfragen wie etwa im Weininspektorenfall. Eine bestimmte Regelung wird im Lichte der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, der konkreten Organisationspläne, der mittelbaren Bundesverwaltung geprüft. Und in diesem Punkt könnte man dem Verfassungsgerichtshof – und das war mit dem Wort „Rationalisierung“ gemeint – vorwerfen, daß die Verankerung des mittelbaren Bundesverwaltungsprinzips als Grundprinzip der Verfassung nicht wirklich dogmatisch abgeleitet ist. Aber ansonsten sehe ich gerade im föderalistischen Bereich derzeit eine sehr ausgewogene Judikatur.

Ein konkretes Beispiel: Es wird sich demnächst die Frage stellen, wie wir denn die Haftungsgebühr bei den Landeshypothekenbanken, die im Zusammenhang mit dem CA-BA-Deal angesprochen worden ist, bewältigen werden. Es hat offenbar noch keiner offenbar angesprochen, daß Landeshypothekenbanken nach der Kompetenzverteilung ein landesrechtlich zu regelndes Phänomen sind. – Ich würde in dieser Funktion allerdings nur eine Aussage treffen, wenn ich eine konkrete gesetzliche Regelung vor mir hätte. Das gebietet, glaube ich, die Redlichkeit des Richters.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Danke.

Als nächster gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Böhm. – Bitte.

Bundesrat Dr. Peter Böhm (Freiheitliche, Wien): Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Professor! Wenn man als ehemaliger Umweltanwalt des Landes Niederösterreich über so reiche Erfahrungen verfügt, dann stellt sich natürlich über die damit gewonnene Verwaltungspraxis hinaus die Frage: Welche Hoffnung kann man haben, auch das umweltrechtliche Wissen einbringen zu können? Das wäre sozusagen meine persönliche Frage.

Ich möchte auch eine prinzipielle Frage stellen, die wir heute im Hause schon mehrfach erörtert haben, weil damit gerade auch der Theoretiker und der Dogmatiker, wenngleich mit großer rechtspolitischer und rechtsstaatlicher Tragweite angesprochen ist: Wie ist Ihre Position zu sehen, wenn der Gesetzgeber immer mehr dazu übergeht, entweder vorweg in sonst einfache Gesetze einzelne Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, um damit das Gesetz gegenüber einer allfälligen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof zu immunisieren beziehungsweise unter dem Stichwort „schleichender Verfassungswandel“ den Versuch anzustellen, punktuell Grundrechte zu durchbrechen, insbesondere auch den Gleichheitssatz, oder sogar, was aus meiner Sicht noch schlimmer ist, dann, wenn etwas aufgehoben wurde, bewußt eine gleiche Regelung erneut zu schaffen, die dann formell auf verfassungsgesetzliche Stufe gehoben wird, und das vielleicht sogar mehrfach hintereinander? Dazu würde mich jetzt die Position eines Theoretikers interessieren.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte sehr, Herr Professor.

Universitätsprofessor Dr. Bernhard Raschauer: Den ersten Teil der Frage, Herr Bundesrat, kann ich leicht beantworten. Ich möchte dabei gleich an das anschließen – und dafür um Entschuldigung bitten –, weshalb ich um die Verschiebung meines Termins ersuchen mußte: Ich komme von der Leitung einer Sitzung des österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes, wo ich der Vorsitzende des Rechtsausschusses bin. Wir haben heute um die Neuordnung des Rechts der Abfallverbrennung gerungen, und ich glaube, wir haben heute ein paar

Universitätsprofessor Dr. Bernhard Raschauer

sinnvolle Übereinstimmungen der divergierenden Positionen finden können. Die Sitzung war mir persönlich wichtig.

Ich sehe umweltpolitische Fragen als konkrete Arbeitsfragen im konkreten Detail an und glaube, daß ich diese Expertise – und ich glaube, im Umweltrecht in Österreich habe ich einen Namen – auch in Prüfungen von der Art Verpackungsverordnungsprüfung oder dergleichen einbringen könnte.

Die andere Frage, Herr Bundesrat, ist natürlich in gewisser Weise eine Killerfrage, weil sie mehr auf Glaubensbekenntnisse, denn auf dogmatisch bewältigbare Antworten abzielt. Es ist nun einmal so, daß die österreichische Verfassungsordnung mit der Rechtsform der Verfassung eine bestimmte Gestaltung vorgibt, die der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof nicht entzogen ist, wobei jedoch der Maßstab der Prüfung auf diesen Höhen schon relativ sehr dünn ist. Der Verfassungsgerichtshof hat nach meiner Erinnerung zum ersten Mal in einem Erkenntnis betreffend die Lenkerankunftsregelung im Kraftfahrzeuggesetz eine sehr vernünftige warnende Stimme erhoben, daß man das nicht in alle Grenzen fortsetzen darf, weil in einem bestimmten Rechtsbereich – zumindest habe ich es so verstanden – eine Anhäufung von solchen „Fluchtverfassungsbestimmungen“, wie ich es einmal nennen möchte, zu einer Gesamtänderung führen kann. Wenn wir das ernsthaft betrachten, ist jedoch heute bei weitem nicht der Punkt erreicht, daß ein Höchstgericht sagen kann: Lieber Verfassungsgesetzgeber! Du hast eigentlich die Grundordnung der Verfassung durchbrochen! Daher würde ich sagen, daß der Verfassungsgerichtshof seine warnende Stimme an diesem Punkt zu Recht erhoben hat.

Der letzte Abschnitt in diesem Bundesgesetzblatt liest sich grauslich, meine Damen und Herren. Es werden Verfassungsbestimmungen offenbar nur mehr zum Unterbuttern eingeschoben. Es ist aber meiner Meinung nach hier und heute noch nicht der Fall, daß man sagen könnte: Die Identität der Republik ist nicht mehr gegeben.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Danke schön.

Als nächster zu einer Frage gemeldet ist Herr Bundesrat Pischl.

Bundesrat Karl Pischl (ÖVP, Tirol): Herr Präsident! Herr Professor! Wir haben heute den ganzen Tag diese Anhörung gemacht und haben von den einzelnen Bewerbern sehr oft gehört, wie notwendig es ist, einerseits die Theorie einzubringen, wie notwendig es aber andererseits auch ist, die Praxis einzubringen, vor allem aus der Erfahrung der Rechtsanwälte. Ich bin selbst schon neugierig, wie das Pendel ausschlagen oder wie man hier Schwerpunkte setzen wird.

Sie haben nach Ihren Aussagen aufgrund Ihrer Tätigkeit in Niederösterreich viel Erfahrung im Verwaltungsrecht, und Sie sind als Lehrer ein bekannter und großer Rechtstheoretiker. Meine Frage lautet jetzt: Wie könnte im Fall Ihrer Berufung Ihrer Meinung nach das föderalistische Element im Verfassungsgerichtshof stärker betont werden?

Vizepräsident Jürgen Weiss: Bitte schön, Herr Professor.

Universitätsprofessor Dr. Bernhard Raschauer: Ich möchte Sie jetzt noch ein wenig um Präzisierung bitten, ob Sie meinen, daß das im Rahmen der Judikatur erfolgen soll. Denn ich habe eine positive Grundeinstellung zu diesem allgemein politischen Vorhaben, das unter dem Titel „Bundesstaatsreform“ läuft. Das ist jedoch keine Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes. Das halte ich fest, damit wir nicht aneinander vorbei reden.

Im Rahmen der Judikatur kann der Verfassungsgerichtshof nur zu Fragen Stellung nehmen, die an ihn herangetragen werden. Bei manchen föderalistischen Problemen ist es schlichtweg zu keiner Entscheidung gekommen, weil sie von keinem Antragsberechtigten aufgegriffen werden. Das ist mir in mehreren Verwaltungsbereichen aufgefallen, mag sein, daß eine Landesregierung es als politisch nicht opportun erachtet, mag sein, daß sich aus anderen Gründen kein Anfechtungslegitimierter bereit findet, das an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

Universitätsprofessor Dr. Bernhard Raschauer

Zu Ihrer Frage, ob dem Föderalismus verstärkt Rechnung getragen werden könnte, möchte ich sagen: Im Rahmen der Kompetenzverteilung hat der Verfassungsgerichtshof, glaube ich, nun eine sehr gefestigte Sicht. Diesbezüglich sind, wenn man es so ausdrücken will, vor Jahrzehnten wesentliche Systementscheidungen gefallen.

Wenn man hier sagt, daß wir im Jahr 1997 die Kompetenzverteilung richterrechtlich neu interpretieren müssen, dann sehe ich die Gefahr, daß man mehr Rechtsunsicherheit in Österreich schafft, als das derzeit bei der zugegebenermaßen bundesfreundlichen Leseweise der Kompetenzverteilung der Fall ist. Die Versteinerungstheorie ist eine Ideologie zugunsten des Bundes. Sie ist aber gefestigtes Richterrecht. Es wäre daher gründlich in Frage zu stellen, ob wir mit einer Neuinterpretation wirklich etwas Gutes tun.

Ansonsten wurden erfreulicherweise alte Schmöker wie „Wesenstheorie“ vom Verfassungsgerichtshof völlig zu Recht abgeschliffen. Das ist nicht mehr geltende Spruchpraxis.

Auch hinsichtlich der Vollziehungsebene stört es mich furchtbar, daß kein Anfechtungsberechtigter zum Beispiel einmal klarmacht, daß das, was im derzeitigen Bergrecht geregelt ist, oder das, was Abfallbehandlung oder Luftreinhaltung betrifft, vom Landeshauptmann vollzogen werden sollte. Im Lichte seiner bisherigen Judikatur bin ich sicher, daß der Verfassungsgerichtshof entsprechend entscheiden würde. Aber es ficht niemand das Bergrecht an. Daher kann der Verfassungsgerichtshof diese Frage, wenn er damit nicht befaßt wird, auch nicht beantworten.

Ich habe vorhin dieses Weinkellereiinspektorenerkenntnis angesprochen. Da hat der Verfassungsgerichtshof, glaube ich, das Seine dazu getan, um dem Gedanken der mittelbaren Bundesverwaltung, verstanden als Schutznorm zugunsten des Landeshauptmanns, zum Durchbruch zu verhelfen. Ich fürchte, daß damit das, was ein Höchstgericht leisten kann, geschehen ist. Daher darf ich den Ball zurückspielen und sagen, daß nun die Politik aufgerufen ist. Das Perchtoldsdorfer Programm harrt weiterer Realisierungsschritte. Aber diese kann ein Verfassungsgerichtshof nach meiner Überzeugung nicht setzen.

Vizepräsident Jürgen Weiss: Danke sehr.

Gibt es noch weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Damit ist die Anhörung beendet. Ich danke Ihnen, Herr Professor Raschauer, sehr.

Ich danke allen 25 Kandidatinnen und Kandidaten.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren Bundesräte, daß Sie sich die Zeit genommen haben, um einen eigenen Eindruck zu gewinnen.

Ich danke in besonderer Weise auch dem Herrn Präsidenten und dem Herrn Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes, daß sie sich mit uns die Mühe gemacht haben, die Stellungnahmen der Kandidaten anzuhören und sich ein eigenes Bild von ihrer künftigen Kollegin oder ihrem künftigen Kollegen zu machen. Herzlichen Dank!

Ich **schließe** hiermit die Sitzung.

Schluß der Enquete: 18.28 Uhr